

BEITRÄGE

ZUR

GESCHICHTE DES GESCHLECHTES

VON NOSTITZ.

GESAMMELT UND HERAUSGEGEBEN

VON

G. A. v. N. u. J.
Ottob. Graf Nostitz J. v. Bendorff

I. HEFT.



LEIPZIG.

DRUCK VON GRESSNER & SCHRAMM.

1874.

1883 * 3176



Sächsische
Landesbibliothek
Dresden

Vorrede.

Als ich bei dem letzten Geschlechtstage im Monat August 1871, durch die Herren Vettern aufgefordert worden war, die Geschichte unseres Geschlechts zu bearbeiten, glaubte ich mich diesem ehrenvollen Auftrage unterziehen zu müssen, und hoffte mit der Zeit ein in sich abgeschlossenes Ganzes, eine vollständige Geschlechts-Geschichte zu Stande bringen zu können; je mehr ich mich jedoch mit meinem Stoffe beschäftigte, desto fester wurde ich in der Ueberzeugung, dass ich durch Uebernahme dieser Arbeit eine Verbindlichkeit eingegangen sei, welcher nachzukommen ich, wenigstens in der oben angedeuteten Art und Weise, unermögend bin, dass sich mir Hindernisse entgegenstellen, deren Ueberwindung ausser meiner Macht liegen.

Diese Hindernisse sind von zweierlei Natur, objective und subjective; in erster Hinsicht hauptsächlich die Ueberfülle von Material, welches zu sichten und zu ordnen ein äusserst zeitraubendes Geschäft ist, zumal da meine Vorgänger in der Bearbeitung der Geschlechtsgeschichte mit wenigen Ausnahmen ohne alle historische Kritik zu Werke gegangen sind, und oft die abentheuerlichsten Chronisten-Nachrichten als Facta aufgeführt haben, ohne sich im Mindesten darum zu bekümmern, ob ihre Behauptungen auch nur die Möglichkeit der Wahrheit für sich haben.

Subjectiver Art nenne ich das Hinderniss, dass ich die Vorstudien, wie sie zur Lösung meiner Aufgabe nöthig wären, nicht bereits vor Jahren gemacht habe, sondern jetzt erst noch machen muss; dass ich kein Fachgelehrter, sondern ein Laie bin, dass es mir daher an genügenden Vorkenntnissen, besonders in Specialgeschichte, Diplomatie und Heraldik fehlt, dass ich in Folge dessen nur sehr langsam zu produciren im Stande bin.

Um nun aber dasjenige, was ich trotz dieser Schwierigkeiten zu Stande bringe nicht wieder gänzlich verloren gehen zu lassen, sondern denjenigen Herren Vettern, die sich dafür interessiren, zugänglich zu machen, glaubte ich von meinem ursprünglichen Plane abgehen zu dürfen, und begnüge mich nun damit, anstatt einer vollständigen Geschlechtsgeschichte, wenigstens Bausteine zu einer solchen zu liefern, nämlich eine Reihenfolge einzelner Hefte, Monographien geschlechts-geschichtlichen Inhalts, die sich, wenn dieses erste Heft den Beifall der Herren Vettern findet, von Jahr zu Jahr folgen sollen.

Dass bei einem solchen Plane nicht chronologisch zu Werke gegangen werden kann liegt auf der Hand; die Chronologie kann hier nur innerhalb jeder einzelnen Abhandlung festgehalten werden. Bei einer rein chronologischen Anordnung meines Stoffes würde ich z. B. mit den ältesten Nachrichten und Urkunden über die Familie v. N. anzufangen, und von da bis in die gegenwärtige Zeit vorzuschreiten haben; aber gerade das Capitel von den ältesten Nachrichten erfordert so mühsame Erörterungen, dass ich dessen Bearbeitung auf ein späteres Heft und eine Zeit verschiebe, wo mir Quellen zugänglich geworden sein werden, von deren Existenz ich zwar überzeugt bin, deren Ort ich aber zur Zeit nicht kenne; wo es mir gelungen sein wird,

Urkunden zu lesen, an deren richtiger Entzifferung bisher nicht bloss meine eigene — allerdings geringe — Geschicklichkeit scheiterte.

Ich zog es, in Erwägung aller dieser Umstände vor, mit der Geschichte der Verfassung zu beginnen, um so lieber als das wichtigste und älteste Document in dieser Materie, die Erbeinigung und Vergleichung vom 10. Dec. 1577, das sogenannte pactum gentilitium, auch für die Genealogie des gesammten Geschlechtes von unschätzbarem Werthe ist. Nur wenig Geschlechter sind so glücklich ein Actenstück aus dieser Zeit zu besitzen, welches das verwandtschaftliche Verhältniss seiner gesammten damals lebenden Mitglieder so klar an den Tag legt, wie unser pactum gentilitium!

Dem Capitel über die Verfassung des Geschlechtes, schliesst sich dann naturgemäss das über die Geschlechtstage an; als Material für die nächstfolgenden Hefte sind in Aussicht genommen: die Geschichte der Stiftungen, der Geschlechtslade und des Archivs, der Casse; die Genealogie der jetzt blühenden Häuser; das Wappen, der Ruppersdorfer Process; die ältesten Nachrichten und Urkunden.

Einem jeden Heft, welches 2 oder 3 solcher Abhandlungen enthalten würde, sollen dann einige biographische Scizzen beigefügt werden, und hier ist es, wo ich meine Herrn Vettern um ihre gütige Mitarbeiterschaft bitte, wie mir solche bereits diessmal von Herrn Wolf von N. und Jänckendorf auf Taubenheim, durch Bearbeitung der Lebensbeschreibung Carl Heinrichs v. N., und Herrn Arthur v. N. und Jänckendorf durch seine Nachforschungen in der Kgl. Bibliothek wofür ich gern meinen *pflichtschuldigen Dank ausspreche*, bereitwilligst gewährt worden sind. Ich gebe mich der Hoffnung hin, dass Einer oder der Andere der

Herren, welcher sich im Besitz hinreichenden Materials über das Leben seiner Ascendenten befindet, sich gern der Mühe unterziehen wolle, solches zu Nutz und Frommen des ganzen Geschlechts zu bearbeiten und mir Behufs der Veröffentlichung zu übergeben.

Den Schluss jeden Heftes würden Miscellen und Notizen bilden, deren Umfang sich nach der übrigen räumlichen Disposition des Druckes zu richten hätte.

Als Quellen für die beiden ersten Aufsätze benutzte ich vorzüglich unser Familien-Archiv, welches zur Zeit durch unsern Archivar, Herrn Wolf v. N. und Jänckendorf in seinem Hause Taubenheim verwahrlich aufbehalten wird; durch die vielen widrigen Schicksale, die diese so reichhaltige Sammlung im Laufe der Jahrhunderte erleben musste, durch die häufigen Ortsveränderungen, zu welchen sie verurtheilt worden ist, hat sie einen wesentlichen Theil der Ordnung und Uebersichtlichkeit eingebüsst, die eine solche Sammlung erst zu einem Archiv machen, und es wäre dringend zu wünschen dass ihr das erste Erforderniss, nämlich die Stabilität an ein und demselben Ort, ohne welche jede Garantie bleibender Ordnung sofort hinfällig wird, wiedergewonnen würde; ich behalte mir vor über diesen Punkt seiner Zeit den Herren Vettern meine unmaassgeblichen Vorschläge zur Entscheidung zu unterbreiten.

Aus diesem unsrem „Archiv“, unterstützt durch das bereitwillige Entgegenkommen des Herrn Archivars, benutzte ich, ausser andren zahlreichen einzelnen Niederschriften, die ihres Orts einzeln genannt werden, besonders nachbenannte grössere geschlechts-geschichtliche Werke:

1. Die Arbeiten von Christian Ludwig von Griesheim. Griesheim war fürstlich Gothaischer Rath, verliess jedoch wegen Misshelligkeiten in Gotha seine dortige

Stellung und lebte vor ungefähr 100 Jahren auf ergangene Einladung der Gebrüder Johann Heinrich Gottfried v. N. und Johann Gotthelf Wolfgang v. N. auf Wiese und Ullersdorf, welche beide ein äusserst lebhaftes Interesse an den Geschlechtsangelegenheiten hatten, lange Zeit hindurch auf diesen beiden Gütern, lediglich mit Ordnung und Ausbeutung des Archivs beschäftigt, eine Arbeit zu der ihn seine Geschmacksrichtung und ein eiserner Fleiss, seine Kenntnisse und kritische Verstandesschärfe wohl befähigten. Ihm verdanke ich den Plan, nach welchem ich diese Aufsätze ordne, von ihm stammt die Idee, nicht chronologisch, sondern stofflich capitelweise zu ordnen.

2. Christian Knauthe, Pastor zu Friedersdorf a. d. Landskrone, ein Zeitgenosse und Freund Griesheims; er hinterliess ein „Project zu einer Nostitzischen Geschlechts-Historia“ welche ich jedoch zur Zeit in unsrem Archiv noch nicht aufgefunden habe, von der mir aber ein Mscr. in 4^o aus der Bibliothek der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz zur Hand ist. Den ersten Abschnitt dieser Historia „Von dem Ursprung, Herkommen, Alterthum und Ausbreitung des Hochberühmten Geschlechts derer Herrn v. Nostitz, und derer ersten Stammhäuser in Oberlausitz“, liess Knauthe anno 1764 in Görlitz bei Johann Fickelscheerer in Druck erscheinen; im Ganzen von nur geringem Werth, wiewohl mit Fleiss gearbeitet; Knauthe sucht darin hauptsächlich den Beweis zu erbringen, dass die Nostitze nicht Deutschen sondern Slavischen Ursprunges seien.

3. Christian Gottlieb Pietschmanns's Mscr. „Das Buch der Staatsklugen und heldenmüthigen Herrn von Nostitz, 1722.“ Ein wenig brauchbarer Panegyrikus, aus welchem ich nur einige noch ungedruckte merkwürdige Actenstücke über Caspar v. N. auf Tschochau und den Deutschen Orden

unter dem Grossmeister Ludwig v. Erlichshausen, aus den Jahren 1450—56, benutzte.

4. Johann Gottlieb Müller, Pfarrer zu Jänckendorf und Ullersdorf „Allerhand aus dem Nostitzischen Geschlechts-Archiv zu Ullersdorf, Mser. 2 Bde. in 4^o. 760 Seiten, welches unsrem Archiv angehört. Ein Verzeichniss seiner zahlreichen Schriften findet sich im „Lexicon der Oberlausitzer Schriftsteller und Künstler v. Gottlieb Friedrich Otto, Görlitz 1802.“ Müller arbeitete nach Griesheims Plan weiter und seine Schriften sind es, aus welchen ich theilweise wörtlich abgeschrieben habe; sein zweites Buch handelt im ersten Capitel von der Verfassung, im 2. Cap. von den Geschlechtstagen.

Diese „Beiträge“ sind in erster Reihe lediglich für die Herren Vettern des Geschlechts v. N. und für dessen nächste Freunde geschrieben; sollten sie jedoch auch über diesen engen Kreis hinaus dringen, so wird der Leser, selbst wenn ihm Familiengeschichte im Allgemeinen, und die der Nostitze im Besonderen völlig gleichgültig sind, dennoch vielleicht Mancherlei in denselben finden, was als Zeit- und Sittenbild der Beachtung nicht ganz unwerth sein dürfte; ich darf diess umsomehr hoffen, als ich mich, streng der Wahrheit folgend aller und jeder Schönfärberei grundsätzlich entschlagen habe, selbst auf die Gefahr hin, dass man mir einhalten möchte „es ist ein schlechter Vogel, der das eigne Nest beschmuzt.“

Nadelwitz bei Bautzen,
im Februar 1874.

Gottlob Adolf von Nostitz u. Jänckendorf.

I.

Geschichte

der Verfassung des Geschlechtes von Nostitz.

Ob alle Individuen, welche im Laufe der Jahrhunderte den Namen von Nostitz geführt, denselben von einem gemeinschaftlichen Stammvater ererbt haben, beziehentlich wann und wo dieser Ahnherr gelebt haben möge, ob derselbe Deutschen oder Slavischen Stammes gewesen sei, ob das Dorf Nostitz bei Löbau in der Oberlausitz von ihm den Namen erhielt, oder vielmehr umgekehrt ihm denselben gab — alles das sind Fragen, deren Erörterung nicht hierher, sondern in den Abschnitt über die ältesten Nachrichten und Urkunden gehört. Hier begnüge ich mich damit, folgende Vermuthungen auszusprechen:

Sämmtliche Nostitze stammen von einem gemeinschaftlichen Ahnherrn ab, welcher Deutschen Stammes war, in der Oberlausitz gelebt, den Namen des Dorfes Nostitz angenommen und auf seine Descendenz vererbt hat. Die Motivirung dieser meiner Ansicht und Vermuthung behalte ich mir für jene spätere Abhandlung vor.

Zu Ende des XV. Jahrhunderts finden wir bereits zahlreiche Häuser unseres Namens und Wappens, bei welchen

das Gefühl und Bewusstsein verwandtschaftlicher Zusammengehörigkeit, und in Folge dessen gemeinschaftlicher Interessen bereits wieder verloren gegangen war; veranlasst war dieses Auseinandergehen, welches dem Deutschen Nationalcharacter im Allgemeinen, dem des mittelalterlichen Adels im Besonderen offen widerspricht, durch die Entlegenheit der einzelnen Wohnsitze des Geschlechts von einander; denn wenn auch die Entfernung von den östlichen Grenzen des Meissner Landes bis zu jenen Polens für unsere jetzigen Verkehrsverhältnisse nur gering erscheinen muss, so war sie doch für eine Zeit ohne Eisenbahnen, mit nur wenigen noch dazu gründlich schlechten Heerstrassen, eine sehr bedeutende und es bedurfte starker theils materieller Interessen, theils sittlicher Motive um die Wiedervereinigung des gesammten Geschlechtes zu einem grossen und starken Ganzen zu ermöglichen; es fand auch diese Wiedervereinigung nur nach und nach statt.

Aus den einzelnen Familien agglomerirten sich nämlich zunächst die 3 Hauptstämme, und aus diesen wieder, und zwar an einem ganz bestimmten Termin und Tage das Gesammt-Geschlecht, nämlich am 10. Dec. 1577.

Von diesem Tage an bis auf die heutige Zeit ist das ganze Geschlecht fast immer, bis auf kurze Unterbrechungen, zu einem gesammten Ganzen unter der Genehmigung des jeweiligen Landesherrn constituirt gewesen und hat die Rechte einer juristischen Person gehabt, wie diess ja auch heute noch der Fall ist.

Die Vereinigung war im Wechsel der Zeiten bald eine feste, bald lockerte sie sich wieder, je nachdem die Satzungen und Statuten den Zeitverhältnissen angepasst waren, oder als antiquirt erscheinen mussten; je nachdem diejenigen Vettern, die durch Wahl an die Spitze des

Geschlechts berufen waren, dasselbe mit fester Hand zusammenhielten, oder sich die Zügel entgleiten liessen.

Die früheren Vereinigungen des Geschlechts, alle diejenigen, welche der letzten vom Jahre 1849 vorher gingen, basirten fast ausschliesslich auf dem Lehnrecht, und unsre Väter, zum Theil im buchstäblichen Sinne, waren es, die die Erfahrung machen mussten, dass das Lehnrecht in unsrer Zeit ausser Stand ist, als Bindemittel zu dienen; es musste ein andres Princip statt seiner eingeführt werden, welches Garantie für die Zukunft zu bieten im Stande ist.

Einer jeden der früheren Vereinigungen, sei es der ersten in Stämme, sei es der späteren zum Gesamtgeschlecht ging jedesmal die betreffende Gesamtbelehrung voraus; war diese mit vielen Mühen und grossen Kosten glücklich erreicht, so folgte ein Geschlechtstag, für dessen Zustandekommen gleichfalls viele Schwierigkeiten zu überwinden waren; die Gesamtbelehrung diente als Basis einer Geschlechtsvereinigung, die Vettern machten ein Statut, gelobten sich einander dasselbe zu halten und brachten die Kosten durch Beiträge je nach dem Werth ihrer Güter auf; und das Ganze wiederholte sich allemal nach dem Ableben des Landesherrn, wo die Bestätigung aufs Neue nachgesucht werden musste. Aus diesen Zusammenkünften resultirte das Gefühl der verwandtschaftlichen Zusammengehörigkeit, welches, als ein ethisches Moment andere sittliche Folgen hatte, nämlich eine Gesetzgebung, eine Justiz, die die Vettern unter sich unter den von ihnen selbst gewählten Aeltesten oft streng genug handhabten. Die erste Gesamtbelehrung welche alle 3 Stämme umfasst, ist vom Kaiser Rudolf II. am 13. Mai 1577 gegeben, und wurde die Grundlage des pactum gentilitium vom 10. Dezember desselben Jahres. Die Originalien beider Texte habe ich

bisher nicht auffinden können, wohl aber zahlreiche Copien in unserem Archiv, die aus den verschiedensten Zeiten stammen, und theilweis eine von der andren abgeschrieben — wie dies aus einigen sich gleichsam forterbenden Schreibfehlern bis zur Evidenz hervorgeht — theilweis unabhängig von einander entstanden sind. Für das pactum gentilitium bediene ich mich einer Copie vom Jahre 1727 welche aus dem Nachlass des im Jahre 1872 zu Zittau verstorbenen dortigen Rathsbibliothekars Dr. Tobias in meine Privatsammlung überging, weil diese die meisten Garantien der Aechtheit bietet. In Bezug der Orthographie behalte ich die ältere bei, mit Ausnahme der grossen Buchstaben, welche völlig willkürlich, oft mitten im Wort, vorkommen, und bediene mich hierin der jetzigen Schreibweise.

Gesamt-Belehnung

Kaiser Rudolf II. vom 13. Mai 1577.

(nach einer Copie vom Jahre 1602.)

Wir Rudolff der Andere vonn Gottes Gnaden erwälter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn Boheimb Dalmatien Croatien und Selavonien König, Ertzhertzogh zu Osterreich Hertzogh zu Burgundt Marggraff zu Mehren Hertzogh zu Lutzenburgh in Schlesien zu Brabant zu Stayer, Kernthin Crain Wirtembergh und Tegk, Fürst zu Schwaben Marggraff zu Lausitz gefürster Graff zu Habspurk zu Tyrole zu Pfrdt zu Keheburgk und zu Görtz etc. Landgraff zu Elsass Marggraff des Heil. Römischen Reichs ob der Ens und zu Bergaw Herr auf der Windischen Margk zu Portenau und zu So... Bekenne offenlich unde thue Kunde aller menniglichen, das uns die erenvesten unser liebe getreuen Asmuss, Elias

Abrahamb zu Rottenbergh Hieronimus Otto, Casper zum Neundorff Christoff Adam Palthasar zum Lohden Heinrich, Abrahamb, Isaak George Friedrich zum Noess Hans, George zu Tormerssdorff Abrahamb zu Schochau Caspar George, Ullrich zur Gottau Hans, Ullrich, Wolff, Dietrich, Herttwigk, Joachimb zur Unwirde Nicol unser Rath und Diener Hans zu Khunewalde, Casper, Otto, Friedrich, Christoff zu Ullersdorff, Friedrich, Opitz, Assmann zu Damitsch Friedrich Christoff zu Rausen Caspar, Friedrich, Christoff zu Lampersdorff Sigmund Caspar, Leonhard und Friedrich zu Zedliz, alle Gebruder und Vettern von Nostitz, etzliche Original Majestat Briefe vorgestellet, welchermassen unsere Vorfahren Könige zu Hungarn und Boheimb, und sonderlich Keyser Ferdinand und Maximilian unser geliebter Herr Gross-Vatter unde Vatter hochlöblichster und seeligster Gedechnuss, oben angezeigten Gebrudern und Vettern mit ihren Gütern in dreien unterschiedenen Briefen sämbtlich belehnett, und uns darauf unterthänigstes Fleisses ersuchet und gebetten, weil sie eines Namens unde Wappens und einand mit nahender Blutsfreundschaft verwandt, derowegen sie nun nicht unbillich Aller zusammen in einem Briefe sämbtlich belehnet, und dadurch einander zu mehrer Handreichung Hülffe und Vorschub, welche sie hin und wieder bei diesen beschwerlichen Leuffen und vorfallender Mengel der Gelder in Aufbringungk deroselben Burgschafften und anderer mehre wegens, zur Erhaltung unde Vermehrung ihrer Lehngütter hoch bedürffende verbunden werden. Das wir ihnen nach benante ihre Ritter unde Lehngütter, nemblich Schochau das Schloss, Seyffersdorff, Rottenbergh das Städtlin, Naundorff, Gehege Loden Tormerssdorff, Noess Zobelitz Ihamen Gottau Leichnamb Heinewalde Hörnitz Grossschönau Unwirda Ruppersdorff Klein-Desa Ullersdorff, Quolsdorff und

Schönborn sambt allen andren ihren eingehörenden Ritter-
sitzen unde Dörffern die sie iezo in unserem Königreich
Bohemben Fürstenthumben Schlesien auch Marggraffthumb
Lausitz innehaben und besitzen und hinfüro redliches Kaufs
od. andererweise an sich bringen werden mit desselben
jeder Ein- und Zugehörung Gnaden Freyheiten Ober und
Niedergerichten nichts daraus ausgenoramen zu gesambten
Lehen in einen Briefe sämbtlichen wie sie hiebevorn in
dreyen unterschiedenen gehabt, auch alle anderen und
jegliche ihrer Briefe, Freiheiten Gaben Vergleichen und
Altherkommen Gerechtigkeiten, wieviel dero sie unde ihre
Aeltern von unsern Vorfarn Keysern und Königen zu Bohemb
Fürsten od. Ambtleuten sambt und sonderlich erworben,
unde redlich dargebracht, zu verneuern und zubestettigen
unde zu confirmiren gnedigst geruhtten.

Als haben wir angesehen solche ihre der Gebruder
und Vettern von Nostitz an uns gelangte Piette, auch be-
trachtt treuer und angenehmer Dienste, die ihre Vorfahren
unde sie, des Geschlecht der von Nostitz, unsern Vorfarn,
uns unde der Kron Boheimb oft grossnützlichen gethan, und
sie nochmahlen künfftig zuthun erbötig, thun sollen und wollen.

Derhalben wir mit vorgehabten zeitigen unserer edlen
Räthe der Kron Boheimb und lieben getreuen Raht, wohl-
bedachtem Muth und rechten Wissens, ob bemelten Ass-
mann, Elias, Abraham, Hieronymus, Otto, Casparn Christoff
Adam, Baltzarn Heinrich Abraham Isaak George Friedrich
Hans, George, Abraham, Casper, George, Ulrich, Hans,
Ulrich, Wolff Dietrich Hertwigk Joachim Nicoln unsern
Rath und Diener, Hanssen, Casparn, Otto, Friedrichen
Christoff, Friedrich, Opitz, Assmann, Friedrichen, Christoff
Casparn Friedrichen Christoff, Siegmund Casparn Leonharde
und Friedrichen. Allen Gebrüder und Vettern von

Nostitz ihnen und ihre rechten Leibes Lehens Erben auf obangezeigte Güther allesamt eines jeden Ein- und Zugehörunge so sie jetzo in unseren Königreich Bohemb Fürstenthumben Schlesien auch Marggraff: Ober und Nieder Lausitz zu Lehen innehaben und besitzen od. hinfüro redlichen, in Kauffs oder anderer Weise an sich bringen werden, unverschadentlichen dieselbe gesambte Lehen aufs Neue verliehen, auch andere und jegliche ire Privilegia Freiheiten Gaben Vergleichungen und Altherkommen Gerechtigkeiten, wieviel sie des von berürten unsren Vorfahren, Kaysern und Königen zu Bohemb Fürsten od. Ambleutten vorhanden haben, gnediglichen confirmiret vorneuert und bestettiget.

Reichen vorneuern confirmiren unde bestettigen ihnen unde ihren rechten Leibes Lehens Erben solches alles hiermit wissentlichen in Crafft dies Briefes aus Bohemischer Königlicher Gewalt unde Machtt als Hertzogh in Schlesien und Marggraff in Ober unde Nieder Lausitz. Setzen, meinen und wollen darauff das die genantten Gebruder unde Vettern von Nostitz unde ihre Lehens Erben, ohne Abgangk, alle diese obgenante Guettere, mit Eckern Wiesen, Zinsen Frohnen Diensten, Wäldern Püschen, Streuchern Jagtten Teichen, Teichstetten, Fischereyen, Wassern, Wasserläuffen, Mühlen Mühlstetten, Wohnen, Weiden Trifften, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Ober unde Nieder-Gerichten unde andere Zu- und Eingehörunge, so sie itzo von uns zu Lehen innehaben und besitzen, od. hinfüro Kauffs oder anderer redlichen Weise an sich bringen werden zu gesambtem Lehen, wie gesambter Lehen Gewohnheit und Recht ist, haben, und aller ihrer andrer unsrer Vorfahren Privilegia, als ob die alle von Wort zu Wortte hierin ausgedruckt und inseriret, gebrauchen unde geniessen, und damit nach

irem Frommen handeln thun unde lassen sollen und mögen, ohne unserer, und unserer Nachkommen Ambtleutten undt Unterthanen einigerley Eintragk Hinderungk und Irrungk. Ob sich auch die mehr gedachten Gebruder unde Vettern und derselben vorlassene Lehens Erben mit Wohnungen od. sonst gesondertt hetten od. noch sondern würden, das ihnen solche Sonderunge undt Theilunge zu keinem Schaden od. Nachtheil reichen, kommen und gfallen soll. Da auch einer under ihnen ohne Leibes Lehens Erben mit Tode abgienge, soll desselben Verstorbenen Teil geruhentlichen an die anderen seine lebendigen Bruedere, derselben Leibes Lehens Erben, oder in Mangel derer, an die mitbelehnten Vettern nach rechter Siebzhall (Sippzahl), jedesmalh auff die negsten unde wie sie sich desselben vergleichen werden, unvorhindert aller menniglichen, gefallenn. Doch soll ein jeder der oberzehnten Gebruderr unde Vettern von Nostitz, ungeirrt des anderen unde dieser unser gesambten Belehunge mit seinem Gutte, seines Gefallens zu gebahren, under den Lebendigen unde auff Todesfall zuvergeben unde damit gantzlichen zu thun unde zulassen vollkommene Gewalde unde Macht haben, alles treulich unde ungefherlich. Mit Uhrkunde dis Briffes besiegelt mit unseren Kayserlichen anhangenden Insiegell. Geben Soraw den dreyzehenden Tagk des Monats May, nach Christi unsers lieben Herrn undt Heylandes Geburt im funffzehen hundretten und sieben unde siebenzigsten, unsrer Reiche des Römischen im andern, des Hungarischen im fünfft. unde des Boheimischen im andrenn.

Wra. â. Pernestain.

S. R. Bohemiae Cancellar.

(alias Bronestan)

Ad mandatum

Sacr. Caesar. Majest.

proprium.

Die Quelle deren ich mich bis hierher bedient habe ist ein Mscr. unseres Archivs in Folio, auf dem Schweinsleder- einband mit den Initialen O. H. V. G. und der Jahreszahl 1602 gezeichnet, dessen Titel „*Des Geschlechtes derer von Nostitz Privilegia, welche Originalia zu Schochau auffm Schloss Vorhanden.*“ Es schliesst ab mit dem Jahre 1623. Auf den Schluss der gesammten Hand Kaiser Rudolf II. folgt in diesem Mscr. unmittelbar, ohne Ueberschrift und von derselben Hand die Erbvereinigung und Vergleichung vom 10. December 1577, das sogenannte pactum gentilitium — ich behalte diesen barbarischen Namen der Kürze wegen bei — welches mit dem Texte von 1727 aus dem Tobias'schen Nachlass bis auf den einen Punkt übereinstimmt, dass in demselben die 3 genealogischen Tabellen fehlen und der Raum für dieselben leer gelassen ist; ich fülle diese Lücken aus dem Exemplar von 1727 aus, gebe auch dessen Ueberschrift und am Schlusse die Recognitions-Registratur:

Erbeinigung und Vergleichung

Der Nostitzischen Familie

de Dato Görlitz d. 10. Decembre 1577.

Im Nahmen der Göttlichen Drey-Einigkeit Seeliglichen,
Amen.

Nachdem von der negst gewesenen Röm. Kaiserliche auch zu Hungarn und Boheimb Kön. Majestät Kayser Maximiliano dem andern nichts minder alls den vorgehenden Kaysern unde Königen in Boheimen Aller Hochlobseeligster Gedechtnuss, das Geschlecht derer von Nostitz im Marggraffthumb Ober Lausitz angesessen, die gesambte Hand

unterschiedlichen auf drey Stämme, als Rottenbergk Unwirda und Ullersdorff in dreyen Briefen erlangett und confirmiret bekommen, und nunmehr bei der itzigen regirenden Röm: Kay: und Kön: Mjt: Kayser Rudolvh dem andren aus stattlichen und beweglichen Ursachen, zuvor ab zu Vermehrung und standhafter Erhaltung des Geschlechtes, dass dieselbe unnterschiedene und auff drey Stäme gerichtete Begnadung in eine sämbtliche Belehnung gezogen, und auff sie alle sambtlichen vorliehen würde, unterthänigst aussbracht: unde man aber umb vielen umbstehenden Gelegenheiten unde Bedenken, auch der Zeit halben, welche ablauffen und Missverstehnde unde Irrungen künfftig ursachen konnde, umb grösser Gewissheit willen der höchsten Nothdurfft befunden, das man sich einer so viel möglichen richtigen Voreinigungk unde Abrede, wie es anitzo unde künfftig zwischen ihnen hin unde wieder gehalten werden soll, vogleiche und entschliesse. Alss ist derowegen nachfolgende väterliche Erbeinigungk unde Vergleichungk beredet unde aufgerichtet worden.

Alldiweil aber in den vorigen dreyen Stämmen vornehmlichen Sieben Haubtheuser, alss im Rottenbergischen Stamb Rottenbergk, Schochaw und Got-taw, im Unwirda, Unwirda und Cunewalda, im Ullerssdorffer, Ullerdorff undt Schönborn gewest, daraus die andern Gebruder undt Vettern ausgangen, und in andre Heuser sich getheilet, erbavet und eingelassen, unde demnach der Sippe und Magschafft halben zusammen gehören und zusammen gehören sollen. So soll diese väterliche Erbeinigungk umb mehrer Ordnungk und Richtigkeit willen künfftig auf dieselben Haubtheuser angestelde und jedzeit nach dereselben und forder auf jedes Haupt-hauses Gebruder und Vettern und dereselbenn zugehörnde

Nachkommen gleich als Glieder gerechnet unde vorstanden werden. Als Erklärung halben:

Zum Haubthause Rottenbergk gehören anitzo widerumb fünff Heuser, Rottenbergk, Neundorff, Lode, Noess und Tormerssdorff, darunter sich eines und das andere ferner erweiteret und in mehre Wohnungen und Heuser gebreitet. Also das zu Rottenbergk drey Bruder sein.

1. Assmann von Nostitz der daselbst wohnet
Elias von Nostitz itzo zu Sorau
Abrahamb von Nostitz zu Rathwitz
2. Also auch zum Neundorf drey Bruder sein,
Hieronymus von Nostitz der daselbs wohnt unde
Hauptmann zu Görlitz ist,
Otto von Nostitz zum Gehege
Caspar von Nostitz zu Oberreichenbach.
3. Zum Loden ein Bruder Christoff von Nostitz unde
nunmehr desselben Sohne, Christoff, Adam unde
Balzar.
4. Zum Noes zweene Bruder
Heinrich von Nostitz wohnt daselbs und ist Gegen-
händler im Marggraffthumb Oberlausitz.
Friedrich von Nostitz zum Zobelitz und nunmehr
desselben Erben, Abrahamb, Isaak, George und
Friedrich.
5. Zur Tormerssdorff ein einiger Bruder Otto von
Nostitz, und nunmehr seine Erben Hans und George.
Das andre Heubthaus Schochaw stehet und ruhet
anitzo auf einem, Abrahamb von Nostitz. Das dritte
Haubthaus Gottau hält abermal drey Sitze, Jahmen,
Gottau unde Leichnamb, welche von dreyen Brudern,

Casparn, Georgen und Frantzen, unde desselben Sohne Ullrichen itzo bewohnet werden.

Diese obbemelte Personen aller sinde von einen Stam und derselben dreyen Haubtheusern ausgangen, und bewohnen unde innehaben anjetzo unterschiedene Rittersitze, unde werden kunftig mittels Göttlicher Gnaden noch mehr bewohnen. Unde gehören wie obgemeldtt, unde auss hernach-gesetzten *Genealogia des Rottenbergischen Stammes* klarlich zu sehen, der Sipp und Magschaft halben zusammen.

(Tabelle 1.)

Gleichfalls haben sich im *andren Unwirder Stam* die *zwei Haubtheuser Unwirda und Cunewalda* anitzo erweitert und halten meher Wohnungen. Als zum Vnwirder *Haubhauss* gehören drey Bruder,

Christoff von Nostitz zu Heynewalde, jetzo seine Söhne Hanss, Ullrich, Wolff Dietrich und Christoph Hertwigk von Nostitz zu Gross Schönau, Joachim von Nostitz zur Unwirde.

Das *andre Haubthaus* Cunewalda hat zween Bruder, Herr Nicol von Nostitz zur Desa, Kön. Kays. Mjt. Camer-Rath im Königreich Boheim Hans von Nostitz zu Cunewalda.

Diese gehören auch der Sippe und Magschaft halben zusammen wie in der nachgesetzten *andern Genealogia des Stammes zur Unwirde* zu sehen.

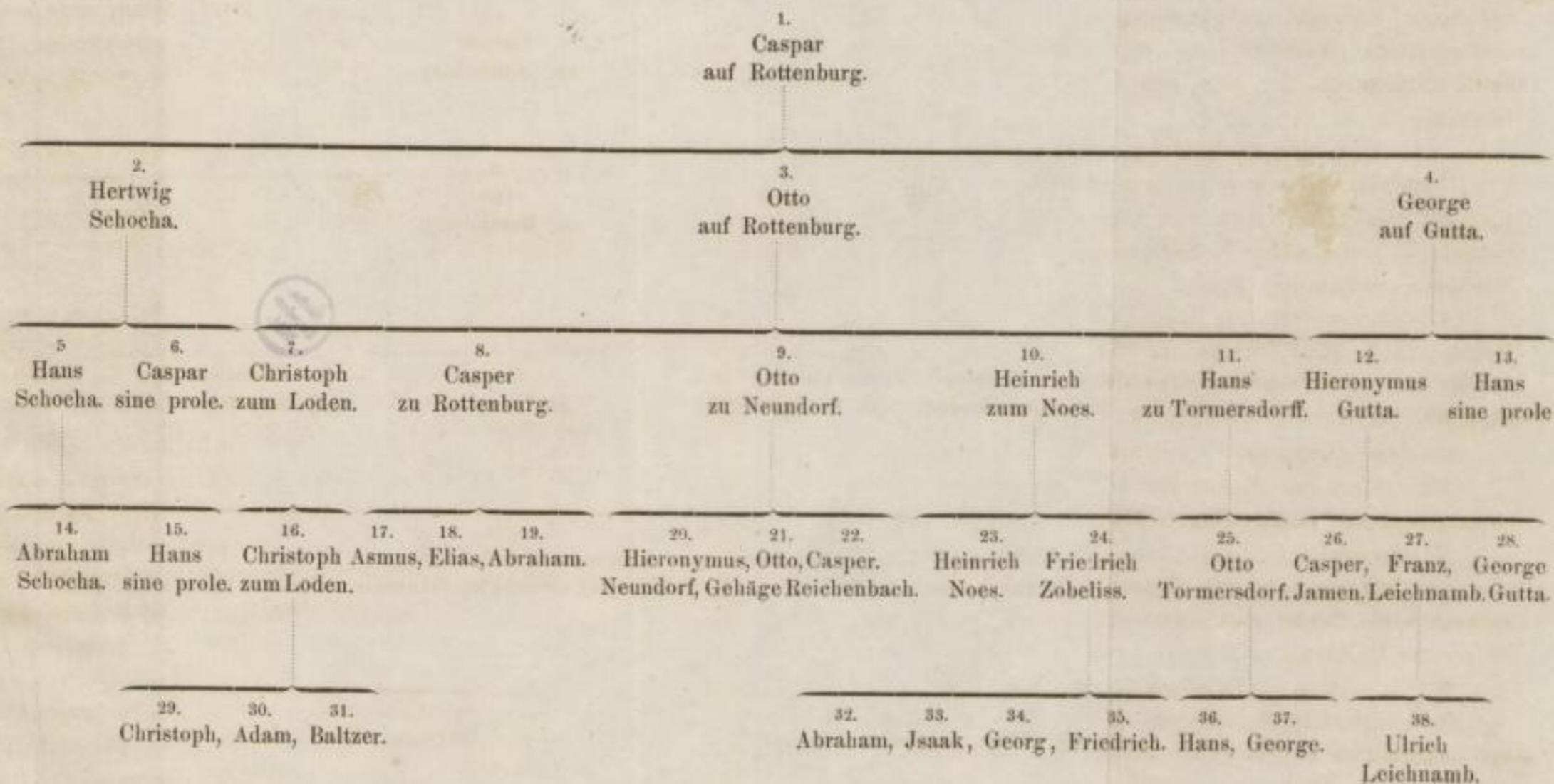
(Tabelle 2.)

Nicht minder im *dritten Stam* zue den zugeschlagenen und ausgesetzten zweyen Haubthäusern Ullersdorff undt Schönborn, mehr Heuser und Wohnungen.

Im Ullersdorffer *Haubthause* sein itzo *zwei Heuser*, Ullersdorff, das von den dreyen Brudern Casparn Otten

Tab. I.
pag. 12.

Der Rottenburgische Stamm.



Stammzettel
Tab. I
pag. 12

geboren am 17. 11. 1718

Henricus
Schobin



Gasper
zu Bottenberg

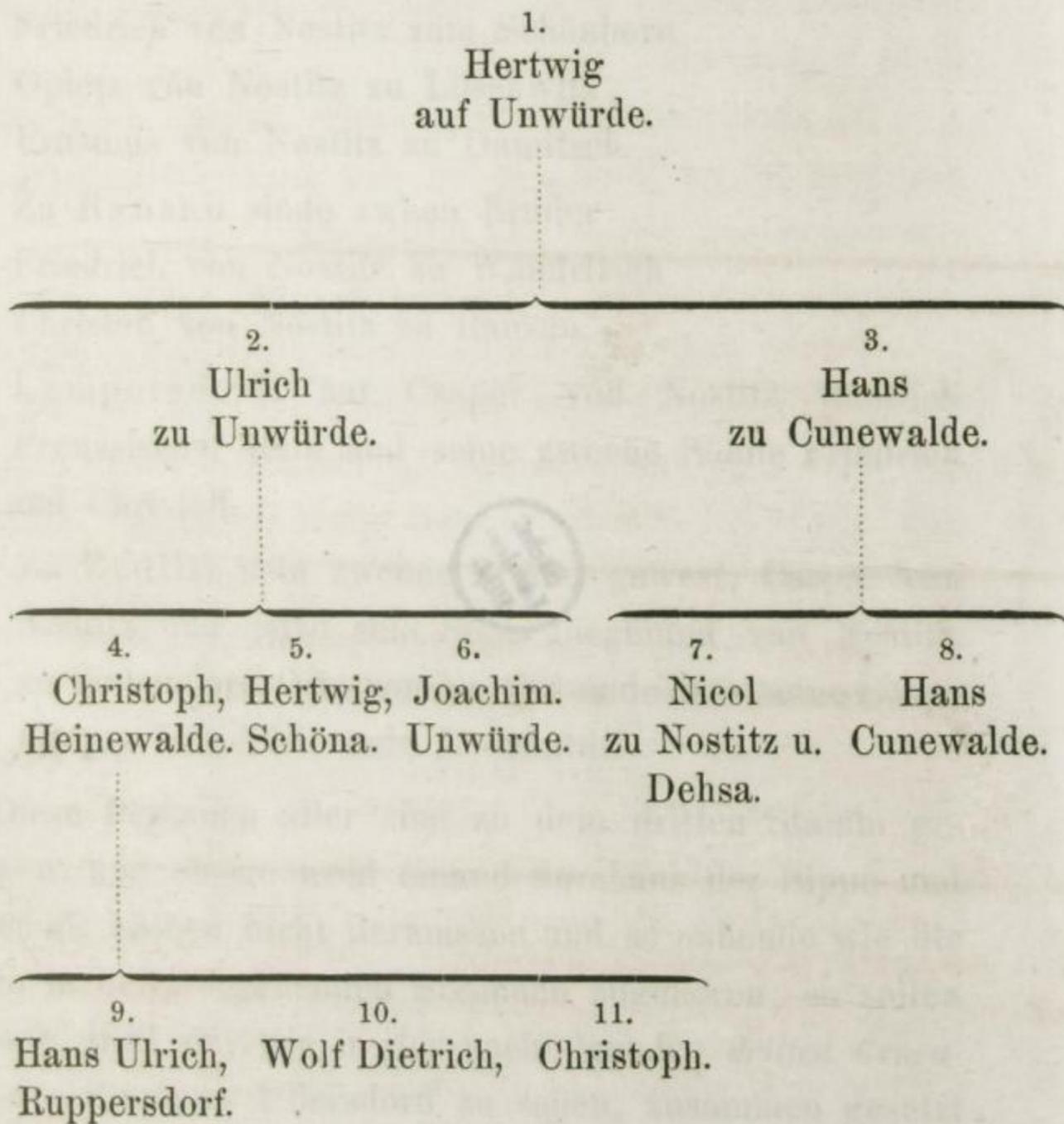
Hans Caspar Christoph
Schobin eine probe zum Boden

14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Christoph Adam, Bittermann

Tab. 2.
pag. 12.

Der Stamm zur Unwürde.



Der Stamm zur Unw...

Herrn
von ...

Herrn
von ...

Herrn
von ...



Christoph Herrwig, ...
Herrn ...
Herrn ...

Herrn ...
Herrn ...

und Friedrichen bewohnet wird, und Quolsdorff, das der einige Christoff hat und wartett.

Zum *andren Haubthause* des *dritten Stammes*, Schönborn, gehören *viel* Heuser in Schlesien, wollen vornehmlich *Vier* setzen, Damitsch Ramsau, Lampersdorff und Zedlitz.

1. Damitsch hat drei Bruder
Friedrich von Nostitz zum Schönborn
Opietz von Nostitz zu Löschwitz
Erasmus von Nostitz zu Damitsch.
2. Zu Ransau sinde zween Bruder
Friedrich von Nostitz zu Wandritsch
Christoff von Nostitz zu Ransau.
3. Lampersdorff hat Casper von Nostitz fürstlich
Preussischer Rath und seine zweene Söhne Friedrich
und Christoff.
4. Zu Zedlitz sein zweene Bruder gewest, Caspar von
Nostitz und jetzo sein Sohn Siegmund von Nostitz,
zu Ziebendorff Otto von Nostitz unde itzo seine Söhue
Caspar Friedrich unde Leonhardt.

Diese Personen aller sind zu dem dritten Stamm geschlagen, und ob sie wohl einand durchaus der Sippe und Magschafft halben nicht dermassen und so nahende wie die andren in den vorgehenden Stemmen zugehören, so sollen sie doch, weil sie, wie in der nachfolgenden *dritten Genealogia* des Stammes Ullersdorff zu sehen, zusammen gesetzt und sambtlichen belehnet sein, so lange dieser Stamm wehret unde nicht aufhöret, von einand gewarten unde zu gewartten haben. Also das, das Haubthaus zu Ullersdorff mit dem eingehörigen Hause Quolsdorff unde andren so kunftige Zeit mehr werden, zwischen einander die Anwartunge haben, und so lange obgedachte unde von denen

folgende Personen im Leben, wirdt dass andre Haubthaus Schönborn nicht zugelassen.

Hinwider und im Gleichnuss, so haben das Haubthaus Schönborn und die eingehörigen und zugesatzten itzigen und kunfftigenn Heuser in Schlesien zwischen einander die Anwartungk, und so lange obgedachte und von denen nachgehende Perssonen leben, werde das Haubthaus Ullerssdorff nicht zugelassen.

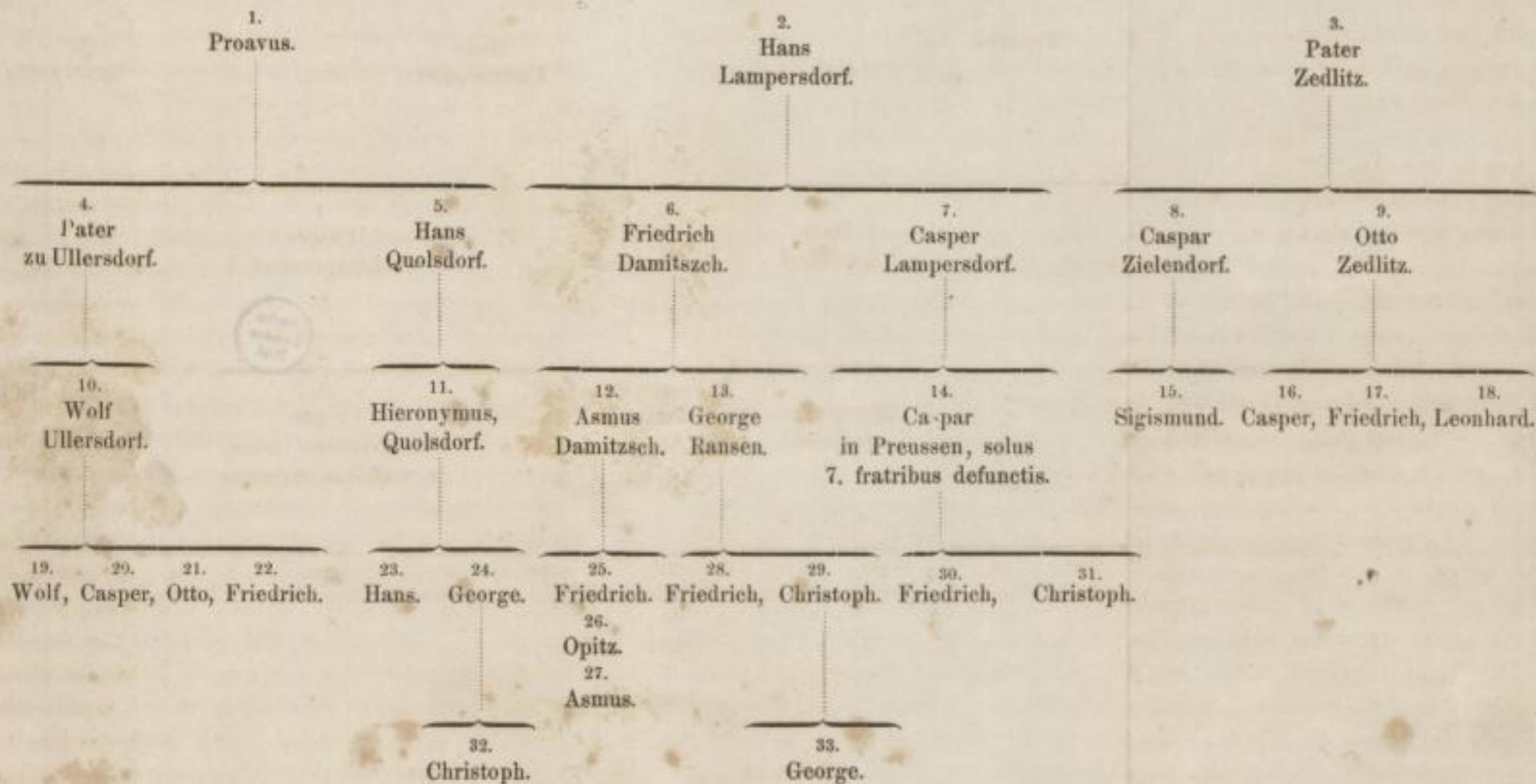
Da aber eines Haubthaus unter dehnen aufhörte unde gar verfiel, so kombt es an das ander Haubthaus, und von demselben weiter wie folgen wird

(Tabelle 3.)

Begebe sichs nun das nach Schickung des Allmechtigen ein und der ander Stam ganz aufhörete, und nur auf einen den letzten gerichte, welches der liebe Gott lange verhütten und abwenden wolltt, so soll nach Absterben desselben letzten und von ihme alles Lehen, so dem vorigen Stamb gehöret, unde er der letzte bekommen und damals halten undt haben würde, auf die andern überbleibenden Stämme und desselben zugehörige Perssonen nach Heuser Zahl, welche Hauptheuser darum genant sein und künfftig werden sollen, wie folgt sich erledigen und verfallen. Als da der Stamb Unwirda wie oben angezeigt, aufhören und von dem Letzten den Stammen Rotenburgk unde Ullerssdorff heimfallen wurde, so soll die Lehensverlassenschaft undt die Gütter und Stücke so d. vorige Stamb Unwirda gehabt, und der Letzte bekommen unde gehalten, auff die Stämme Rotenbergk und Ullerssdorff fallen unde dasselbe nach den funff Hauptheusern Rotenbergk, Schochau, Gottau Ullerssdorff unde Schönborn den Funftheil und von jedem Haupt-hause in desselben Perssonen nach Hauptter Zahl gleiche geteilet unde gesondert werden.

Tab. 3.
pag. 14.

Der Stamm zu Ullersdorf.



2. zu Ulberdorf

Ulberdorf



Hinwieder verfiere nach Schickung Gottes der Rottenbergische Stamb und were derselben Lehenstücke und Gütter auf Einen als den Letzten von demselben Stamb kommen, so soll sich gleichfalls desselben Lehensverlassenschaft, darunder die Gelder so zu Lehen gemacht sein auch mit begriffen sein sollen, an die Stemme zu Unwürda und Ullersdorff erledigen und angefallene Stücke und Gütter in Virteil nach oben gesetzten Haubtheusern Unwürda Kunewalda Ullersdorff unde Schönborn, und förder von jedem Haubthause in die eingehorenden Perssonen Aller nach Heubter-Zahl getheilet werden.

Gleichfalls verfiere nach Vorsehung Gottes der Ullersdorffer *Stamb* und were deroselben Lehenstücke und Gütter auf Einen als den Letzten von demselben Stamb komen, so soll desselben Lehensverlassenschaft an die andern beiden Stämme zu Rottenbergh und Unwürda komen und die erledigten Stücke und Gütter in *fünff* Theil nach obgesetzten Hauptheusern Rottenbergk Schochau Gottau Unwürda und Cunewalda, und forder wie beim vorgehenden Stamme gesagt, und jedem Haubthause in die eingehörenden Perssonen Aller nach Heubter-Zahl gleiche getheilet werden.

Solches alles also, wann ein od. der ander Stamb aufhorette und ganz untergienge und die Lehen und Gütter von einen an den andern Stamb fallen und kommen wurden gehalten werden soll.

Sonsten aber, weilen alle drey Stämme, zweene od. einer und der ander werete, soll die Succession vermöge der sambtlichen Begnadigungk allezeit auff den Nechsten nach Sip-Zhall stammen unde fallen.

Jedoch den dritten Stamb Ullersdorff belangende, weil deroselbe nicht der Sippe und Magschafft nach allenthalb

gleich gewarttet od. Lehen gefolgt werden kann, so soll es mit denselben, wie oben bei deroselben Genealogia gemeit, gehalten werden.

Obwoll nun deroselben Succession halben, und wie sie nach rechter Sip-Zhal im Lehen gerechnet und gehalten werden soll, in beschriebenen Rechten gute Nachrichtungk und Gewissheit zu befinden so hatt man doch die vornehmsten Zweivel hiermit benehmen und die Gewissheit darinnen umb besserer bestendigen Richtigkeit und Verhüttunge Missverständes und aller Weiterungk wegen, gleich ahier einleiben und setzen wollen, die den auch zwischen ihnen, weil alle od. ein unde der ander Stamb werete vor möge dieser sambtlichen Begnadungk, dorauff die Succession gegründet undt hafftet, vestiglichen gehalten werden sollen. Bescheidentlich und also, weil dieser Begnadunge nach nur Schwerdtmagschafft bedacht und angesehen wird, so sollen alle Brüderr von einem Vatter gezeuget, sie seien von einer oder mehr Mutter geboren, einander in Lehen gleich sein.

Erginge ein Fall an einem Bruder, das er ohne Leibes-Lehens-Erben vorfiehle, und liesse einen andern od. mehr Brudern Sohne hinder sich, so sollen deroselben Brudern-Söhne, nicht des Vattern Bruder in die Wurtzel zugelassen sein unde werden, also das eins Verstorbene Brudern Söhne, ihr sein viel oder wenigk, nur einen Teil unde soviel als ihr Vatter da er lebette bekommen hette, von des gestorbenen Vattern-Bruder Lehensverlassenschafft nehmen und empfangen, welche Succession in Rechten in stirpen genannt wirdt.

Sturbe aber ein Bruder, und liesse keinen Bruder sondern nur Brudern Söhne hinder sich, so sollen dieselben Brudern Söhne als gleiche Vettern die Lehensverlassen-

schafft nach Heubterzahl theilen, und soviel derer seyn in jeder gleichen Teil nehmen.

Die Succession wird in capita genannt vermöge Sächsischen Rechts-Ordnung unde Keyser Carolen allerhochlobseeligster Gedechnuss Constitution unde Satzungk ihm Reichs Abschiede zu Speyer anno 29 aufgerichtet unterm Tittel *Kayserliche Constitution undt Satzunge wie Brudere oder Schwestere Kinder ihres Vatters Bruder oder Schwester vorlassen Erbschafft under sich thailen sollemn.*

Stürbe weiter Einer und liesse keine Bruedere sondern Brudern Sohne unde des Vattern Bruder, so sollen diese unser Erbeinigungk und Vergleichungk nach, der, od. die Brudern Söhne vor mehr gehalten werdenn des Verstorbenen Lehensverlassenschaft allein nehmen und seines Vattern Bruder ausschliessen. Ungeachtett was in Kayserlichen und landüblichen Sächsischen Rechten derohalben geordnet sein, oder vor Gewohnheit unde Gebrauch angezogen, unde in einem und dem andren Rechts- und Schöppenstule gesprochen werden möge.

Weil den nun nach diesen Fällen weiter kein Gewisheit gegeben werden kan noch soll, sondern da nicht Brueder, noch Brüdern Söhne vorhanden je die Negsten nach rechter Sippe-Zhall, das ist je neher zur Sippe je neher zum Erbe, beruffen und zugelassen werden, so solle es auch dabei, unde bein obgesetzten Genealogien unde angehefften Vergleichen verbleiben unde gewenden.

In allen mir zur Verfügung stehenden Abschriften folgen nun einige Sätze, welche im Mscr. O. H. V. G. 1602 fehlen; ich halte dieselben jedoch für ächt, zumal da das eben genannte Mscr. gegen Ende des pactum gentilitium auffallend nachlässig geschrieben ist und Wiederholungen enthält; die dort fehlenden Sätze lauten:

Ob auch wohl noch besage der vorigen besondern jeden Stammes, und nunmehr aller Stämme gemeinen und sämbtlichen Begnadung ein jeder ungehindert des anderen mit seinem Lehen-Guthe seines Gefallens zu thun und zu lassen vollkommene Macht und Gewalt haben soll; so will man sich doch getrösten und versehen, es werde ein jeder, mit dem es nach Schickung des Allmächtigen diese Gelegenheit erreicht und zu Falle komt, nach Betrachtung, wie die Geschlechter durch die Belehne und gesambte Hand in Auffnahmen gebracht und standhaft erhalten werden, und das darinnen Gleichheit das Billigste, und was Einer von Einem zu gewarten, dasselbe ihm auch wieder zu gonnen schuldig; darmit bescheiden und gebahren, und dieser Freyheit dem Geschlechte und seines Namens, Wappens und Stammes Verwandten zu Nachtheil nichts misbrauchen, dazu man einen jeden treulich auffs höchste ermahnt haben will.“

O. H. V. G. 1602 fährt nun fort wie die anderen:

Und nachdem das Geschlecht hierdurch zusammengesetzt, die Stämme so zuvor unterschieden gewesen sambtlichen belehnet sein, unde also Einer kegen dem Andern mer den zuvor verwand, als wird ein jeder, was veterliche Gebühr unde Wilfharungk mit Vormundschaften, Darleihunge oder Aufbringungk der Gelder zu Erhaltung unde Vermehrung der Lehen, Burgschafften und andre mehre Beförderungk betrifft, sich aller Gebuer, Billigkeit und Vermögens zu erzeigen wissen.

Was aber zu Erhaltungk dieser Begnadung zu jetzo von Neuaufbringung unde forder kunftigen Confirmirung unde Bestettigung deroselben gehöret und contribuiert werden soll und möge, darinnen sollen dieselben Anlagen unde Contributionen gleichfalls wie oben von der Succession

gesetzt worden, nach den Hauptheusern gehalten, vorrichtet unde geliefert werden. Also das dieselbe nothdurfftige und angelegte Summa auf die Sieben Haubtheuser Rottenbergk Schocha, Gotta, Unwirda Cunewalda Ullerssdorff und Schönborn geschlagen und von jedem Hause der siebente Theil durch die andern dazu gehörigen Heuser unde Personen, wie sich dessen jedes Haubthaus durch einander zum besten vergleichen werden, aufgebracht werde.

Alle soliche Vätterliche Abrede Erbeinigung unde Vergleichungk haben alle obgeschriebene Gebruder unde Vettern der dreyen Stäme und aller deroselben Haubtheuser vor sich ihre Leibes-Lehens-Erben unde Nachkommen, auch in tragenden Vormundschaften der andern unmundigen Gevettern beliebt, genehm gehabt, stets vest unde unverbruchlich zu halten, einander mit Hand unde Munde versprochen unde zugesaggt.

Dessen zu mehrer Urkunde ist diese Erbeinigungk unde Vergleichungk in ein Instrument geschrieben, von allen obgenanten Gebruedern unde Vettern besiegelt unde mit eigenen Henden under zeichnet, unde neben die gesambten Lehnbriefe gelegtt worden. Geschehen unde geben zu Görlitz in gemeiner Versamblunge den 10. Tagk Decembris, nach der seligmachenden Geburt Christi des einigen Erlösers Ao. Tausent fünffhundertt unde sieben unde siebentzigsten.

Ich George Schneeweiss von Görlitz, auss Kayserl. Gewalt und Mjt. Notarius publicus bekenne, dass den 4. Aprilis dess laufenden Ein Tausend Sechshundert ein und Dreyssigsten Jahres mir zu Ullerssdorf ein Buch von Vier-

zehn Blättern in Pergament in Folio eingehafft, darinnen Kayser Rudolph II. hochseeligster Gedechnüss Majestat. Brieff de dato Sorau den dreyzehnten Tag des Monaths May im Funfzehnhundert Sieben und Siebzigsten Jahre nach Christi Geburth und obbefindliche Abrede, Erbeinigung und Vergleichung des Geschlechtes derer von Nostitz befindlich in Copia mir übergeben worden mit angehenkter Bitte, solche Vergleichung glaubwürdig abzuschreiben. Ob nun wohl producirte Vergleichung, weder mit Unterschrift noch mit aufgedruckten Insiegeln bekräftiget, und solche zu Ende derselben in vier Orthen cancelliret auch zwei marginalia zu befinden; habe ich doch auf Requisition solche Vergleichung anderweit abcopiret und abgeschrieben, und dass solche Abschrift mit der ersten Abschrift und Copia von Wort zu Worte gleichlautende, dessen zum Zeugnuß, habe ich mein gewöhnlich Petschaft aufgedruckt und mich eigenhändig unterschrieben. So geschehen am Orthe Jahr Monath und Tag, wie oben.

Georgius Schneeweiss

L. S. in fidem scripsi, subscripsi

Signavi m. pr.

Dass dieses Transsumpt od. Vidimus, so auf vorgehende sieben Blätter geschrieben, und mit roth weiss und blauer Seyden zusammen gehefft von tit. Herrn Georgii Schneeweiss Notarii publici Transsumpto oder Vidimo abgeschrieben und demselben in collatione von Wort zu Worte gleichlautend befunden worden; Bezeuge Ich zu Ende Unterschriebener; Notarius mit Unterzeichnung meiner Hand und Andrückung

meines gewöhnlichen Petschafts und Notariat-Signets. Actum
Görlitz den 24. Augusti Ao. 1639.

Gottfried Richter, imperiali autoritate
L. S. notarius publicus, hiez u insonderheit
beruffen, erfordert und erbethen, sub-
scripsi m. p.

(Die mir vorliegende Abschrift dieser Registraturen ist
vom Jahre 1726.)

Diesem Geschlechtsverein sieht man alsbald an, dass
seine Hauptabsicht nicht nur darauf ging, das Zusammen-
halten der Familie zu befestigen, sondern auch den Wohl-
stand zu befördern. Besonders scheint der Umstand wichtig
zu sein, dass, wenn ein Geschlechtsvetter ohne Leibes-
Lehens-Erben verstürbe, und nur Söhne von Brüdern, und
des Vaters Bruder hinterliesse, dieser an der Lehensver-
lassenschaft keinen Antheil nehmen sollte, wenn auch schon
in Kaiserlichen und landüblichen Sächsischen Rechten etwas
anders darüber festgesetzt sein sollte. Um dieses Punktes
Willen scheint diesem Erbvertrag eine landesherrliche Be-
stätigung fast nothwendig gewesen zu sein; denn nur mit
einer solchen konnte der Vertrag in eintretenden Fällen
seine volle Wirksamkeit äussern, wenn eine solche Aus-
nahme von bestehenden Rechten und Gesetzen in die Reihe
der Familien-Privilegien gesetzt worden war. Gleichwohl
findet man keine Spur davon, dass um diese Bestätigung
besonders nachgesucht worden wäre, und nur aus dem
Schlusse der Urkunde scheint hervorzugehen, dass man das
Gesuch um landesherrliche Bestätigung bereits beim Ein-
gehen des Vertrags im Auge gehabt habe; man hatte
nämlich darüber gesprochen wie die Unkosten einer solchen
Bestätigung „contribuiret“ werden sollten, hatte aber vor

der Hand von weiteren Schritten Abstand genommen, und das Actenstück einstweilen „neben die gesammte Hand“ in der Geschlechtslade, dem damaligen Archiv, niedergelegt, sich weitere Entschliessungen vorbehaltend.

Erst nach einem Zeitraum von 80 Jahren, nämlich am Geschlechtstage den 30. October 1657 suchte man diesem Geschlechtsverein eine weitere Ausdehnung zu geben; wie diess geschehen sei, geht aus nachstehender Urkunde hervor:

Im Namen der Hoch Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit; Sei hierdurch, wo noth, kund und offenbahr. Demnach wir zu Ende benente Gevettern des ehrlichen adelichen uhralten Geschlechts der von Nostitz uns zu Gemüthe gezogen, die getreue Vorsorge und den embsigen Fleiss derer geehrten Voreltern, quorum memoria sit in benedictione, so sie, wie zu des Geschlechtes Ruhm und Ehren also auch zu desselben gedeylicher Aufnahme, vor und angewendet, unter welchen denn nicht das geringste, dass sie sich zu Kriegs- und Friedens-Zeiten bei Kaysern und Königen so fern verdient gemacht, dass sie dem Geschlecht eine gesambte Lehen in Specie erlanget und ausbracht, wie es die Privilegia und Investituren, die sie von undenklichen Jahren hero von den Römischen Kaysern Königen zu Boheimb, auch ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen bey allen Regiments-Veränderungen jederzeit allerunterthänigst gesucht, auch allergnädigst confirmiret erlanget und erhalten, klärlich ausweisen, so befinden wir uns vor diese treue Vorsorge der geehrten Antiquitaet nicht allein itzo sondern auch uns, unsere Posteritaet ins Künfftige mit billiger und schuldiger Dankbarkeit verpflichtet, auch nicht weniger obligirt, ihrem Exempel nach die Wohlfahrt unsres uhralten adelichen Geschlechts uns angelegen zu halten,

und desselben Aufnahmen Erhaltung und Valor nach beste Möglichkeit zu befördern, haben dannenhero der unumgänglichen Nothdurft zu sein befunden, eine Geschlechtsversammlung anzustellen und uns den 29. Octobris 1657 Jahres in Görlitz zusammen betagt, dasjenige was nachmals zu des ansehnlichen Geschlechtes Besten, Ehre und Aufnahme gereichen möchte in reife Deliberation gezogen und nachfolgender Gestalt uns mit einander vernommen, verglichen und vereinbahrett:

Erstlichen und vor allen Dingen will der unumgänglichen Nothdurft sein, dahin sich zu bemühen, dass die uhralten diesen löbl. Geschlecht allergnedigst und gnädigst verliehene und zeithero confirmirte Privilegia sowohl von ihro Königl. Majt. zu Böheimb, als auch ihro Churf. Durchl. zu Sachsen gnädigst confirmiret werden möchten; gestalt wie denn hierzu gewisse unseres Mittels Personen aus dem Geschlecht, benamlich tit. Herr Otto Freiherr von Nostitz auf Röcknitz Seyffersdorff Hertzogswalda, Lobris, Prossen und Neundorff etc. dero zu Hungarn und Böheimb Majt. Rath und vollmächtigter Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweinitz und Jauer, Herr Wolff Friedrichen von Nostitz auf Rengersdorff, des Görlitzschen Creyses Landes-Eltesten und Herrn Carl Heinrichen von Nostitz und Dehsa auf Malschwitz und Breititz, Ussmannsdorf und Nieder-Horka etc. denominirt und bittlichen vermocht, solche gnädigste Confirmation bei Höchstgedachter ihrer Majt. zu Böheimb wie auch bei ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unterthänigst zu sollicitiren und zu befördern. Sie auch, solches zu thun ihren besten Vermögen nach fleissig zu verrichten, gutwillig übernommen.

Zum Andren, zu Sollicitir- und Auslösung der gnädigsten Confirmation und andren des Geschlechts er-

heischenden Angelegenheiten, Mittel vonnöthen seyn werden; als ist geschlossen, placidiret und beliebt worden, dass ein jedweder aus den Geschlechtsvettern, so hoch seine Güter erkaufft, oder dessen Güter sich in Anschlag befinden; nach Ausweisung der allbereit diessfalls ausgesetzten Specification, vor jedem Tausend drey Orthsthaler nacher Görlitz in die hierzu aufgerichte Geschlechts-Cassam und bei dem hierzu verordneten Geschlechts-Eltisten, unsäumlich, und zum längsten binnen dato und nechstbevorstehenden Termino Nicolai einbringen und abgeben soll.

Drittens die wohlerbrachte und theuer erworbene Privilegia hierbevor in alle Wege auf dem Hause und Schloss Tschochau verwahrlich gehalten worden, als sollen solche durch Herren Caspar von Nostitz auf Berthelsdorff, Herrn Abraham Hildebranden vor Nostitz auf Nieder-Linda, Herrn Otto von Nostitz auf Neundorff, Byheyn und Kaltwasser hinwiderum auf erwehntes Schloss Tschochau zur Verwahrung gebracht, itzigem Besitzer solches Schlosses, Herrn Christophen von Nostitz auf Tschochau, Rengersdorff, Harthau und Wiesa überantwortet, und oben ihnen, vorgeannten dreyen Herrn von Nostitz, in alle Wege Inspection und treue Aufsicht darüber gehalten werden, damit selbige unversehrt bleiben und nicht etwan verletzt oder verwahrloset werden mochten. Demnach auch weiter und

zum *Vierdten* bishero in der sämtlichen Belehnung befindliche Clausul: *jedoch dass ein jeder mit dem Seinem frey zu thun und zu lassen, ungehindert der Andren, Macht und Gewalt haben solle*, den nechsten Agnaten zum merklichen Schaden und Nachtheil missbraucht worden, in den Etliche Güter verschwendet, Etliche per Testamentum fremden personis inhabilibus zuwenden wollen, Etliche aber so hoch durch Legata beschweret, dass die Lehens-Träger wenig

oder nichts behalten, und man in der lieben Vorfahren hinderlassenen Schriften diese gewisse Nachricht befindet, dass obbemelte Clausul nicht zu Schaden, oder Abgang der gesambten Hand, sondern auf dergleichen Fälle verstanden und gericht, — wenn Einer durch Gottes Segen in seinem Ehestande nur Töchter und nicht Söhne erlanget, dass demselben unverbothen seyn solte, zu Ausstattung der Töchter das Lehen etwas höher, als, wenn er Söhne hätte, zu beschweren, und also seinen Kindern Billichen etwas mehr als denen Agnaten zuwenden möchte. — Wann Einer weder Söhne noch Töchter hette, dass ihm unverschrenkt sein soll, seiner Ehefrauen armen Vettern und Befreundeten, auch *ad pias causas, studia liberalia, vel exercitia militaria* gewisse Legata zu verordnen und dergleichen.

Als haben die gesambten Herrn Geschlechtsvettern bei dieser itzigen ihrer Zusammenkunft solchen Misbrauch welcher auf Untergang des Geschlechts-Vermögens zielet, in etwas zu begegnen sich einhellig vereinbahrt, und obgedachte Clausul, damit der lieben Alten Vorfahren gutte Intention, das Geschlecht und desselben gesambte Belehnung in gutten Esse, Wohlstand und Aufnahme zu erhalten soviel möglich, erreicht werde; dahin declariret, interpretiret und erklärt; wollen sie auch also ins Künfftige verstanden und gehalten haben und hierüber die allergnädigste und gnädigste Königl. und Churfürtl. Confirmationes allerunterthänigst und unterthänigst bitten, dass wenn einer oder der ander Vetter der Geschlechtsvettern Töchter alleine und keine Söhne hätte, und seinen leiblichen Töchtern sein Vermögen ausm Lehen und liegenden Gründen, gern zuwenden wolle, er doch auf solchen Fall *deducto aere alieno*, dem, oder denen *nechsten Agnaten* und *Lehensvettern quintam partem* an liegenden Lehensgründen, oder deren Werth unbeschwäret (wenn aber weder Söhne

noch Töchter vorhanden, er den, oder dehnen nächsten Lehens-Pathen ebenfalls deducto aere alieno *tertiam partem* an liegenden Lehens Gründen oder deren Werth) ebenmäßig ungraviret zu lassen schuldig sein soll. Welches denn in beiden passibus allerwege dahin zu verstehen, dass die anverwandte Lehensfolger ihrem Agnato, von dem sie die Folge zu hoffen haben, allen gebührenden Respect und Ehrerbietung bey seinem Leben erweisen, und sich des Anfalls nicht selbst unwürdig machen sollen. Ferner und fürs *Fünffte*, weil allerhand schädliche ärgerliche und dem gantzen uralten adelichen Geschlechte verkleiner- und hochprejudicirliche Unordnungen und Confusiones einreissen, ja sogar leider Gottes von Vielen wider Ehr, Erbar- und Redlichkeit unbesonnen gehandelt, und doch bei der anitzigen bösen und verführischen Welt vor kein Unehre, Schande oder Geschlechts-Makel geachtet und gehalten werden will, darob sich die Herrn Gevettern von Nostitz billich und nicht wenig bekümmert befunden, solchem aber, so viel immer möglichen vorzubauen und diesem einreissenden Uebel und anfügenden Beschimpffung des gantzen Geschlechts in Zeiten abzuhelfen, haben die Herrn Gevettern, wie auf begebende Fälle zu procediren und zu verfahren (jedoch der hohen und jedes Orthes ordentlichen Obrigkeit unvorgriffen) einhellig geschlossen, und sich vereinbahrt, folgender Gestalt und also:

Da ein Sohn, der noch in der väterlichen Gewalt sich unterstünde, aus dem adelichen in einen unadelichen und geringen Stand, oder an eine mit offentlichen Mackell behaffte Persohn, welche, da sie gleich sonst adelichen Geschlechts und Herkommens were, sich dennoch zuvorhin andern, ein oder mehren prostituiret hette, zu verheirathen, dass demselben billich der Vater die veterliche Erbschaft

usque ad legitiman abschneiden soll. Und soll überdiess zu Unterscheidung anderer Wappengenossen, demselben durch sein Wappen, unten mitten durch den Schild ein schwarzer Balken getzogen werden.

Da aber der Sohn nicht mehr in väterlicher Gewalt sondern sein eigener Herr wehre, dem soll ebenfalls durch sein Wappen, unten mitten durch den Schild ein schwarzer Balken gezogen werden, und er quintam partem seines Vermögens in die Geschlechts-Cassam nacher Tschochau zur Straffe zu geben schuldig sein, mit welchem Gelde alsdann den dürfftigen Personen des Geschlechts succurriret, oder sonst dem Geschlechte zum Besten wohin man es am nöthigsten bedürffende sein wird, angeleget werden soll Diejenigen aber, so von weiblichen Geschlecht aus dem Stande an eine geringe Persohn sich verheyrathen, die sollen un^r tertiam partem dotis bekommen und da der Vater noch im Leben, solchen Abzug ihn billich in Händen und seiner freyen Disposition verbleiben. Da aber die Ausstattung von den Brüdern oder einem Agnaten geschehen sollte, und die delinquirende Persohn der bey Schwestern hätte, diesen als welche jener Schand gleich wohl mit empfinden und tragen müssen, diss, wass der Verbrecherin zurückgehalten wird, nebst den Brüdern oder Agnaten zugleich zu wachsen. Es soll auch solcher delinquirender Persohn das Wappen zu führen benommen sein.

Ferner da einer und der ander aus dem Geschlechte statt einer verehelichten Hausfrauen sich mit Concubinen nähren thäte, der soll zu unterschieden dreyen Malen, hiervon abzustehen, und von den drey eltisten Geschlechtsvettern schriftlich ermahnet werden: dafern derselbe aber nach vergangenen dreyfachen Warnungen nicht davon abstehen wollte, des Wappens vorlustig sein.

Ein Weibs-Persohn die öffentliches leichtfertiges Leben führete, und ihren Leib prostituirte, wird aller ihrer väter- und mütterlicher Erbschaft durch dieses schändliche Leben, sambt dem Wappen vorlustig. Dieselbe aber die sich zu Unfahl durch eine rittermässige Persohn, welcher sie aber nachher heyrathet, persuadiren lasset, die soll nur tertiam partem dotis zu fordern berechtigt sein.

Wann Einer ein erweisslich stuprum violentum begienge, derselbe soll (der hohen Obrigkeit Straffe unbeschadet) so lange im Geschlechte nicht geduldet noch für wappenmässig gehalten werden, es sey denn dass er durch eine ehrliche rittermässige That sich bey dem Geschlecht habitiren thäte.

Weitter und über dieses, da einer begangenen Diebstahles überwiesen, Frauen oder Jungfrauen bösliehen entfürette, vor siegelbrüchig, meineidig, ehrloss und dergleichen erkand und gescholten worden, und da Einer überführt würde: der Kirchen, Klöster, Hospital, Wittiben und Weisen beraubete, oder ihnen das Ihre mitt Unrecht oder Gewalt vorenthielte, der vor einen Ehebrecher ungezweifelt und öffentlich erkand wir; der in eigenen Ehestand mit andern Eheweibern, oder geistlichen Persohnen in solcher Gestalt zu schaffen hatte auch Frawen oder Jungfrawen schwechte, oder offentlich schändete, welcher auch für einen Strassenräuber aussgeschrien, gehalten und dessen überwiesen wurde; in Summa da Einer undt der ander in diesen oberzehlten Lastern, welche dem ganzen Geschlecht zu grossem Despect, Schimpff und Spott gereichen, begriffen oder überführt würde, (unter denen auch inbegriffen sein soll, der seine adliche Ehr und gutte Leumund, so es denen ausgegangenen landesfürstlichen Mandaten nicht zu entgegen, bei begegnender Occasion, als sichs allerdings wohl eignet und gebühret, nicht rechtmässig und zulässig vertheidigte)

der soll der Obrigkeit Straffe unbeschadet, nach Befinden des Delicti, von den Geschlechtsvettern bestraft, aus dem Geschlechte gestossen, der Geschlechts-Privilegien entsetzet, des Wappens gänzlich benommen, auch pro quantitate delicti, und des dem gantzen Geschlechte angefügten Schimpffes halber, aller väterlichen und mütterlichen und andren Anverwandten Erbschaft verlustig und unfähig erkannt und declariret werden.

Begebe sichs auch, dass sich Einer wider des Landesfürsten Verboth, in des Feindes Krieges-Dienste vorsetzlichen einliesse, und also den Landesfürsten nicht alleine ungehorsamb sondern auch aus freiem Willen widersetzlig wehre; derselbe soll der Geschlechts-Privilegien wie auch des Wappens so lange vorlustig gehen, bis von dem Landesfürsten er gänzlichen perdoniret und ausgesöhnt worden, auch ehender derselben sich nicht zu erfreuen noch zu geniessen haben.

Welcher sich auch seinem adelichen Stande gemäss von seinem Mann- oder Erb-Lehen, Diensten, Herrensold oder Eigenthumb, es wäre auch so schlecht als es wolle, nicht nehren sondern vortheilhaftige Kaufmannschafft oder andere Gewerbe, so einem Rittersmanne nicht zukehme, treiben thätte, der soll nach Befinden der Herrn Geschlechtsvettern bestraft und davon abgehalden werden.

Ueber dieses und vors *Sechste*, hat man sich dahin vereinbahrt und bestendig beschlossn dass hinfüro allemal binnen fünff Jahren wiederumb die Herrn Geschlechtsvettern nacher Görlitz oder sonsten gelegenen Ort sollen verschrieben werden, für diessmal aber, damit solche Zusammenkunfft noch etzliche von den alten Herrn Vettern erleben und selbiger beiwohnen könnnten, sollen binnen drey Jahren eine Zusammenkunfft in Görlitz gehalten werden und soll



das Ausschreiben bei den eltisten Geschlechtsvettern stehen: binnen denen dreyen Jahren aber soll ein jeder Vetter nach seiner assignirten Quote alss von einem Tausend einen Orthsthaler in die hierzu deputirte Geschlechts-Cassa terminlich auf den Tag Georgis die in Lausitz wohnen bey Herrn Christoph von Nostitz auf Tschochau, die andern in Schlesien gesessen wegen Entfernung des Orths bey den in Schlesien wohnenden Geschlechts-Eltisten kegen Quittung einbringen und von demselben in die Cassam gelegt und verwahret werden.

Hiermit auf allen begebenden Nothfall man armen nothleydenden Persohnen auss dem Geschlecht succuriren und hülffliche Handbietung thun, oder zu andern nöthigen Geschlechts - Angelegenheiten angewendet werden könnte; schlüsslichen auch beliebet und geschlossen worden, das, da in künftig auf ergangens Ausschreiben ein oder der ander von den Geschlechts-Vettern ohne erhebliche oder erwiesene Ehehaften, bey angestellten Zusammenkünften aussenbleiben würde: derselbe jeden Tag einen Ducaten, so lange die anwesenden Herrn Geschlechtsvettern beysammen verbleiben werden, zu erlegen, und dem hierzu deputirten Herrn Geschlechts-Eltisten abzuführen, welcher aber gegenwärtig, und ohne Anmelden und Erlaubnüß abreisen würde, derselbe soll jeden Tag zwey Ducaten zu erlegen schuldig und verfallen sein, welche Straffe ebenfalls in die Geschlechts-Cassa einzubringen ist.

Diesem und allen wirklich nachzuleben und also unser gewillkührtes, und auch rechten adlichen Eifer zur Tugend, wohlbedächtigt und durch dieses Pactum ausgesetztes Recht jederzeit, stett, fest und unvorbrüchlich zu halten, versprechen wir vor uns und unsere Posterität bei ehrlichen adelichen Christlichen Worten, doch mit Vorbehalt, dasselbe zu

mindern oder zu mehren: wollen auch dass jeder Geschlechts-Vetter eine Copiam von diesem Exemplar zu sich nehmen und sich nicht allein selbst darinnen genau ansehen und darnach richten, sondern auch den Seinigen alles was hierinnen begriffen, damit sie hiervon Wissenschaft haben, fleissig einhalten soll.

Dessen zu mehrer Bekräftigung haben wir unser angebohren Insiegell an diesen Brieff vor uns unser Erben und Erbnehmer wissentlich hangen lassen und unss mit eignen Handen Unterschrieben. So geschehen in der Churfürtl. Sächsischen Stadt Görlitz den 30. Octobris nach der seligmachenden Geburt Christi im Sechzehenden Hundert und Sieben und funffzigsten Jahre.

Otto von Nostitz

Wolff Friedrich von Nostitz

Caspar von Nostitz

Carl Heinrich von Nostitz

Otto von Nostitz

Abraham Hildebrand von Nostitz

Christof von Nostitz

Hans Christoff von Nostitz

Otto Heinrich von Nostitz

Eliass von Nostitz

Carl Christoph von Nostitz

Hans Ulrich von Nostitz

Hans George von Nostitz

Hans Sigmund von Nostitz

Wolff Christoph von Nostitz

Caspar George von Nostitz

Friedrich von Nostitz

Hanss Friedrich von Nostitz

Elias von Nostitz

Heinrich Joachimb von Nostitz

Caspar Otto von Nostitz.

Bei dieser Erneuerung und Befestigung des Geschlechtsvereins zog man also besonders das Beste der Lehensagnaten in Erwägung für den Fall dass ein Lehen der Familie sich erledigte, und trachtete die agnatische Lehensfolge noch fester als zuvor zu begründen; die im Gesamtlehnbrief von 1577 und dem auf diesem basirten pactum festgesetzte Freiheit jedes Einzelnen, bei Lebzeiten und auf den Todesfall mit seinem Lehen nach seinem Belieben zu gebahren wurde nun wesentlich restringirt; diese Freiheit mochte Manchen, der gegen seine Lehensvettern nicht günstig gesinnt war in den Stand gesetzt haben, das an solche fallende Lehen nach seinem Belieben zu verringern. Zwar hatte man sich dessen getröstet dass diese Freiheit von keinem Vetter gemissbraucht werden würde; aber man mochte wohl üble Erfahrungen gemacht haben, und auch der Passus mit der Vermahnung dass die „anwartenden Lehensvettern ihrem Agnato, von dehm sie die Folge zu hoffen haben, allen gebührenden Respect und Ehrerbietung bey seinem Leben erweisen sollen“ scheint darauf hinzuweisen dass es um die vetterliche Freundschaft mitunter nicht zum besten bestellt gewesen sein mag.

Sehr verwundern darf man sich übrigens darüber nicht, dass Manchem, dem das Schicksal es versagt hatte, sich einen Stammhalter erblühen zu sehen, das Wohl seiner Töchter mehr am Herzen lag als das seiner Lehensvettern, die es vielleicht grade an schuldigem Respect fehlen liessen! wer wollte es ihm verargen, wenn er zu Gunsten der Töchter, zu Ungunsten der Vettern nur dasjenige that, wozu

ihn die Stimme der Natur aufforderte, wozu ihm das pactum von 1577 das formelle Recht unbestritten einräumte! Von nun an hörte diese Freiheit auf, und jedem Vetter, der ohne Söhne zu hinterlassen sterben sollte, wurde genau vorgeschrieben, in welcher Höhe er das den anwartenden Vettern anfallende Lehen beschweren durfte.

Bis hierher ist diese Erneuerung rein lehnrechtlichen Inhalts; der zweite Theil aber in Punkt 5 behandelt das Strafrecht welches sich der Verein vorbehielt, und ist allerdings nicht darnach angethan, uns einen besonders hohen Begriff von der Sittlichkeit der damaligen Zeit beizubringen. Bekanntlich ist aber die Zeit um das Ende des dreissigjährigen Krieges und nach dem Westphälischen Frieden in jeder, auch in moralischer Hinsicht die verkommenste der ganzen Deutschen Geschichte, und ich kann mich der Ansicht nicht verschliessen, dass das Nostitzische Geschlecht weder schlechter noch auch viel besser gewesen sein mag als die Zeitgenossen andrer Adelsfamilien; die Wahrheitsliebe gebot mir den Punkt 5 nicht zu unterdrücken, um dadurch meine Vorfahren in ein günstigeres Licht zu stellen als ihnen vielleicht gebührt.

Zu unserem Troste finden wir zwar zahlreiche Geldstrafen zum Theil von bedeutender Höhe angedroht aber nirgends in den noch vorhandenen Cassabüchern als Einnahmen solche verzeichnet, und hoffen daher, dass solche strafbare Fälle nicht eingetreten sein mögen, dass das Strafgesetz durch Abschrecken seinen Zweck erfüllt haben möge; die einzigen Einnahmen waren die Umlagen, die nach Höhe von Einem Orthsthaler auf jedes Tausend des Güterwerthes einverlangt wurden. Ich lasse hier die „Specification“, die Taxe der Güter, die damals zu diesem Behuf angefertigt worden war, folgen; sie beweist, dass wenn auch „Etliche

ihre Güter verschwendet“ hatten, dem Geschlecht doch ein recht ansehnlicher Grundbesitz blieb, und ist auch im Uebrigen wegen der damaligen Güterpreise bemerkenswerth. Das Umlaufschreiben, welches den Vettern die Taxe ihrer Güter und die Höhe ihres Beitrags bekannt gab, ist vom 31. Octob. 1657 und giebt folgende Ziffern:

Herr Otto Freyherr von					
Nostitz	30,000	Thlr.	giebt	22	Thlr. 12 Gr.
Die Haugsdorffer und Thiemen- dorffer Erben .	30,000	"	"	22	" 12 "
Die Herrschafft Seydenberg . .	33,000	"	"	24	" 18 "
Schocha	40,000	"	"	30	" — "
Linda	18,000	"	"	13	" 12 "
Vogelsdorff . .	4,000	"	"	3	" — "
Leichnam u. Salza	30,000	"	"	22	" 12 "
Werda	6,000	"	"	4	" 12 "
Gotta	24,000	"	"	18	" — "
Neukirch	18,000	"	"	13	" 12 "
Ullersdorff . . .	20,000	"	"	15	" — "
Krobnitz	8,000	"	"	6	" — "
Rengersdorff . .	15,000	"	"	11	" 6 "
Wiesa	12,000	"	"	9	" — "
Jänkendorff . .	24,000	"	"	18	" — "
Kreibitz	4,000	"	"	3	" — "
Quolsdorff . . .	18,000	"	"	13	" 12 "
Teicha	5,000	"	"	3	" 18 "
Berthelsdorff . .	20,000	"	"	15	" — "
Zobliss	8,000	"	"	6	" — "
Transport, Summa:	337,000	"	"	275	Thlr. 6 Gr.

Transport:	337,000 Thlr.	giebt	275 Thlr.	6 Gr.
Gassendorff und				
Gurka	20,000	"	"	15 " — "
Tormersdorff . . .	2,000	"	"	1 " 12 "
Neundorff und				
Biehan	18,000	"	"	13 " 12 "
Carl Heinrich von				
Nostitz für seine				
Güter	27,000	"	"	20 " 6 "
Otto Heinrich v.				
N. für seine Güter	12,000	"	"	9 " — "
Hans Sigmund v.				
Nostitz	4,000	"	"	3 " — "
Ruppersdorff . . .	20,000	"	"	15 " — "
Oderwitz	9,000	"	"	6 " 18 "
	<hr/>			
	479,000 Thlr.	"	359 Thlr.	6 Gr.

Einige Zeit darauf kamen noch zu diesen Gütern dazu:

Rothenburg	25,000 Thlr.	giebt	18 Thlr.	18 Gr.
Döbschütz	24,000	"	"	18 " — "
Lipsa, Zodel				
Klingenwalda u.				
Sohra	26,000	"	"	19 " 6 "
Kodersdorff . . .	19,000	"	"	14 " 6 "
	<hr/>			
	573,000 Thlr.	"	429 Thlr.	12 Gr.

Die Vettern in Schlesien waren taxirt wie folgt:

Wiesa in Schle-				
sien	12,000 Thlr.	giebt	9 Thlr.	— Gr.
Ransen	20,000	"	"	15 " — "
Dammitsch	20,000	"	"	15 " — "
Lesewitz	12,000	"	"	9 " — "
Transport, Summa:	64,000	"	"	48 Thlr. — Gr.

Transport:	64,000	Thlr.	giebt	48	Thlr.	—	Gr.
Deschwitz . . .	12,000	"	"	9	"	—	"
Zedlitz	24,000	"	"	18	"	—	"
Peterwitz u. Put-							
tenham	24,000	"	"	18	"	—	"
	124,000	Thlr.	"	93	Thlr.	—	Gr.
Summa:	697,000	Thlr.	"	522	Thlr.	22	Gr.

(Eine heutige Taxe dieser Güter würde allerdings eine erklecklich höhere Summe ergeben und in die Millionen sich erheben!)

Von den böhmischen Gütern findet sich hierbei keine Schätzung, denn von den Gütern des „Herrn Freyherrn von Nostitz“ sind nur diejenigen zu verstehen, die er in der Lausitz besass. In der Lausitz nun hätten also dem obigen Ausschreiben gemäss 359 Thlr. 6 Gr. in die Geschlechtcassa einlaufen sollen; allein schon damals zeigte es sich, dass es leichter sei eine Abgabe zu beschliessen, als sie einzuziehen; wie sich später bei der Geschichte der Geschlechtstage des Weiteren zeigen wird. —

Noch einmal ward dieses Vereinsstatut verändert, und zwar beim Geschlechtstage vom 9. Juni 1660, wie nachstehende Urkunde besagt:

Im Nahmen der hochgelobten Drey-Einigkeit. Seye hiermit kundt offenbahr und zu wissen. Demnach bey der am 29. Octobris des 1657ten Jahrs in Görlitz vergangen Geschlechtsversamblung des uhralten adlichen Geschlechts derer von Nostitz wir ein gewiss Pactum Gentilitium auffgerichtet und vollzogen dasselbe aber zu revidiren undt mit gesambter Einwilligung zu confirmiren, uns anderweit auff

den 8. Junii dieses 1660ten Jahres zusammen in Görlitz betaget und das Werk einmüthig unter Handt genomen, als haben wir Gebrueder und Vettern des löbl. Geschlechts derer von Nostitz in gesambt und sonders nicht alleine solch angeführtes Pactum Gentilitium in allen denen darin enthaltenen Punkten, Clausuln und Begriffen hiermit und in Krafft dieses erneuern, erfrischen, confirmiren und in allen Punkten und Inhalten, steif und feste darüber zu halten zusagen versprochen und hierdurch uns einhellig verbunden. Sondern auch weil wir uns in vorbesagter Vereinigung vorbehalten, dasselbe zu mindern und zu mehren, folgenden Anhang annectiren wollen: dass anfanges mehr bemeltes Pactum Gentilitium mit diesen itzo neu auffgerichteten Appendice Ihro Röm. Kaiserl. Mayt. wie auch ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unsern allergnädigsten undt gnädigsten Kayser, Könige, Churfürsten und Herrn zu dero allergnädigsten und gnädigsten Confirmation und Bestätigung allerunterthänigst und unterthänigst vortragen, und umb dieselbe allergehorsambst und gehorsambst angehalten werden soll. Gestalt wir dann bey Ihro Röm. Keyserl. und Königl. Mayt. die allergnädigste Confirmation allerunterthänigst zu sollicitiren und zu suchen tit. Herrn Otton Freyherrn von Nostitz, Herrn auf Rochkenitz, Seyffersdorff Mangschütz und Herzogswalda etc., Röm. Kayserl. auch Königl. Mayt. Rath und vollmächtiger Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweydnitz und Jawer, und gleichfals bei höchstgedachter ihrer Churfürstl. Durchlaucht die gnädigste Confirmation auszubitten und zu befördern titul. Herrn Wolff Friedrichen von Nostitz auf Rengersdorff, des Görlitzi'schen, Creyses Landes-Eltisten, undt Herrn Carll Heinrichen von Nostitz und Dehsa auf Malschwitz, Breytitz Uhssmannsdorff und Niederhorka etc., Vollmacht und Ge-

walt aufgetragen und hierzu billichen vermocht haben. Die dieses auch allerunterthänigst und unterthänigst, jedoch auf der sämbtlichen Herrn Gebrüder und Vettern derer von Nostitz Spesen und Unkosten zu befördern und auszuwürken, freywillig zugesagt und versprochen haben.

Zum *Andern*, wollen wir hierbey vielgemelten Pacto Gentilitio kräftigerweise annectiret undt constituiret haben, dass im Fall sich unter denen Herrn Vettern des löblichen Geschlechts derer von Nostitz einige Mishelligkeiten, Irrungen, Missverstandt undt Streitigkeiten, sie rühren auch her wo sie wollen, undt wie sie auch Nahmen haben könnten, ereignen vorfallen und sich erregen möchten, dass selbe Irrungen ehender vor keinen Richter kommen noch gelangen sollen, sie seyen denn zuvor den verordneten Herrn Geschlechts-Aeltisten undt engern Ausschusse, zu welchen engern Ausschusse wir bey dieser gehaltenen Versammlung aus unsern Mittel

Herrn Abraham Hildebrand von Nostitz auff Linda,

H. Sigissmundt von Nostitz auff Rausen

H. Otten von Nostitz auff Dehsa

H. Hanss Christoffe von Nostitz Teicha

H. Christophen von Nostitz auf Tschochau

H. Carl Christophen von Nostitz auf Crobnitz

H. Hanss Sigissmunden von Nostitz auf Dehsa

H. Hanss Georgen von Nostitz auf Quolsdorf

H. Elias von Nostitz auff Wiesa

H. Caspar Georgen von Nostitz auff Werda

eligiret, erkohren, undt erwehlet, und von ihnen alle Bemühung undt Emsigkeit angewendet worden, dass solche Streitigkeiten und Misshelligkeiten in der Güthe hingelegt, damit eines jeden Obrigkeit und der Aembter, soviel immer möglich, unbehelliget undt mit so schlechten Streitigkeiten

wie öfters zu geschehen pfeget, unmolestiret verbleiben, auch alle weitläuffige kostbare Rechts-Processse vermieden bleiben möchten.

Es soll auch bei dieser Wilkühr ein jeder seine Beschwer undt Anliegen selbstn bescheidenlich vortragen oder durch einen andern aus unsern Geschlechtsmittel, und durch keinen Frembden und in unser Geschlecht nicht Behörigen, vorbringen und antragen lassen, undt ein jedweder, wann die Herren Geschlechts-Aeltisten und engern Ausschuss-Personen leidlich Mittel erkennen, undt vorschlagen, sich vergnügen lassen, damit zufrieden sein, und keine unnöthige Weiterung verursachen, massen wir uns, unsre Erben und Lehensfolger hierzu als unser gewillkührtes Recht kräftigster Weise verobligiren und verbunden thun, und da einer undt der ander dawider thun und handeln werde, von unsern Geschlechts-Privilegien, Begnadigungen undt Freyheiten gänzlich excludiret und bis zu unser allerseits Recipirung aussgeschlossen seyn soll. Alles treulich undt ohne Gefährde.

Dessen nun allen zustet, fest undt unverbruchlichen Haltung, haben wir bei gehabter Geschlechtsversamblung solches einhellig beschlossen, diesen Appendicem zu Pappier bringen lassen undt umb mehr Verbindung unser undt unser Nachkommen, eigenhändig unterschrieben undt mit unsern Pezschafften bekräftiget, welches geschehen Görlitz bei gehaltener Geschlechtsversamblung den 9. Junii des 1660. Jahres.

Ottoh von Nostitz	Carl Christoph von Nostitz
Wolff Friedrich von Nostitz	Hanss Ulrich von Nostitz
Caspar von Nostitz	Hans George von Nostitz
Carl Heinrich von Nostitz	Hans Sigismund von Nostitz
Otto von Nostitz	Wolff Christoph von Nostitz

Abraham Hildebrand v. Nostitz Caspar George von Nostitz
Christof von Nostitz Friedrich von Nostitz
Hans Christoff von Nostitz Hans Friedrich von Nostitz
Otto Heinrich von Nostitz Elias von Nostitz
Elias von Nostitz Heinrich Joachimb v. Nostitz
Caspar Otto von Nostitz.

Durch diesen Appendix zum Vereins-pactum bekräftigten also die Geschlechtsvettern nicht nur alles, was zuvor festgesetzt war, sondern sie versuchten auch eine neue Gerichtsbarkeit, eine Austrägal-Instanz unter sich aufzurichten, in der wohlgemeinten Absicht, weitläufige und kostspielige Processe, wie sie der Lehensverband so oft nach sich zieht, soviel möglich zu vermeiden.

Man war nun ernstlich darauf bedacht diesem Verein die K. K. und Churfürstl. Sächsische Bestätigung auszuwirken, und ernannte deswegen diejenigen Vettern, die diess Geschäft betreiben sollten. Wolff Friedrich v. N. auf Nieder-Rengersdorf und Carl Heinrich v. N. und Dehsa auf Malschwitz erfüllten den ihnen ertheilten Auftrag am Chursächsischen Hofe unter dem 10. Dec. 1660, indem sie an diesem Tage um die Bestätigung anhielten. Der Churfürst Johann Georg II. ertheilte die Bestätigung am 23. Febr. 1661. In der Bestätigungsurkunde, laut welcher die beiden Genannten im Namen und Auftrag ihrer sämtlich einzeln aufgeführten Vettern die Confirmation nachgesucht haben wird ihnen diese vom Churfürsten gewährt mit der Clausel: „Soviel wir als Marggraf iner Ober Lausitz berechtiget.“ Des früheren Vereins von 1577 wird in dieser Urkunde nicht gedacht.

Nicht so rasch erreichte das Geschlecht seine Absicht beim K. K. Hofe; denn dort wurde die Bestätigungs-Urkunde erst am 10. März 1676 zu Wien ausgefertigt. Der Kaiser

Leopold ertheilt in derselben dem Verein von 1657 und 1660 die Confirmation, und finden wir auch in dieser Urkunde sämtliche nachsuchende Geschlechtsvettern einzeln benannt, doch ohne ihre respectiven Besitzungen.

Am Churfürstlichen Hofe ist die Bestätigung dann unter den Regierungen Johann Georg III. und Johann Georg IV. unterblieben, und erst nach dem Regierungsantritt Friedrich August's suchten die Vettern um solche nach und erhielten sie am $\frac{4}{14}$. April 1695. In der Bestätigungsurkunde sind namentlich aufgeführt:

„Unser Rath Caspar Christoph von Nostitz zu Leichnam und Lieska, Amtshauptmann des Budissinschen Creyses, und Elias Caspar von Nostitz zu Ullersdorff und Bersdorf (Baarsdorf) als verordnete Geschlechts-Aeltisten, vor sich und im Nahmen der gesambten Gebrueder und Gevettern von Nostitz.“

Nach dem Regierungsantritt Friedrich August II. waren die von Nostitz abermals darauf bedacht, die Bestätigung ihrer Statuten und Privilegien zu erhalten, und beauftragten ihren Vetter Christian Gottlob v. N. auf Döbschütz, die betreffende Bittschrift zu entwerfen, welche derselbe auch im Anfang des Jahres 1734 nach Ullersdorf einschickte. Der geheime Referendar von Hopfgarten, der sie zum Vortrag im geheimen Conseil erhielt, gab die Versicherung, dass die Sache beim König keine Schwierigkeiten finden werde, sobald man dessen Rückkehr aus Polen erst abgewartet habe.

Am 27. Februar 1734 erging an das Oberamt zu Budissin ein allerhöchstes Rescript, in welchem dasselbe wegen der von dem Geschlechte von Nostitz nachgesuchten Bestätigung seiner Privilegien aufgefordert wurde, einen Bericht nebst seinem ohnmassgeblichen Gutachten einzusenden. Das Oberamt erliess hierauf an die von Nostitz

die Verordnung, dass sie ihre Privilegien zuerst beim Oberamt sollten confirmiren lassen; den verlangten Bericht aber stattete es erst unterm 23. Juli 1738 ab. In demselben giebt es als die Ursache dieser Verzögerung an, dass die von Nostitz die verlangte vidimirte Abschrift erst am 8. Juli des laufenden Jahres eingeschickt hätten, und gab dann den Inhalt der vorgehenden Bestätigungs-Urkunden an. Doch auch nun unterblieb noch immer die gesuchte Bestätigung.

Die Regierung Friedrich Christians war zu kurz als dass während derselben die Bestätigung hätte erlangt werden können, doch unter seinem Nachfolger dem Churfürsten Friedrich August III. bewarb sich das Geschlecht abermals um dieselbe.

Schon während der Minderjährigkeit desselben suchte es die Bestätigung beim Administrator des Churfürstenthums zu erlangen; Johann Wolfgang Gotthelf von Nostitz auf Ullersdorf beschwerte sich in einem Memoriale an das Oberamt unterm 25. Januar 1762 darüber, dass nichts zu erhalten sei; das Geschlecht habe seine Bitte eingereicht, und der König habe schon 1747 an das Oberamt rescribirt; er selbst habe 1753 von seinen Geschlechtsvettern den Auftrag erhalten, diese Angelegenheit zu besorgen, habe auch mehrmals deswegen Nachfrage gehalten; jedoch die vorgefallenen Regierungsveränderungen und die trübseligen Zeitläufe hätten veranlasst, dass der Bericht nach Dresden nicht abgegangen sei. Er bitte daher das Oberamt um Abstattung eines solchen, und eines günstigen Gutachtens. Hierauf erfolgte aus Budissin die Antwort, unter dem 7. Febr. 1762 dass das Memoriale übergeben sei, und der verlangte Bericht abgehen werde, sobald die, der Bestätigungs-Urkunde einzuverleibenden einzelnen Namen der Nostitz'schen Geschlechtsvettern eingesendet sein würden. Am 25. Januar

1763 ist dann der Bericht an das geheime Conseil nach Dresden wirklich abgegangen; dort jedoch fand man neue Schwierigkeiten zu überwinden, zu deren Beseitigung Wolf Hartwig Ferdinand von Nostitz und Sohland, Churfürstl. Sächs. Kammerherr und Stallmeister in Dresden beauftragt wurde; doch wurde durch diesen nichts erreicht, obwohl man ihm Geldmittel zur Verfügung gestellt hatte.

Nachdem der Churfürst die Regierung selbst angetreten hatte, erneuerte man das Gesuch und betrieb die Sache vorzüglich durch den geheimen Kopisten Joh. Aug. Seyffarth, welcher sie bei den Herren geheimen Rath Müller und Hofrath Becker in Bewegung brachte. Seyffarth berichtet, dass Hofrath Becker sehr ungehalten darüber gewesen sei, dass man in Dresden diese Bestätigung nun bereits zum dritten male nachsuche, und dann, wenn die geheime Kanzlei beim Conseil und Cabinet alle Arbeit gethan habe, nicht weiter danach frage! auch habe Becker die Versicherung hinzugefügt, dass er, wenn es nun dem Geschlecht ein wahrer Ernst um die Sache sei, er das Gesuch unterstützen wolle; es müsse aber ein Memorial eingereicht und darin gesagt werden, „die von Nostitz hätten sich vor geraumer Zeit um die Bestätigung ihrer Privilegien beworben; aber die im Jahre 1763 geschwind hintereinander erfolgten hohen Todesfälle hätten die Ausfertigung desselben verhindert“. Würden aber die von Nostitz auch dann nicht weiter nach der Sache fragen, so solle man es ihm nicht zur Last legen wenn sie späterhin mit ihrem Gesuch gänzlich abgewiesen würden.

Diese Auslassungen wurden den bei dem Landtage zu Görlitz anwesenden Geschlechtvettern bekannt gegeben, und hierauf in einem Antwortschreiben vom 16. Jan. 1770 mit vieler Verwunderung bezeugt, dass man von dem Allem beim Geschlecht nichts wisse, sondern vielmehr geglaubt

habe, der Administrator des Kurfürstenthums habe die Sache bis zur Grossjährigkeit des Kurfürsten verschieben wollen. Seyffarth solle indessen den beiden genannten Räten die Versicherung geben, dass das verlangte Memorial nächstens eingehen werde. (Von dem früher als bevollmächtigten Agenten des Geschlechtes genannten Vetter waren Geldmittel in der Sache nicht aufgewendet worden, Hofrath Becker hatte ein ihm zugedachtes Geschenk von 25 Ducaten nicht erhalten, und auch grössere Summen waren nicht verwandt! *Hinc illae lacrimae!*)

Nach noch einer, durch eine halbjährige Krankheit Beckers veranlassten Verzögerung wurde das Concept der Bestätigung aus dem geheimen Conseil den Geschlechts-Aeltesten zur Durchsicht überschickt, und es musste um grösserer Deutlichkeit willen hinzugefügt werden, aus welchem Hause ein jeder Geschlechtsvetter sei. Die Taufnamen des jungen v. N. aus dem Hause Niederneundorf sowohl, als auch den durch das Polnische Indigenat erhaltenen Beinamen „Drzewiecki“ konnte Seyffarth nicht mehr einrücken lassen, weil die Privilegia bereits über die Hälfte ins Reine geschrieben waren.

Endlich am 13. September 1772 erfolgte die Bestätigung und ich nenne, der Genealogie wegen, die in derselben aufgeführten Namen:

I. aus dem Stamme Rothenburg:

Gottfried Erdmann v. N. und Neukirch, unser Kammerherr, benebst seinen Brüdern Ferdinand, Hauptmann und Franz Wenzel, K. K. Fähndrich

Otto Friedrich v. N. und Nieder-Neundorf; Carl Heinrich Ehrhard v. N. und Mittel-Sohland auf Döbsehüt, Königl. Preuss. Hauptmann und des engern Geschlechts-Ausschusses Mitglied, vor sich und seine Söhne Johann

Ehrhard Adolph, Carl Johann Gottlob und Friedrich Traugott Wilhelm; ingleichen Wolff Hartwig Ferdinand v. N. und Mittel-Sohland unser Kamerherr und Stallmeister, Mitglied des engern Geschlechts-Ausschusses. Carl Heinrich v. N. und Halbendorf, Hauptmann und dessen Bruder Wolf Ernst, auf Halbendorf, Lieutenant; Gottlob Ehrenreich v. N. auf Leukersdorf, Königl. Preuss. Hauptmann vor sich und seine Söhne Ferdinand und Adolph; Carl Gottlob v. N. und Niederhorka, fürstl. Anhalt-Zerbstischer geheimer Rath und Regierungs-Präsident zu Jever vor sich und seinen Sohn Friedrich Carl Ernst Ferdinand; Ernst Moritz v. N. auf Gersdorf, Rittmeister; Friedrich Ludwig v. N. und Gersdorf, Marggräfl. Brandenburgischer Ober-Schenke, Oberamtshauptmann zu Callenberg und Schlosshauptmann zu Onolzbach; Wolf Anshelm v. N. und Malschwitz, Klein-Budissiner Majorats-Senior samt seinem Bruder Rudolph Ernst auf Nieder-Neundorf, Königl. Französischer Hauptmann, vor sich und seinen Sohn Hans Rudolph Wolff; Johann Adolph v. N. und Kleindehsa, Hauptmann benebst seinen Brüdern Otto Heinrichen auf Noswicz, Königl. Preuss. Rittmeister vor sich und seine Söhne, auch Hans Carl, Hauptmann; Johann Adolph v. N. und Werda, Königl. Preuss. Lieutenant vor sich und seinen Sohn Carl Adolph; Moritz Wilhelm v. N. auf Uhna und Leschau Landes-Commissarius des Budissinschen Creyses, des engern Ausschusses Mitglied, und Caspar; endlich Carl Christoph v. N. und Leichnam auf Roth-Nausslitz.

II. aus dem Stamm Unwürde:

Gottlob Erdmann v. N. und Unwürde, unser Amtshauptmann und Gegenhändler auf Ober-Ruppersdorf und

Oderwitz, und dessen Bruder Johann Carl Adolph unser Commissar, auf Nieder-Ruppersdorf.

III. aus dem Stamm Ullersdorf:

Gottlob Adolf Ernst v. N. und Jänckendorf auf Oppach, Wurms, Picke und Moholz, Johann Wolfgang Gotthelf v. N. und Jänckendorf auf Ullersdorff und Baarsdorf, Königl. Preuss. Major und des Geschlechtes Aeltester, vor sich und seine Söhne Johann Carl Gotthelf und Johann Heinrich Gottfried; Johann Heinrich Gottfried v. N. und Jänckendorf auf Wiesa und Thiemendorf Königl. Preuss. Rittmeister und des Geschlechtes Aeltester vor sich und seinen Sohn Johann Carl Gottlob; Johann Adolph Gotthold v. N. und Jänckendorf auf Colm, K. K. Rittmeister und Mitglied des engern Ausschusses; Johann August Gottlob v. N. und Jänckendorf auf Kreckwitz unser Kamer- und Jagd-Junker; Heinrich Moritz Gottlob und Ernst Ludwig Ferdinand Gebrüder von N. und Biesig; Caspar Gottlob v. N. und Biesig Hauptmann, des Ullersdorfischen Majorates Senior vor sich und seinen Sohn Ferdinand Gottlieb; Traugott v. N. und Biesig Holländischer Obrister; Carl Johann Wilhelm v. N. und Biesig; Traugott Friedrich Wilhelm v. N. und Crobnitz-Ullersdorf, Hauptmann; Johann Caspar v. N. und Crobnitz-Ullersdorf, Hauptmann; Carl Christian v. N. und Crobnitz-Ullersdorf Lieutenant; Leopold Friedrich Gottlob v. N. und Reichstädt, Hauptmann; endlich Christian Gottlob Adolph v. N. und Quolsdorf auf Gross-Radisch und Weigersdorf, Königl. Pohln. Camerherr und des engern Ausschusses Mitglied, vor sich und seine Söhne Carl Adolph, Lieutenant, Johann Christian Gotthilf und Johann Ernst August, insgesamt sowohl in ihrer eigenen, als ihrer Mitbelehnten, derer Gebrüder und Vettern von Nostitz

in Böhmen und Schlesien Namen. — Von diesen werden genannt: Herr Franz Anton Philipp Graf zu Nostitz und Ryneck auf den Herrschaften Ryneck Falkenau, Heinrichsgrün p. p. Herr des Falkenauischen Majorats K. K. geh. Rath p. p. und dessen Sohn Herr Franz Anton, sodann Herr Friedrich Moritz Graf v. N. und Ryneck K. K. Kämerner und General-Feldwachtmeister; Herr Joseph Wilhelm Graf N. u. Ryneck auf der Herrschaft Rokeznitz K. K. geheimer Rath und Kämerner samt dessen Sohn Herrn Johann Joseph Graf N. auf der Herrschaft Lobris p. p. Königl. Preuss. Kamerherr und Legationsrath, und Enkel Herr Johann Joseph; Herr Friedrich Carl Graf N. und Nieder-Neundorf auf Conradswalda, Neusorge p. p. Königl. Dänischer Hauptmann, und dessen Sohn, Herr Friedrich Wilhelm Heinrich.

Ferner aus dem Ullersdorf-Schönbornschen Stamme Herr Friedrich August Constans Graf N. und Damitsch auf Damitsch p. p. unser General-Major; Herr Carl Friedrich Ludewig und Herr George August Ludewig, Gebrüder, Grafen v. N. auf Gläfersdorf und Hummel; Herr Sigismund Heinrich Otto, und Herr Hanns Friedrich Wilhelm, Gebrüder, Freiherrn v. N. und Ramsen auf Hertzogswalde, Dammer und Seifersdorf, Herr George Friedrich Freiherr v. N. auf Thielau und Tzschenschkowitz, Holländischer Obrist-Lieutenant; Herr Friedrich Wilhelm Freiherr v. N. Holländischer Major; Herr Sigismund Freyherr v. N. und Ramsen auf Lampersdorf p. p.; ingleichen Johann Carl v. N. und Drzewiecki auf Driebitz; Constantin Hartwig v. N. Hauptmann; Vincens Florian v. N. Lieutenant und Sigismund v. N. und Drzewiecki auf Lusatice.“

Aus dem Rothenburger Stamm 31, aus dem Unwürder

2, aus dem Ullersdorfer 22, aus den Böhmischen und Schlesischen Häusern 8, aus dem Ullersdorf Schönborner Häusern 12, Alles in Allem 75 Vettern.

Von dieser Zeit an findet sich keine Abänderung in der nach und nach gänzlich einschlummernden Verfassung; erst dem Jahre 1849 war es vorbehalten ein gänzlich neues Statut in Leben zu rufen, und dadurch eine neue Vereinigung des Geschlechts, welches als solches gemeinsame Interessen gar nicht mehr verfolgte, zu ermöglichen.

Die Veranlassung hierzu bot, wie im nächsten Abschnitt von den Geschlechtstagen erzählt werden wird, der Vergleich vom 16. März 1848, durch welchen der langwierige und unerfreuliche Process zwischen den von Nostitzischen Interessenten an einem und dem Landesbestallten von Meyer und Consorten am andren Theile beschlossen worden ist. Die Geschichte des Processes selbst ist einem späteren Abschnitte vorbehalten.

Die Folge dieses Vergleiches war ein neues Familien-Statut, welches von dem constituirenden Geschlechtstag am 29. August 1849 angenommen wurde.

Angehängt ist diesem Statut ein Regulativ für die Verwaltung des Stiftungsfond; beide Stücke lauten, einschliesslich einiger, durch den 5ten ordentlichen Geschlechtstag am 1. August 1865 beliebter Abänderungen des Regulativ's wie folgt, und *bestehen in dieser Fassung zu Recht:*

Familien-Statut

für das

von Nostitz'sche Geschlecht.

§ 1.

Geschlechtstage.

Die Mitglieder des von Nostitz'schen Geschlechts werden sich aller drei Jahre am ersten August zu einem ordentlichen Geschlechtstage vereinigen. Zu ausserordentlichen Geschlechtstagen ergehen besondere Einladungen.

Zunächst werden alle diejenigen Mitglieder der Familie, welche an dem über das Testament des am 19. Mai 1821 verstorbenen Kammerherrn J. K. A. von Nostitz auf Ober-Ruppersdorf p. p. geführten Prozesse und dem darüber abgeschlossenen Vergleiche vom 16. März 1848 Theil genommen, zusammen treten, es wird aber auch jedem andren Mitgliede des Geschlechts der Beitritt vorbehalten.

Sämmtliche gräfl. Nostitz'schen Linien haben zwar an dem Vergleiche vom 16. März 1848 Theil genommen, sich aber auch zugleich von aller Theilnahme an den Familienstiftungen losgesagt.

§ 2.

Ort und Zeit.

Der Geschlechtstag tritt in Budissin zusammen. An dem nämlichen Orte und zur nämlichen Zeit wird er stets stattfinden, sobald auf dem zuletzt abgehaltenen etwas anderes nicht bestimmt worden ist.

Der Vorsitzende des Familienrathes wird in öffentlichen

Blättern auf die bevorstehende Versammlung aufmerksam machen.

§ 3.

Stimmberechtigung.

Stimmberechtigt ist jedes selbstständige männliche Familienglied, welches nach den Gesetzen des Landes, in dem es sich wesentlich aufhält, volljährig ist und sich nicht entehrender Handlungen schuldig gemacht hat. Die Stimmberechtigung kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 4.

Legitimation.

Jedes Familienmitglied, welches an dem Geschlechtstage Antheil nehmen will, hat sich künftig bei dem Vorsitzenden anzumelden. Werden Zweifel angeregt, ob der Anmeldende nach Geburt und Abstammung zu dem Geschlechte gehört, so hat der Familienrath behufige Erörterungen anzustellen und dem Geschlechtstage seine gutachtliche Meinung zu eröffnen, worauf Letzterer entscheidet.

Gleiches gilt, wenn einem Familienmitgliede entehrende Handlungen Schuld gegeben werden.

Ein solches Mitglied, welches schon an Geschlechtstagen Theil genommen, behält bis zur Entscheidung des Geschlechtstages Sitz und Stimme, nimmt aber an dieser Entscheidung selbst keinen Theil; entstehen aber dergleichen Zweifel, bevor es noch Theil an dem Geschlechtstage nahm, so kann es nur nach Beseitigung derselben Sitz und Stimme nehmen.

§ 5.

Zweck des Geschlechtstages ist:

- 1) unter den zahlreichen Geschlechtsmitgliedern eine

nähere Bekanntschaft und ein freundvetterliches Vernehmen, sowie

- 2) ein reges Interesse für alle Geschlechtsangelegenheiten zu erhalten.
- 3) Fürsorge für Verwaltung des Familienvermögens und der Familienstiftungen und stiftungsmässigen Verwendung der Letztern zu treffen.

§ 6.

Familienrath.

Der Familienrath wird vom Geschlechtstage gewählt.

Derselbe besteht aus

dem Vorsitzenden

und

vier Beisitzern.

Der Familienrath wird auf die Dauer von 6 Jahren mit relativer Stimmenmehrheit gewählt, nach Ablauf dieser 6 Jahre sind die nämlichen Mitglieder wieder wählbar.

§ 7.

Stellvertreter.

Ausser den Beisitzern werden auf gleiche Zeitdauer noch drei Stellvertreter gewählt, welche nach der Reihenfolge ihrer Wahl bei Verhinderung der Mitglieder des Familienrathes in diesen interimistisch eintreten.

§ 8.

Cassirer.

Der Geschlechtstag wählt hiernächst einen Cassirer und zwar bestimmt er hierzu entweder einen der vier Beisitzer des Familienrathes oder einen bewährten Beamten oder

Rechtsgelehrten, der dann als Mitglied des Familienrathes, jedoch nur mit berathender Stimme, zu betrachten ist.

§ 9.

Geschäfte des Familienrathes.

Dem Familienrathe liegt die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten des Geschlechts ob, insbesondere aber die Verwaltung des Vermögens und der Stiftungen der Familie, die Fürsorge für das Archiv u. s. w. Er hat sich hierbei streng nach den von dem Geschlechtstage ertheilten Vorschriften zu richten, und Letzteren überhaupt als die Behörde zu betrachten, in deren Auftrag er handelt.

§ 10.

Der Vorsitzende.

Der Vorsitzende des Familienrathes ist Vertreter des Geschlechts. Er leitet die Verhandlungen bei den Geschlechtstagen und im Familienrathe; alle Eingaben sind an ihn zu richten; er unterzeichnet die Namens des Geschlechtstages oder des Familienrathes auszufertigenden Schriften.

Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der erstgewählte Beisitzer des Familienrathes ist Stellvertreter des Vorsitzenden bei Verhinderung desselben oder bei dessen Ableben bis zu einer neuen Wahl.

§ 11.

Beschlüsse und Wahlen des Geschlechtstages und bez. Familienrathes.

Beschlüsse werden vom Geschlechtstage und dem Familienrath durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wahlen geschehen durch Stimmzettel; tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos.

§ 12.

Die Beschlüsse des Geschlechtstages sind auch für die bei der Verhandlung und Beschlussfassung abwesenden zum Geschlechtsverband gehörigen Mitglieder der Familie bindend.

§ 13.

Sitzungen des Familienrathes.

Die Geschäfte werden im Familienrathe in der Regel bei persönlichen Zusammenkünften besorgt. Diese Zusammenkünfte finden auf Einladung des Vorsitzenden in Budissin oder Dresden statt. Ausnahmsweise und namentlich in dringenden Fällen, oder um diese Zusammenkünfte nicht zu sehr zu häufen, kann aber ein oder das andere Geschäft auch durch Circular und schriftliche Abstimmung abgemacht werden.

§ 14.

Protocolle des Geschlechtstages und bez.
Familienrathes.

Ueber alle Verhandlungen bei den Geschlechtstagen und dem Familienrathe sind Protocolle aufzunehmen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Diese Protocolle werden im Archive aufbewahrt. Soweit es nöthig, werden Abschriften davon zum Gebrauch des Familienrathes genommen,

§ 15.

Unfähigkeit.

Es kann Keiner Mitglied des Familienrathes bleiben, der in Concurs verfällt, oder aus andern Gründen der Stimm-berechtigung bei den Geschlechtstagen verlustig wird.

§ 16.

Ersatz des baaren Verlages.

Die Mitglieder des Familienrathes beziehen weder Reise- noch sonstige Gebühren, nur der baare Verlag für Briefporto, Schreibmaterialien, Gerichtskosten etc. wird dem Vorsitzenden und resp. dem Cassirer vergütet. Letzterem kann in besonderen Fällen auch die Erstattung von Reiseaufwand vom Familienrathe zugebilligt werden.

§ 17.

Remuneration des Cassirers.

Dem Cassirer kann überdies eine Remuneration gewährt werden, welche von dem Geschlechtstage festzusetzen ist und wobei auch zugleich die Höhe der von ihm auf Erfordern zu stellenden Caution bestimmt wird.

§ 18.

Geschlechtscasse.

Die nothwendigen Kosten werden aus der Geschlechtscasse gewährt. In diese fließen die Zinsen des zur Unterhaltung des Archivs bestimmten Familiencapitals von 500 Thlr. — — so wie verhältnissmässige, durch Beschluss des Geschlechtstages festzusetzende Verwaltungsbeiträge aus Zinsenüberschüssen von Stiftungscapitalien, insoweit dies zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erforderlich wird.

§ 19.

Administration.

Bei Verwaltung der Casse und der Stiftungen sind die Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche gesetzlich bei Verwaltung milder Stiftungen gelten. Capitalien sind daher in der Regel nur gegen gute hypothekarische Sicherheit und resp. sächsische Pfandbriefe, und nur, wenn dies nicht sofort ausführbar, in Königl. sächs. Staatspapieren anzulegen. Ausleihung derselben gegen handschriftliche Verbriefung ist unzulässig.

Die Documente über Stiftungscapitalien sind bei der die Oberaufsicht führenden Königlichen Behörde zu deponiren, ebenso Pfandbriefe und Staatspapiere, von denen nur die Coupons in den Händen des Cassirers bleiben.

§ 20.

Vertretung.

Der Cassirer, sowie die übrigen Mitglieder des Familienrathes, Letztere insoweit sie bei der Verwaltung concurriren, sind für die gewissenhafte Administration der Casse verantwortlich und haben die durch ihr Verschulden verursachten Verluste zu ersetzen. Der Cassirer legt Jahresrechnung ab.

§ 21.

Revision der Rechnungen und deren Justification.

Der Familienrath ist verpflichtet, die Rechnungen und die Casse alljährlich zu revidiren. Ueber die erfolgte Justification der Rechnungen stellt der Familienrath dem Cassirer einen Schein aus, der von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

An jedem Geschlechtstage legt der Familienrath die Rechnungen vor.

§ 22.

Vorstehendes Statut, sowie das beigefügte Regulativ über die Verwaltung und Verwendung der Stipendien und Unterstützungen, ist der Staatsregierung vorgelegt und von ihr genehmigt worden.

Dresden, am 15. März 1858.

Der Familienrath
des v. Nostitz'schen Geschlechtes.

Regulativ

für die Verwaltung der von dem

Kammerherrn Karl Adolph von Nostitz

auf Ruppertsdorf

errichteten

Stipendien- und Unterstützungs-Fundation.

§ 1.

Der am 19. Mai 1821 verstorbene Kammerherr Johann Karl Adolph von Nostitz auf Ober-Ruppertsdorf etc. etc. hat in seinem am 17. December 1817 errichteten, am 25. Mai 1821 eröffneten Testamente unter anderm folgende Hauptstämme legirt:

Zehntausend Thaler — —

zu einem Studienfond des von Nostitz'schen Geschlechtes, von welchem jedesmal *einer* von Nostitz die Zinsen zu

besserer Leistung seiner academischen Laufbahn zu erheben haben soll.

Zehntausend Thaler — —

zu einem Unterstützungsfond für arme Wittwen des von Nostitz'schen Geschlechtes, von welchem *zwei* die Zinsen so lange beziehen sollen, bis sich ihre Lage verbessert oder sie sterben.

Zehntausend Thaler — —

zu Unterstützung *zweier* armer adeliger Fräulein von Nostitz, deren Eltern nicht mehr am Leben, bis sie sich verheirathen.

§ 2.

Nachdem der langwierige Rechtsstreit über den Nachlass des eingangsgedachten Kammerherrn von Nostitz durch den Abschluss eines unter dem 16. März 1848 vereinbarten und unter dem 28. Juli 1848 bestätigten Vergleiches beendet worden, tritt zu den § 1 erwähnten Stiftungscapitalien, zusammen von 30000 Thlr. im 14-Thalerfusse, ein aus dem Agiogewinn und den seit 1. Juli 1844 bis zum 31. December 1849 angesammelten Zinsen von Capital und Agio entstandener Fond von

7616 Thlr. 20 Ngr. —

§ 3.

Die Verwaltung dieser Capitalien und die Verleihung der Beneficien liegt dem Familienrathe des von Nostitz'schen Geschlechtes ob. Derselbe hat hierbei folgende Grundsätze zu beobachten.

§ 4.

Sämmtliche Capitale sind, sofern sie nicht in guten Hypotheken bestehen, fördersamst gegen pupillarische Sicherheit auszuleihen.

Sollte sich zu Erwerbung guter Hypotheken jetzt, und in künftigen Kündigungsfällen, die geeignete Gelegenheit nicht sogleich finden, so sind für diejenigen Summen, welche nicht placirt werden konnten, sächsische Pfandbriefe oder Staatspapiere (resp. Landrentenbriefe) anzukaufen, oder es sind dergleichen Gelder in einer öffentlichen inländischen Bank anzulegen.

Beides jedoch nur auf so lange, als gute Hypotheken nicht zu erlangen sind.

Im Allgemeinen gilt hierbei der Grundsatz, dass geringfügige Cours- und Zinsverluste nicht zu scheuen sind und nur bedeutendere ein längeres Rückhalten der Staatspapiere räthlich macht. Ausleihungen von Stiftungscapitalien gegen handschriftliche Obligationen an Privatleute sind durchaus unstatthaft.

§ 5.

Die Unterbringung der Capitale besorgt der Cassirer unter Mitwirkung des Vorsitzenden.

Alle Einnahmen und Ausgaben werden von dem Cassirer besorgt. Er quittirt die hypothekarischen Schuldner über Zinsen und Capital, behält die Coupons der Staatspapiere an sich und bewirkt die Auszahlungen an die Beneficiaten, sowie alle andere Ausgaben.

Documente über hypothekarisch angelegte Capitale, sowie Staatspapiere, wenn sie die Summe von 1000 Thlr. — Ngr. — Pf. im Ganzen übersteigen, deponirt der Cassirer bei der hierzu bestimmten Königlichen Oberaufsichtsbehörde.

Der Cassirer hat sich bei allen seinen Handlungen an die Beschlüsse des Familienrathes und resp. des Geschlechtstages zu halten. Hat er in irgend einer Angelegenheit die Genehmigung des Familienrathes beantragt und erhalten,

so ist er nur für die pünktliche Ausführung derselben verantwortlich.

Er legt dem Familienrathe alljährlich specielle und mit Belegen versehene Rechnung ab. Revision und Justification der Rechnungen erfolgt in der im Familienstatut vorgeschriebenen Weise.

§ 6.

Die sämtlichen Gräfl. Nostitz'schen Linien haben auf Theilnahme an dieser Foundation lt. Vergleich vom 16. März 1848 verzichtet.

§ 7.

Die Verleihung der Beneficien erfolgt durch Beschluss des Familienrathes.

Nach Massgabe der testamentarischen Bestimmungen hat derselbe hierbei folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Bei dem Studienfond.

Genussbefähigt sind, aus rechtsgültiger Ehe entsprossene Söhne des von Nostitz'schen Geschlechts, welche in der academischen Laufbahn begriffen sind. Daher kann dieses Stipendium nur einem jungen Mann verliehen werden, welcher sich, als zu dem Nostitz'schen Geschlecht gehörig, durch Taufzeugniss oder sonst ausreichend legitimirt, und welcher eine Universität beziehen kann, also die Maturitätsprüfung bestanden hat. Das Stipendium aber kann derselbe nicht eher erheben, als er wirklich die Immatriculation auf einer Universität nachgewiesen hat. *Das Studiren auf einer Universität, nach bestandener Maturitäts-Prüfung, begründet die vorzugsweise Berechtigung.*

Sollte kein junger solchergestalt berechtigter von Nostitz dieses Stipendium nachsuchen, so kann dasselbe

auch einem *andern*, auf einer Universität, Forst, Berg- oder andern Academie studirenden von Nostitz verliehen werden. Sobald sich aber ein nach Obigem vorzugsweise berechtigter von Nostitz anmeldet, ist an diesen das Stipendium nach Schluss des laufenden Halbjahres abzutreten.

Das Stipendium wird für die Dauer der academischen Studienzeit verliehen und daher in der Regel für einen dreijährigen Zeitraum. Eine Verlängerung ist nur zulässig, wenn kein anderer Competent vorhanden ist.

Der Stipendiat hat durch Zeugnisse alljährlich die Fortsetzung seiner academischen Studien und sein untadelhaftes Verhalten nachzuweisen. Bei mehreren *sonst gleich berechtigten* Competenten entscheidet die grössere Dürftigkeit.

Sollte sich bei eintretender Erledigung kein Bewerber melden, so hat der Familienrath einen öffentlichen Aufruf an die etwaigen genussberechtigten Geschlechtsvettern zu erlassen. Es bleibt demselben anheim gestellt, dergleichen Bekanntmachungen auch in andern Fällen zu veranstalten.

2. Bei dem Fond für Wittwen.

Stiftungsgemäss erhalten zwei Wittwen eine jährliche Unterstützung von je 200 Thalern. Da jedoch zur Zeit bei diesem Fond ein Zinsenüberschuss besteht, so sollen bis auf Weiteres davon jährlich 100 Thaler zur Unterstützung einer dritten Wittwe verwendet werden.

Unter Wittwen des von Nostitz'schen Geschlechts sind solche zu verstehen, die mit Gatten aus diesem Geschlechte verheirathet gewesen sind.

Ein amtliches Zeugniß hierüber ist, auf Erfordern, beizubringen.

Da die Stiftung für arme Wittwen bestimmt ist, so hat der Familienrath nach seiner Kenntniss der Vermögensver-

hältnisse einer Ansuchenden zu bestimmen, ob derselben die Genussbefähigung zuzugestehen sei.

Die Unterstützung hört auf

- a) mit dem Tode,
- b) bei anderweiter Verehelichung,
- c) durch Widerruf, welcher jedoch nur dann stattfindet, wenn sich die Lage der Wittwe also verbessert, dass nach dem Ermessen des Familienrathes ein Grund zur Fortbewilligung nicht weiter vorwaltet, weil die Absicht des Stifters nicht mehr stattfinden würde, oder endlich, wenn die Unterstützte sich durch ihren Lebenswandel der ferneren Unterstützung unwürdig macht.

Ist bei Offenwerdung dieser Wittwenunterstützungen keine Wittwe im Sinne dieses Paragraphen vorhanden, so kann das Beneficium auch einer Wittwe andern Namens, welche jedoch eine geborne von Nostitz sein muss, verliehen werden. Solche Verleihung geschieht aber immer nur auf Ein Jahr und kann nicht weiter geschehen, sobald die bedürftige Wittwe eines von Nostitz sich meldet, da eine solche nach der Stiftung jedenfalls vorzugsweise zu berücksichtigen ist.

3. Bei dem Fond zu Unterstützung adeliger Fräulein von Nostitz.

Stiftungsgemäss erhalten zwei Fräulein von Nostitz eine jährliche Unterstützung von je 200 Thlr.; da jedoch auch bei diesem Fond ein ausreichender Zinsüberschuss besteht, so sollen, bis auf Weiteres, davon jährlich 100 Thlr. zu Unterstützung einer dritten weiblichen Waise aus dem von Nostitz'schen Geschlecht verwendet werden.

Genussbefähigt sind eheliche Töchter eines von

Nostitz, deren Eltern nicht mehr am Leben sind; auf Erfordern des Familienrathes ist dies durch Zeugnisse beizubringen.

Der Familienrath hat zu ermessen, ob die Ansuchende in Betracht ihrer Mittellosigkeit Berücksichtigung finden könne.

Die Unterstützung hört auf:

- a) mit dem Tode,
- b) mit der Verehelichung,
- c) durch Widerruf, welcher jedoch nur dann stattfindet, wenn nach dem Ermessen des Familienrathes, die Betheiligte aufhört, bedürftig zu sein oder derselben unwürdig wird.

Ist bei Offenwerdung einer oder mehrerer dieser drei Unterstützungen keine Waise vorhanden, welche beide Eltern verloren hat, so kann das Beneficium auch blos vater- oder mütterlosen Fräulein von Nostitz verliehen werden. Solche Verleihungen geschehen aber immer nur auf ein Jahr und dürfen nicht weiter erfolgen, sobald sich Berechtigtere melden.

Die zur Zeit im Besitze eines Beneficii befindlichen Waisen, gleichviel, ob sie beide Eltern, oder nur den Vater oder die Mutter verloren haben, bleiben, mit Rücksicht auf die Fassung des Regulativs vom 15. März 1858, im Fortgenusse, bis einer der vorstehend sub a, b, c erwähnten Fälle eintritt.

§ 8.

Die Unterstützungen werden an die Percipienten von dem nächsten am 2. Januar und 1. Juli fälligen Zinstermine nach erfolgter Bewilligung halbjährlich im 30-Thalerfusse ausgezahlt und zwar:

das § 7 sub 1 erwähnte academische Stipendium mit
jährlich 400 Thlr. — —,

die § 7 sub 2 erwähnten Unterstützungen mit je 200
Thlr. — — jährlich für zwei Wittwen und zur
Zeit mit 100 Thlr. jährlich für eine Wittwe.

die § 7 sub 3 aufgeführten Unterstützungen mit je
200 Thlr. — — jährlich für zwei und zur Zeit
mit 100 Thlr. — — für ein Fräulein. Die erste
Auszahlung erfolgt am nächsten der Bewilligung
folgenden Termine.

§ 9.

Die durch Agiogewinn und angesammelte Zinsen (vgl.
§ 2) gewonnenen

7616 Thlr. 20 Ngr. —

sind nach der Bestimmung der Königl. Oberaufsichtsbehörde
je zu einem Drittheil zu jedem der § 1 erwähnten Haupt-
stämme geschlagen worden. Von den Zinsen dieser Neben-
fonds werden die Verwaltungskosten pro rata, sowie etwaige
Verluste gedeckt, auch, soweit es die Sicherstellung der
nach § 8 zu zahlenden Stipendien und Unterstützungen ge-
stattet, nach dem Beschlusse des Geschlechtstages und mit
Zustimmung der Oberaufsichtsbehörde neue dergleichen er-
richtet.

§ 10.

Abänderungen und Zusätze zu diesem Regulative können
nur von dem Geschlechtstage und mit Genehmigung der vor-
gesetzten Königl. Oberaufsichtsbehörde getroffen werden.

Budissin, am 1. August 1865.

Der Familienrath
des von Nostitz'schen Geschlechtes.

II.

Die Geschlechtstage

des

Geschlechtes von Nostitz.

Um die Verfassung des Geschlechtes zu vereinbaren, die vereinbarte dann im Gange zu erhalten waren Versammlungen der Geschlechtsvettern vonnöthen, die wir Geschlechtstage zu nennen pflegen. Dass eine solche Zusammenkunft der Vettern aller drei Stämme vor dem 13. Mai 1577, dem Datum der Gesamtbelehrung Kaiser Rudolf II. abgehalten worden sei, um die vorbereitenden Schritte zur Erlangung dieser gesammten Hand zu machen, dürfen wir nicht bezweifeln, obwohl wir irgend eine directe Nachricht über diese Versammlung nirgends finden. Nach der Erlangung der gesammten Hand fand dann abermals eine Zusammenkunft statt, es wurde nämlich wie im vorigen Abschnitte erzählt worden ist „zu Görlitz in gemeiner Versammlung den 10. Tag Decembris nach der seeligmachenden Geburt Christi des einigen Erlösers Ao. 1577“ jene Erb-einigung und Vergleichung zu Stande gebracht; ohne Zweifel war dieses Werk die wichtigste, wo nicht die einzige Verhandlung dieses Geschlechtstages.

Ein dritter wichtiger Geschlechtstag wurde zu Schöps

bei Glossen am 13. October 1587 abgehalten, von dem wir bestimmte Nachricht haben; auf diesem wurde hauptsächlich der Güterverkauf Hertwigs, des zweiten Sohnes Ulrichs — Tabelle 2. Generation 3 Nr. 5 — in Verhandlung gezogen. Dieser Hertwig hatte nämlich seine Güter Gross-Schönau und Bersdorf — Berthelsdorf — an den Magistrat zu Zittau verkauft, was ihm seine Geschlechtsvettern gewaltig übel nahmen; auch uns muss sein Verfahren um so mehr auffallen, als Hertwig ein Sohn jenes Doctor Ulrich von Nostitz auf Unwürde war, welcher in der Geschichte des Oberlausitzer Pönfalls als ein leidenschaftlicher Antagonist der 6 Städte eine grosse und wichtige, wenn auch noch immer nicht völlig klare Rolle spielte. Dass derselbe als K. K. Commissar zur Beitreibung der den 6 Städten auferlegten Strafen weit mehr des Kaisers, seiner Vettern und seinen eignen Vortheil im Auge hatte, als denjenigen der Städte, muss als unbestreitbar gelten; vielleicht war der Sohn zartfühlend genug, die vom Vater begangenen Härten in diesem Falle mildern zu wollen, selbst auf die Gefahr hin, sich mit seinen Brüdern und Vettern zu verfeinden. Besonders hatten sich die Ullersdorfer und Schlesischen Vettern sehr erregt gezeigt, und an Hertwig v. N. ein weitläufiges Schreiben am 2. Juli 1567 erlassen, in welchem sie ihm nahe gelegt hatten, dass er seine genannten Güter doch lieber den Söhnen seines verstorbenen Bruders Christoph v. N. auf Heinewalde verkaufen möchte. Dabei hatten sie besonders auf einen doppelten Einwand des Verkäufers Rücksicht genommen, einmal, dass er nach der Erbeinigung wohl befugt sei bei diesem Verkauf ganz nach seinem Gefallen zu verfahren, und zweitens, dass seine Neffen zu diesem Kauf zu unvermögend seien, das Geschäft also nicht zu ihrem Nutzen gereichen würde. Auf den ersten Einwand

entgegneten sie, dass sich jene Freiheit, mit den Gütern nach Willkühr zu gebahren, nur auf das Testament beziehe, nicht aber darauf, wie er jetzt mit den Gütern verfahren wolle; es sei jederzeit üblich gewesen, dass die Städte ihren Einwohnern nicht etwan bloss bei Verkaufung so grosser Landgüter, sondern auch schlechter Waaren den Vorzug gegeben hätten und Fremden nicht eher das Kaufrecht gegeben hätten, als bis die an etlichen Orten aufgesteckten Hüttlein gefallen wären. Daran wollten sie jedoch nicht einmal denken, sondern nur innerhalb der Grenzen ihres Standes und Herkommens bleiben; „darin ist da nicht erfahren, dass ein Wappengenoss oder Vetter sein Gutt dem dem Andern nicht vor Fremden vnd nicht vilmehr eines seines Brudern Kindern vor einer Stadt, die im nicht verwandt, vilmehr seinen Vorfarn, ihme vnd den Seinen zuwider gewest, vnd noch sei, gönnen, lassen, vnd darob streitten soldt.“ Ja sie hätten sogar gehört und wüssten aus eigener Erfahrung, dass, wenn in ihren Landen, in denen doch die Güter grösstentheil Erbe wären, jemand ein Gut an einen Fremden verkaufen wolle, und es wolle ein näher Gesippter in den Kauf eintreten, dieser solches Gut ohne grosse Mühe und Beschwerde erlange, gesetzt auch, dass er nicht des nämlichen Geschlechtes wäre; wie viel mehr, wenn diess wirklich der Fall wäre. Auch hätten ihre Landesfürsten, wenn Güter an die Städte oder Geistlichkeit hätten verkauft werden sollen, Bedenken getragen, dieselben an sie zu lehen und zu verreichen und dadurch dem Landstande Abbruch zu thun. Diess sei unstreitig um der vernünftigen Ursache willen geschehen, weil, wenn der Landstand vermindert würde, die Bestallung der Aemter, Hofgerichte pp. beschwerter sein, und bei Landesaufgebotten und andren Aufwartungen grosser Mangel entstehen würde.

In der Oberlausitz, wo die Güter meistens Lehen wären würde diess umsovielmehr der Fall sein, und sie, die Vettern in Schlesien hätten gehört, dass da, wo die gesammte Hand wäre, selten ein Lehnsbrief ausgefertigt würde ohne das Hinzufügen dass es mit Vorbewusst und Einwilligung der Mitbelehnten geschähe. Die Klausel in der Belehnung des Nostitzischen Geschlechtes, dass jeder mit seinem Gute zu schalten und zu walten freie Macht haben solle, sei durch eine freie Willkühr der Stände von Land und Städten u. s. w.

Auf den zweiten Einwand, die Unvermöglichkeit der Bruderssöhne Hertwigs, entgegneten die Vettern, dass ihnen zwar diese Vermögensumstände nicht genau bekannt seien, doch hätten sie vernommen, dass ihnen der Kauf jener Güter keineswegs unmöglich und nicht so misslich, wie Hertwig behaupte, dass diess alles durch die Vormünder der unmündigen Neffen wohl in gute Ordnung zu bringen sei; um aller dieser Gründe wollten nun die Schlesischen Vettern nicht zweifeln, dass Hertwig seine Güter, wie er den Kauf mit der Stadt Zittau abgeschlossen habe, seinen Bruderssöhnen überlassen werde. Dabei gaben sie noch ihrerseits eine Erklärung ab: „Dafern von unser Einem ein Gutt dieser Lande und Keyser, darinen wir wohnen, verkaufft würde, es seie Lehn oder Erbe, dass wir es nicht allein des Bruders Kindern, sondern auch, da der oder die neher Verwandte nicht vorhanden, Euch vnd Euren Kindern, auch den weitesten Mitbelehnten, die das Gutt, ob es auch einen Frembden vorkaufft were, begehren möchten, vor allen Andern gönnen vnd lassen wollen.“ Sie gaben zugleich unterm 4. Aug. 1787 ihren Geschlechtvettern in der Oberlausitz von diesem Schreiben Nachricht und baten dieselben darauf Bedacht zu nehmen, „dass nachtheilige Einführung abgewendett, grosse Vorbitterung vorhüttet vnd was

zu Erhaltunge der gesambten Handt, Würde vnd Nutzes bequem vnd nottwendig, befördert werden möge.“

Hertwigs Antwort ist ganz kurz und mochte die Vettern wohl wenig befriedigen; sie möge, ihrer Kürze wegen hier vollständig stehen:

„Dass von den edlen gestrengen ehrvesten Herrn Vettern von Nosticz auff meines Parttes blossen Bericht, der vormalss mit rechtlicher Ausfuhrungk vnd genugsamen mündlichen Bericht im Königlichen Ambtt Budissin einbracht, vnd wiederlegt, ein langschweiffendt Schreiben zu kohmen, hab ich heute dato den 13. July des 87 Jahrs, welches ich den mit meiner vnden geschriebenen eigen Handtschrift bezeuge, empfangen. Nachdem solches Alles bey Ir. Röm. Kay. Mjt. vnseres allergnedigsten Kaysers vnd Herrn Resolution beruhett, wie den auch vormalls durch die Appellation allbereidt erkennet, alss habe ich gantz vnnöttigk geachtet, mich in ferner Disputiren vnd Wiederlegungk dissfalls einzulassen, werden die Herrn Vettern mich desshalb vetterlichen entschuldigett nehmen. Actum Jar vnd Tagk ut supra.“

Hertwigk von Nosticz.

Aus diesem Schreiben — in welchem übrigens die jüngste mir bekannte Abweichung von der sonst üblichen Schreibart unseres Namens vorkommt, ergiebt sich, dass man durch eine Appellation an den Kaiser den Verkauf der Güter zu hintertreiben versucht hatte; wann diess geschehen war ist nirgends ersichtlich.

Die Geschlechtsversammlung zu Schöps beschloss nun beim Kaiser abermals einzuschreiten und es wurde zu diesem Zweck ein „Denkzettel“ abgefasst des Inhalts: man bittet den Kaiser „ob Hertwiges von Nosticz vornehmen vnd hartstarrenden Sin kein Gefallen zu tragen, vielmehr gerechtes

abzuschaffen, vnd dass er sein Gutt seines verstorbenen Brudern Söhnen, vnd deroselben verordneten vnd bestetigetenn Vormunden, weil sie es allermassen, wie es mitt denenn von Zittav geschlossen, annehmen wolltenn, und Hertwigenn vom Nosticz hierrann durchaus gar nichts abgienge, lassenn sollte, gerechtes vorordnen. Da es die von Zittau, wie sie es trocziglich vnd vorachtlich vnser albeid angenommen, behaldenn, nicht zu vorstattenn, sondern vns ob der vorliehenen gesambtenn Lehenn, wie deroselben Gewohnheit vnd Recht ist zu vormehrung vnd Erhaltunge der Lehngütterer wirklichenn zu schüezen vnd handzuhaben.“ —

Unter diesem „Denkzettel“ haben sich unterschrieben: Abraham, Otto, Heinrich, Abraham, George, Nickel, Caspar zu Jahmen und Friedrich v. N. und Damistch. Hans v. N. wurde mit diesem Promemoria nach Wien geschickt, die Sache zu betreiben; wie es scheint ohne Erfolg, denn der Streit spielt noch geraume Zeit fort; die Oberlausitzer Stände vom Land, wohl fühlend dass hier eine Angelegenheit des gesammten Landadels gegen die Städte in Frage stand, machten die von Nostitzische Sache zu der ihrigen, — mit ebenso wenig Erfolg, denn das Ganze schliesst im Jahre 1587 mit einer Kaiserl. Entscheidung dass es beim Verkauf an die zu Zittau zu verbleiben habe, und es lautet in derselben unter Anderem: „weil es ihrer Key. Mjt. nicht wenig verkleinerlichen sein würde, ihre Mjtt. auch nicht zusehen vnd verstatten können, dass derselben Underthanen ihre wollberhatschlagte Resolution erst disputiren, das Lant vnnöttiger Weisse an sich ziehen, die Sachen in Weitleuftigkeit spielen, auch die Freundtschaft vnd Geschlecht wieder einander zu verbittern vnderstehen sollten.“

Die Stadt Zittau wurde hier in ihrem Rechte geschützt,

denn wenn auch Hertwigs Verfahren gegen die alte Sitte verstieß, so gab ihm die Erbeinigung und Vergleichung ganz unbezweifelt das formelle Recht, nicht nur auf den Todesfall, sondern auch unter den Lebenden mit seinen Gütern zu verfahren wie ihm beliebte. Die Streitsache war hiermit erledigt, und die Stadt behielt die erkauften Güter. — Zur psychologischen Erklärung finde ich leider nirgends etwas und es muss unentschieden bleiben, was Hartwigen zu einer Handlungsweise vermochte, die ihn mit seinen Verwandten und sämtlichen Standesgenossen verfeindete ohne ihm auf der andren Seite einen Vortheil materieller Art in Aussicht zu stellen, da ihm doch derselbe Kauf offerirt wurde, wie er ihn mit Zittau sich stipulirt hatte; sollte es vielleicht nur die „*hartstarrige*“ Sinnesart gewesen sein, die ihm nicht erlaubte von dem einmal Beschlossenen abzugehen und seinen Vettern zu Willen zu sein; oder waren es andere Bande, die ihn an Zittau fesselten? auch über sein weiteres Leben fehlen alle Nachrichten. —

Von dieser Zeit an, nämlich von 1587 haben unstreitig mehrere Geschlechtstage stattgefunden; denn die Bemühungen um die Bestätigung der gesammten Hand bei den Kaisern Matthias und Ferdinand II. sowie auch bei den Kurfürsten von Sachsen machten solche nothwendig. Allein von schriftlichen Aufzeichnungen findet sich ausser einem Concept zu einer Bittschrift an Kaiser Ferdinand II. nichts; dieselbe wurde am 25. März 1623 zu Budissin aufgesetzt; wir würden also an diesem Tage eine Geschlechtsversammlung daselbst anzunehmen haben.

Die nächste für das Geschlecht wichtige und für uns merkwürdige Zusammenkunft fand 29.—31. October 1657 zu Görlitz statt; es kam dort der im ersten Capitel erwähnte Geschlechtsverein zu Stande, zugleich aber wurde gegen

ein Mitglied des Geschlechts, Friedrich v. N., wegen seiner nicht standesgemässen Verheirathung eingeschritten; die Verhandlungen und Correspondenzen in dieser Sache füllen einen starken Folioband des Archivs, sind zwar in Extenso ermüdend, auszugsweise jedoch als Zeitbild interessant genug um sie hier mitzutheilen:

Friedrich von N. u. Neukirch, Hauptmann der Herrschaft Grafenstein hatte, sowie auch sein Vater Hans v. N. und Neukirch, Eine aus dem Bürgerstande geheirathet, und der Sohn wurde vom Geschlechtstage darüber zur Rede gestellt, in einer an ihn gerichteten Zuschrift vom 29. Aug. 1657. In seiner Antwort vom 30. Octob. 1657 erzählt Friedrich v. N. dass sein Grossvater, Caspar v. N. aus dem Hause Neukirch mit Sabina von Gersdorf a. d. H. Nieder-Rudelsdorf verehelicht gewesen sei; aus dieser Ehe sei sein Vater entsprossen und dieser habe in Ungarn gegen den Erbfeind dem Hause Oesterreich Kriegsdienste geleistet. Krumm und lahm heimgekehrt habe er in seinem bettlägerigen Zustande niemand zur Wartung gehabt; er sei also, da er sich auf keine vom Adel habe Rechnung machen können, „*novercante fortuna*“ genöthigt gewesen sich zur Rettung seiner Gesundheit mit einer schlichten und armen, doch aber von ehrlichen Aeltern stammenden Person zu verehelichen. Aus dieser Ehe sei er, Friedrich, hervorgegangen, und auch ihn habe die Noth dazu gezwungen, sich mit einer Bürgerstochter zu verbinden. Man habe ja, fügt er zu seiner Entschuldigung zu, Beispiele, dass nicht nur ritterliche Personen, sondern auch Freiherrn, Grafen und Fürsten sich in gar geringen Stand verheirathet hätten. Da man sich oft nach Zeit und Umständen bequemen müsse, so hoffe er, dass auch ihm diese Heirath werde zu Gute

gehalten werden nach der Rechtsregel: quod non est licitum in lege, necessitas facit licitum.

Diesem seinem Antwortschreiben legte Friedrich v. N. 5 Beilagen bei; in der ersten bewies er seine eheliche Abstammung; der Rath zu Jabel in Böhmen bezeugt darin, dass Hans v. N. a. d. H. Neukirch im Jahre 1611 den 10. Sept. in der dasigen Stadtkirche mit Jungfer Annen, weil. Lorentz Johnes ehelicher Tochter getraut worden sei. Die abgehörten Zeugen sagten untereinander aus, dass Hans von Tschirnhaus, der damalige Besitzer der Herrschaft Gräfenstein diese Heirath nicht habe zulassen wollen; er habe deswegen die genannte Jungfer vor der Hochzeit Jahr und Tag gefangen gehalten; bis Hans von Nostitz aus Ungarn zurückgekehrt, Gewalt mit Gewalt vertrieben, die Gefangne erledigt und geheirathet habe. — Mit Hansens „Krumm und Lahm sein scheint es demnach nicht so gar gefährlich gestanden zu haben! —

Die *zweite* Beilage beweist die eheliche Herkunft von Friedrichs v. N. Ehefrau.

In der *dritten* Beilage stellt Friedrich von Uechtritz, vormaliger Hauptmann der Herrschaft Gräfenstein ein Attest aus, dass Friedrich v. N. unter der Regierung Maximilians Grafen von Wallenstein von 1632—38 als Kanzleischreiber, und, nachdem diese Herrschaft an David von Tschirnhaus abgetreten worden sei, 1639—40 als Rentschreiber treu und redlich gedient habe.

Das vierte Stück ist eine Bescheinigung Kgl. Böhm. Rätthe über tapferes und kluges Verhalten Friedrichs v. N. als die Festung Gräfenstein in feindliche Hand überging.

In der *fünften* Beilage bescheinigt Adam Matthias Graf von Trautmannsdorf, Freiherr auf Gleichenberg p. p. Böhmischer Rath, Kämerner, oberster Landmarschall pp.

dass Friedrich v. N. seinem Vater Maximilian sowie ihm selbst viele Jahre treu und fleissig gedient und sich jederzeit gut aufgeführt habe.

Der Geschlechtstag berieth hierauf die Angelegenheit und kam zu folgendem Beschlusse:

Ob nun zwar wir insgesamt befunden, dass gedachter Friedrich von Nosticz wegen seines Vaters alss auch vornehmlich wegen seiner eigenen schimpfflichen Verheirathung billig auss vnser Geschlechts-Verwantnüß vndt Genüssung der Geschlechts-privilegien zu entseczen vnd derer von Nosticz Wappensführung zu priviren vndt zu entnehmen seye, So haben wir doch auff sein des von Nosticzes anständiges Ansuchen, Depreciren vndt eingereichte hochansehnliche Intercessionen gestalten Sachen vndt den Umständen nach den gelindern Weg ergriffen, vndt diese dem ganczen hochadelichen Geschlechte angefügte Beschimpffung mit dem Mantel der Christlichen Liebe zudecken vnd vor diessmal passiren lassen, jedoch solcher Gestalt vndt also:“ p. p.

Die Bedingungen welche diesem Beschluss beigefügt sind, sind folgende:

1. Friedrich v. N. soll mündlich und in eigener Person demüthige Abbitte leisten, wie er bereits schriftliche gethan.

2. er soll vom König von Böhmen binnen eines halben Jahres die Versicherung auswirken, dass seine Verheirathung dem Nostitz'schen Geschlecht zu keinem Schimpf Vorwurf oder einigem Präjudiz gereichen soll, sowie dass die von ihm gezeugten Kinder als rittermässig gehalten werden sollen.

3. er soll von dem obgenannten Grafen Trautmannsdorf, dem Besitzer der Herrschaft Gräfenstein ebenfalls binnen 6 Monaten ein Zeugniß beibringen, dass er dem-

selben mit keinerlei Unterthänigkeitsverhältniss oder Leibeigenschaft verwandt sei, und dass der Graf ausser dem Dienst seiner Hauptmannschaft keine anderweite Botmässigkeit von ihm zu beanspruchen habe;

4. er soll versprechen, dass seine Kinder weder ihrer Mutter noch Grossmutter Namen, sondern statt deren das Wappen ihrer Urgrossmutter, der von Gersdorf a. d. H. Rudelsdorf gebrauchen sollten.

Unterschrieben haben diesen Geschlechtstagschluss: Otto, Wolf Friedrich, Caspar, Carl Heinrich, Otto, Elias, Carl Christoph, Hans Sigismund, George und Leonhardt v. N.

Graf Trautmannsdorf bezeugte ihm, dass er ihn und die Seinigen nie für seine Unterthanen, sondern sie sämmtlich jederzeit für ganz freie und ledigen Standes Einwohner angesehen habe; die persönliche Abbitte aber konnte er wegen zu spät erhaltener Insinuation des Geschlechtstagschlusses nicht leisten und wir finden eine schriftliche Antwort auf alle 4 Punkte „bezeichnend genug für die Anschauungen jener Zeit!

Ausserdem wurde auf diesem Geschlechtstage von 1657 der in kümmerlichen Umständen lebende Ulrich v. N. und Neukirch auf sein Ansuchen von den anwesenden Geschlechtsvettern durch eine Unterstützung erfreut, auch den Abwesenden schriftlich empfohlen. Auch wurde beschlossen, dass künftig allemal nach 5 Jahren von dem ältesten Vetter eine Zusammenkunft nach Görlitz oder an einen andren dazu geeigneten Ort ausgeschrieben werden, diessmal aber bereits nach 3 Jahren eine Versammlung abgehalten werden solle, damit dieselbe auch von etlichen der alten Vettern noch besucht werden könne.

Es kamen daher am 9.—11. Juli 1660 dieselben 21 Vettern in Görlitz zusammen; an diesem Geschlechtstage

wurde der Verein von 1657 in allen Punkten befestigt, und durch jenen *Appendix* erweitert, auch der *engere Ausschuss* geschaffen, welcher etwaige Irrungen unter den Vettern gütlich beilegen sollte, ehe der Processweg betreten werden dürfte.

Trotz des Beschlusses aber aller 5 Jahre einen Geschlechtstag abzuhalten, finden wir den nächsten erst am 10. Juni 1673 zu Görlitz, an welchem nachbenannte Vettern theilnahmen:

1. Otto v. N. auf Neundorf und Oberspree Kurf. Sächs. Rath, Kammerherr und Amtshauptmann zu Görlitz, Geschlechtsältester.

2. Carl Heinrich v. N. auf Preititz und Malschwitz, Kurf. Sächs. Kammerherr, Geschlechtsältester.

3. Sigmund v. N. auf Ransen, Landeshauptmann des Fürstenthums Wohlau.

4. Christoph v. N. auf Tschochau. 5. Otto v. N. auf Dehsa. 6. Caspar Christoph auf Leichnam, Landesältester. 7. Hans Ulrich auf Ruppersdorf und Oderwitz, Klostervoigt zu Marienthal 8. Isaak auf Niederspree, Rittmeister 9. Hans Heinrich auf Lissa, Sohra und Klingenwalda 10. Caspar Christoph auf Zodel, II., Elias Caspar auf Ullersdorf; 12., Elias, Pachtinhaber, 13. Friedrich v. N. u. Neundorf, Hauptmann zu Gräfenstein 14. Hans Ernst v. N. auf Nieder-Noes, 15. Hans Heinrich auf Ober-Noes, 16. Hans Caspar auf Tschocha, 17. Adam Friedrich auf Damitsch, 18. Johann Caspar auf Jänkendorf, 19. Hans Caspar auf Langen-Oelsa, 20. Franz Adolf auf Brösa, 21. Georg Caspar auf Linda, 22. Johann Heinrich auf Berthelsdorf, 23. Hans Heinrich zu Schönbach ist zwar auch erschienen, „hat aber gewisser Ursachen willen einen Abtritt nehmen müssen,“ 24. Carl Christoph auf Krobnitz und Arnsdorf, 25. Hans George

auf Quolsdorf, 26. Hans Sigismund auf Kreckwitz, Hauptmann, 27. Joachim Ernst auf Ussmannsdorf und Niederhorka.

Um Weitläufigkeiten zu vermeiden — charakteristisch für die Rang- und Titelsucht dieser Zeit — wurde vor allen Dingen festgesetzt, dass künftighin ein jeder in den Sitzungen seine Stelle in derjenigen Ordnung erhalten solle, wie er in den engern oder grössern Ausschuss gezogen worden sei, indem die Ausschusspersonen gleich nach den Geschlechtsältesten ihren Sitz nehmen sollten. Den Vorsitz führte der Geschlechtsälteste, Otto v. N. und es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die confirmirten Geschlechtsprivilegien sollen vorgelesen werden, und es fand sich hierbei dass das pactum gentilitium von 1577 übergangen worden sei; es wurde also für nöthig erachtet, bei den Keis. Kamerherrn und Oberamtsrath Freiherrn v. N., dem Sohne Ottos v. N. auf Rockitnitz pp. Erkundigung einzuziehen, ob die von seinem Vater übernommenen Ansuchen und Auslösung dieser Confirmation sich unter dessen hinterlassenen Papieren vorfinden; wo nicht, so möchte er sie dem obersten Canzler nochmals in des gesammten Geschlechts Namen empfehlen und sie auf Kosten desselben zu Stande bringen. (Der oberste Canzler des Kgrch. Böhmen war Johann Hartwig Graf v. Nostitz).

2. Weil beim engern Ausschuss die Schlesischen Geschlechtsältesten, nämlich der Landeshauptmann des Fürstenthums Jauer und Schweidnitz, Freiherr v. N., und Caspar v. N. auf Berthelsdorf gestorben waren, wurden an ihre Stelle gewählt: der Kaiserl. Oberamtsrath und Kammerherr Freiherr v. N. auf Seifersdorf und der Wohlauische Landeshauptmann Sigmund v. N. auf Ransen.

3. An Stelle des in der Oberlausitz verstorbenen Ge-

schlechtsältesten Wolf Friedrich v. N. auf Rengersdorf wählte man Christophen v. N. auf Tschochau. In den *grösseren Ausschuss*, dessen hier zum ersten Male Erwähnung geschieht, wählte man folgende Vettern: Caspar Christoph v. N. auf Leichnam, Hans Ulrich v. N. auf Ruppersdorf; Elias Caspar auf Ullersdorf; Isaak auf Niederspree, und Joachim Ernst auf Niederhorka.

4. Wurde angezeigt, dass der Sohn Hans Heinrichs v. N. auf Schönbach — welcher wegen dieser Verhandlung seinen Abtritt nahm — beschuldigt worden sei, als habe er, verleitet durch böse Gesellschaft beim Regiment unter dem er stehe, sich fremden Gutes theilhaftig gemacht. Der Vater habe sich durch ein übergebenes Memorial nicht nur darüber entschuldigt, sondern auch um Unterstützungsgelder zur Führung des darüber entstandenen Processes angesucht; hierauf beschloss man: da der Sohn diese Unthat habe eingestehen müssen, so sei dadurch, dass er beim Regiment gebührend gestraft worden, die daraus dem Geschlecht erwachsende Schande noch keineswegs getilgt; er solle demnach durch rühmliche Thaten, ein adliches Verhalten „und zwart durch rittermässige Actiones“ diesen Schimpff auslöschen und sich binnen hier und 5 Jahren wieder bei den Geschlechtsältesten anmelden. Eine Unterstützung zur Fortführung des Processes wurde nicht verabfolgt.

5. In wichtigen Fällen solle aller 5 Jahre ein Geschlechtstag abgehalten werden, liege ein solcher jedoch nicht vor, so könne der Termin auch verlängert werden, doch nicht über 10 Jahre.

6. Ueber die Geschlechtslade wurde ein Beschluss gefasst, von welchem ich später, in dem Abschnitt, den ich mir über das Archiv vorbehalte, weiteres melden werde.

7. und endlich wurde beschlossen, von denjenigen

Vettern, welche ohne genügend erwiesene *Ehehaften* von diesem Geschlechtstage aussen geblieben waren, die verwirkten Geldbussen einzuziehen.

In einem Privatprotocoll von diesem Geschlechtstage findet sich noch die Bemerkung, dass dem jungen Nostitz von Tormersdorf, der sich mit Einer von Roseneck, deren Grossvater geadelt worden war, verehelichen wollte, dieses gestatten werden möge, wenn er beweise, dass es damit wirklich diese Bewandniss habe, damit ihm und dem Geschlecht nicht etwa einiger Schimpf daraus erwachse. Dem jungen v. N. von Bomsdorf wurde auf sein Ansuchen ein Gratification von 20 Thlr. *von den künftigen Anlagen* verwilligt.

Schon am 10. Juni 1676 wurde ein abermaliger Geschlechtstag zu Görlitz abgehalten, an welchem nach einem Privat-Protocoll Theil nahmen: 1. Graf Christoph Wenzel v. N. 2. der Landeshauptmann des Fürstenthums Wohlau; 3. der Görlitzer Amtshauptmann; 4. der Kammerherr Carl N. auf Preititz, 5. der v. N. auf Tschochau, 6. der Landesbestalte, 7. der Kloostervoigt, 8. der Hauptmann auf Kreckwitz 9. Carl Christoph auf Döbschütz, 10. Elias Caspar auf Ullersdorf 11. Der Reichshofrath Baron v. N. auf Rothenburg, 12. der Kammerherr v. N. auf Luga, 13. der Hauptmann v. N. auf Kodersdorf, 15. v. N. auf Jänkendorf, 16. v. N. auf Neundorf, 17. Caspar George v. N. auf Langen-Oelsa.

Es wurden zunächst folgende 3 Fragen in Erörterung gezogen:

a. Ob *sämmtliche* Güter derer v. N. in der Lausitz und in Schlesien, oder nur die *im Hauptprivilegio genannten* unter der Belehnung zur gesammten Hand zu verstehen seien? Der Beschluss fiel dahin aus, dass es beim buchstäblichen „Tenori“ des Hauptprivilegii und Geschlechtsvereins zu

verbleiben habe. b. Ob die in diesem Verein sub 4. enthaltene Erklärung, wie weit ein jeder bei erfolgter Lehens-Eröffnung an den nächsten Agnaten, zu disponiren befugt sein solle — sich ebenfalls nur auf die in dem Hauptprivilegio benannten, oder auf alle und jede auch im Privileg nicht genannte Güter erstreckte? Antwort wie bei der Frage sub a., d. h. es hat beim buchstäblichen Inhalt zu verbleiben. c. Ob die Güter der Vettern in Schlesien, welche besonders im Wohlauischen Erbgüter, und doch gleichwohl im Hauptprivilegio namentlich aufgeführt wären, durch diese Aufnahme in die Gesamtbelehnung die Natur der Lehngüter angenommen hätten? *Diese Frage wurde zur weiteren Ueberlegung ausgestellt!*

2. Caspar Georg v. N. auf Langen-Oelsa hatte mehrmals angefragt was in Ansehung der Berthelsdorfischen Lehensfolge zu thun sei? (N. B. Berthelsdorf liegt im Wohlauischen, und hier finden wir den concreten Fall für die Principien-Frage sub 1. c.) — Hierauf erbot sich der Wohlauische Landeshauptmann, dass er sich dahin bemühen wolle, zwischen den Lehensprätendenten womöglich einen gütlichen Vergleich zu erzielen.

3. Wird angefragt, ob künftig wie bisher, die Zusammenkünfte des Geschlechts von den Schlesischen und Lausitzer Geschlechtsältesten durch Ausschreiben einberufen werden sollten? Der Beschluss war, dass es bei diesem Brauch sein Bewenden haben solle. Endlich:

4. Fasste man einen die Geschlechts-Casse betreffenden Beschluss, der seines Ortes im Abschnitt von der Casse mitgetheilt werden wird.

Im Uebrigen wurde George Casparn auf Linda zu seiner Ausrüstung zum Soldatenstande 30 Thlr. dem jungen v. N.

zu Schönbach aber 15 Thlr. zu seiner Unterstützung, dem zu Beyersdorf 5 Thlr. aus der Casse bewilligt.

Schon im folgenden Jahre 1677 am 5. März fand eine Zusammenkunft in Görlitz statt, welche aber kein allgemeiner Geschlechtstag war, sondern nur als ein Ausschusstag zu bezeichnen ist, da dabei nur die 3 Oberlausitzer Geschlechtsältesten und vom Ausschuss der Kloostervoigt, ferner Otto auf Döhsa und Elias Caspar v. N. auf Ullersdorf gegenwärtig waren. Veranlasst war diese Versammlung durch eine Zuschrift der Schlesischen Vettern, die ihre im Wohlauischen gelegenen Erbgüter, obwohl dieselben in der Gesamtbelehnung namentlich mit aufgeführt worden waren, nicht als Lehen angesehen wissen wollten, eine Ansicht der die Lausitzer Vettern ihre Zustimmung versagen zu müssen meinten. Die Folge dieser für uns wenig interessanten Streitfrage war ein Zerwürfniss zwischen den Schlesischen und Lausitzer Vettern, welches auch die ersteren abhielt auf dem nächsten Geschlechtstage, den 29. September 1681, zu erscheinen.

In der Oberlausitz lebte damals der Geschlechts-Aelteste Otto v. N. Amtshauptmann zu Görlitz, nicht mehr; die beiden andren aber, sowie auch die beiden Ausschussmitglieder: der Landesälteste v. N. und Elias Caspar auf Ullersdorf waren dabei gegenwärtig, und überdiess folgende Vettern: der auf Lissa; der auf Kodersdorf; Hans Caspar v. N. auf Döbschütz; Carl Gottlob v. N.; der auf Tormersdorf; der Lieutenant auf Tormersdorf und der Lieutenant auf Teicha.

Veranlasst war dieser Tag durch die Regierungsveränderung im Kurhause Sachsen: Johann Georg III. hatte den Kurhut erlangt und man hielt es für geboten eine neue Privilegienbestätigung zu suchen: wegen zu schwachen

Besuchs dieses Tages jedoch beschloss man die Verhandlung hierüber noch auszusetzen, und an den Grafen v. N. in Schlesien *ein bewegliches Schreiben* zu richten, mit der Bitte um Anberaumung eines anderweitigen Termins zu einer Geschlechtsversammlung.

Es verging nun aber eine geraume Zeit, ehe sich die Lausitzer und Schlesischen Vettern einander wieder näherten und diese Trennung der Gemüther war auch die Ursache, um welcher willen die Privilegienbestätigung unter der Regierung Johann Georg III. gänzlich unterblieb.

Endlich im Jahre 1690 am 21. Februar kam ein Geschlechtstag zu Stande, aber nicht wie sonst in Görlitz, sondern in Bunzlau, weil der Geschlechtsälteste Graf v. N. sich seiner Behauptung nach nicht gut aus Schlesien entfernen konnte. Anwesend waren dabei: 1. Christoph Wenzel Graf v. N. K. K. Kämeler und Landeshauptmann zu Gloghau; 2. Ludwig, Freiherr v. N. Landeshauptmann zu Wohlau; 3. Caspar Christoph v. N. Landesältester und Interims-Oberamts-Verwalter zu Budissin; 4. Elias Caspar v. N. auf Ullersdorf; 5. Adam Friedrich v. N. auf Damitsch, des Steinauischen Weichbildes Landesältester, 6. Johann Caspar auf Jänckendorf; 7. Abraham Christoph und 8. Hans Hartwig Freiherrn v. N. Gebrüder auf Tschocha; 9. Hans Carl und 10. Otto Wenzel Grafen v. N. Gebrüder auf Lobris; 11. Hans Hartwig v. N. auf Wiesa; 12. Carl Gottlob auf Döbschütz; 13. George Abraham v. N. auf Lesswitz und Seifriedau; 14. George Otto v. N. auf Zedlitz; 15. Hans Heinrich v. N. auf Gutschdorf; 16. George v. N. auf Polgsen; 17. George Sigmund v. N. auf Dammitsch. Man hatte der Vettern mehr bei dieser Versammlung zu sehen gehofft; vorzüglich aus der Lausitz wären nur wenige erschienen, wovon man den Grund jedenfalls in der zwischen den Schlesischen

und Lausitzer Häusern entstandenen Verstimmung zu suchen hat!

Der Graf Christoph Wenzel v. N. führte den Vorsitz; auf seinen Vorschlag wurden vor Allem die durch den Tod erledigten Stellen der Geschlechtsältesten und im Ausschuss wieder besetzt. Zum Geschlechtsältesten in Schlesien wurde an die Stelle Sigismunds v. N. der Freiherr Ludwig v. N. und in der Lausitz an die Stelle des Amtshauptmanns, Otto's v. N. und des Kammerherrn Carl Heinrich v. N. der Landesälteste Caspar Christoph, und Elias Caspar auf Ullersdorf erwählt. Da nun durch diese letzten beiden Wahlen zwei Ausschussstellen offen wurden, auch zwei andere durch den Tod erledigt waren, so beschloss man diese 4 Stellen mit 2 Schlesischen und 2 Lausitzer Geschlechtsvettern zu besetzen. Die Wahl fiel auf Carl Gottlob v. N. auf Preititz, Johann Caspar auf Jänkendorf; Adam Christoph auf Damitsch und Otto Sigismund auf Lohsen.

Ferner wurde beschlossen: dass diejenigen Vettern, die keine Lehengüter hätten, auf ihr Erbe, nach Abzug der Schulden den fünften Theil „*schlagen sollten*.“

Darüber wollte man bei den Königlichen und Churfürstl. Aemtern die Bestätigung auswirken und diese binnen Jahr und Tag darnach gegenseitig auswechseln. Durch diesen Beschluss wollte man die wegen der Erbfolge zwischen den Schlesiern und Lausitzern entstandenen Streitigkeiten und Misshelligkeiten aus der Welt schaffen.

2. Versprachen die Lausitzischen binnen Jahr und Tag danach, wenn die Schlesischen die Kaiserliche Bestätigung des Geschlechtsvereins ausgewirkt haben würden, ihrerseits die Kurfürstliche auszuwirken, wozu sie dem Landesältesten Caspar Christoph v. N. den Auftrag gaben.

3. Christian Stärke, welcher sich fälschlich für einen von Nostitz ausgegeben hatte sollte nach abgestattetem

Bericht an die Königl. und Kurfürstl. Aemter zu Breslau und Budissin, steckbrieflich verfolgt werden.

Zur Erläuterung dieses dritten Punktes diene Folgendes: Christian Starke, eines Schwarzfärbers Sohn aus Zwickau, hatte sich einige Jahre hindurch in Schlesien und benachbarten Ländern unter dem Namen Christian Ernst von Nostitz auf Frohnthal herumgetrieben, und verschiedene Betrügereien ausgeführt. Dieser „Falsarius“ wurde entlarvt, und die Schlesischen Vettern machten von der Sache Anzeige beim Oberamte in Ober- und Nieder-Schlesien. Dieses Amt verfolgte hierauf Starcken unterm 26. März 1690 durch Steckbriefe; in der Oberlausitz bat Elias Caspar v. N. auf Ullersdorf um ein gleiches Verfahren am 25. April beim Landesältesten Caspar Christoph v. N. auf Leichnam, als Veordneten des Oberamtes, welcher letztere denn auch an den Rath zu Zwickau schrieb, an welchen er den Advocaten Christian Gottlieb Irmscher absendete. Der Rath zu Zwickau meldete unterm 4. Juli Starkes Verhaftnahme, die den Vettern in Schlesien bekannt gemacht wurde; diese verlangten dass der entlarvte Betrüger nach Schlesien ausgeliefert würde, dass die Lausitzer Vettern denselben bis an die Schlesische Grenze bringen möchten, wo sie ihn dann in Empfang nehmen wollten.

Dieser „Empfang“ aber blieb Starcken zu seinem Glück erspart, denn der Rath zu Zwickau hatte in Folge eines Kurfürstlichen Rescripts, in welchem des Magistrats allzu-rasches Vorgehen mit der Arretur scharf getadelt wurde, Starcken gegen Stellung einer Caution im Betrag von 50 Gulden, die die Mutter leistete, auf freiem Fuss gestellt; Starke hatte seine Sache dem Amtsactuar zu Zwickau übergeben, und war „unvermeidlicher Nothdurft halber“ wieder zur Kaiserlichen Armee gegangen, in welcher er

schon früher lange Jahre gedient hatte. Das Ansuchen um die Auslieferung Starkes kam also zu spät, er hütete sich wohl in sein Vaterland zurückzukehren, wo Haubold von Einsidel auf ihn fahnden liess; er diente nach wie vor verschiedenen Königen und Fürsten wider ihre Feinde. Noch am 12. März 1697 berichtet v. Einsidel von Dresden aus an den Landesältesten v. N. auf Leichnam, dass Starke weder in Zwickau noch sonstwo in dem ihm anvertrauten Kreise zu finden gewesen sei; dass man aber sage, derselbe halte sich in Wien auf; wolle das Geschlecht v. N. die Aufsuchung desselben noch weiter verfolgen, so rathe er ihm an, bei der Landesregierung ein Rescript auszuwirken, wodurch er — von Einsidel — ermächtigt würde, diesen Betrüger in Zwickau oder in dem ihm anvertrauten Districte, wenn er sich wieder efinden sollte, verhaften zu lassen. Ob dieser Vorschlag von Seiten des Geschlechtes befolgt worden ist, weiss ich nicht; denn hier endet der starke Folioband dieser Acten!

Die Nürnberger hängen Keinen, es sei denn sie hätten ihn zuvor!

Ich kehre nun, nach dieser antieipirenden Erzählung zum Geschlechtstäg vom 21. Febr. 1690 zurück und zwar zu Punkt

4. Gottlob Erdmann v. N. auf Ruppertsdorf sollte aufgefordert werden, binnen Jahr und Tag seine Heirathsangelegenheit bei den Lausitzer Geschlechtsältesten klarzulegen, oder gewärtig sein, dass in der nächsten Versammlung mit ihm nach dem Inhalt des Geschlechts-Vereins verfahren werden würde; desgleichen sollte Friedrich v. N. zu Gräfenstein daran erinnert werden, dass er die versprochene Kaiserliche Ehrenversicherung und das Graf Trautmannsdorfische Attest noch beizubringen habe.

Zur Angelegenheit Gottlob Erdmanns bemerke ich: dieser Vetter hatte Annen Getraud, geborne Becker von Rosenfeld, deren Adel man anzweifelte, geehelicht; es ward ihm daher am 23. Febr. 1690 von Seiten des Geschlechtes schriftlich angedeutet, darüber Auskunft zu geben; am 17. April 1691 ist diese Aufforderung wiederholt worden. In seiner Antwort sucht Gottlob Erdmann durch drei Actenstücke darzuthun, dass seine Frau aus einem adligen mit Schild und Wappen begabten Geschlechte herstamme. Die Vorältern ihres Vaters Heinrich Beckers von Rosenfeld auf Nitzschwitz wären in den Niederlanden wohnhaft gewesen und hätten sich bei den schweren Kriegsunruhen zur Zeit des Herzogs Alba in den hiesigen Landen niedergelassen; die Mutter seiner Frau sei Anne Getraud von Bex gewesen und stamme aus einem Niederländisch-Burgundischen Geschlecht, welches seit 200 Jahren bekannt sei. Er giebt hierauf die Ahnen seiner Frau von mütterlicher und väterlicher Seite an und beruft sich auf die Kaiserliche Bestätigung des Adels seines Schwiegervaters und bittet um baldige Erledigung dieser Angelegenheit, und Anberaumung einer ausserordentlichen Zusammenkunft Behufs Regelung seiner Sache. Diese letzte Anforderung wurde ihm jedoch nicht bewilligt, und das Ende vom Liede war, dass er am nächsten ordentlichen Geschlechtstage eine Erklärung von sich stellte, folgenden Inhalts:

„Ich Endesunterschriebener obligire mich, Krafft dessen, dass dafern jemand darthun und erweisen würde, dass diejenigen Documenta und Attesten wodurch die von der Kayserl. und Königl. Majet. Allergnedigst ertheilten Confirmations des guten alten Adels des Geschlechts der Becker von Rosenfeld und derer von Bex verlanget und zuwege gebracht worden, falsch und nicht wahrhaftig pro-

duciret worden seyen, ich diesertwegen von Kayserl. und Königl. Majet., wie auch von Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ein allergnedigst und gnedigsten Versorg zu des Hochlöblichen Geschlechts vergnüglicher Satisfaction verschaffen, *und mich übrigens dem pacto gentilitio submittiren will.* Zur Uhrkund habe ich dieses eygenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu Bunzlau den 14. October 1695.

(L. S.) Gottlob Erdmann von Nostitz.“

Friedrich von N. und Neukirch zu Gräfenstein wurde abermals an seine Pflicht gemahnt, damit das Geschlecht nicht genöthigt werden möchte, seine bereits geschehene Aufnahme wieder zu cassiren! allein auch auf diese Aufforderung scheint seinerseits nichts erfolgt zu sein, denn es findet sich im Archiv nichts weiter über diese Sache: der „Zwischenfall scheint damit beendet.“

Der 5. *Beschluss* dieses Geschlechtstags von 1690 betrifft die Geschlechtscasse und wird in dem entsprechenden Abschnitt behandelt worden.

6. wurde der Beschluss erneuert, dass aller 5 Jahre eine Zusammenkunft, und zwar abwechselnd zu Bunzlau und Görlitz gehalten werden, und die Geschlechtsältesten wenigstens allemal ein halbes Jahr zuvor in Briefwechsel mit einander treten sollten. Auch sollten dieselben wenn nöthig auch ausser der Zeit das Geschlecht zu einer Versammlung convociren dürfen.

7. Die Geschlechtslade betreffend.

8. Den Dominicanern zu Bunzlau wurden auf ihr Bittschreiben 72 Thlr. 10 Ngr. pro subsidio charitativo, dem Fähndrich Hans Heinrich v. N. aber 45 Thlr. zur besseren Ausrüstung zum künftigen Feldzuge bewilligt, und hiermit schliessen die Nachrichten von diesem Geschlechtstage.

Nachdem im Jahre 1691 der Kurfürst Johann Georg III. mit Tode abgegangen war schrieben die Oberlausitzer Geschlechtsältesten am 29. Mai 1692 von Bautzen aus an Christoph Wenzel Grafen v. N. in Schlesien und ersuchten ihn, entweder um Anstellung eines Geschlechtstages zur Besorgung der Privilegien-Bestätigung, oder um die Uebersendung des Schlüssels zur Geschlechtslade, damit man die zu diesem Geschäft erforderlichen Documente aus derselben herausnehmen könne; der Graf schickte die Schlüssel und der Geschlechtstag unterblieb.

Erst nach Ablauf der bestimmten 5 Jahre, nämlich am 12—15 October 1695 kam man wieder zusammen. Der Graf Christoph Wenzel hatte darauf bestanden, dass die Versammlung wieder in Bunzlau stattfinde, weil es ihm nicht freistehe, sich ohne des Kaisers Einwilligung ausser Landes zu begeben; die Lausitzer Vettern verwahrten sich jedoch, dass diess ihnen nie zum Präjudiz gereichen solle. Gegenwärtig waren:

1. der genannte Graf, welcher hier als geheimer Rath aufgeführt wird;
2. Johann Ludwig Graf v. N. Kaiserl. geheimer Rath und Landeshauptmann des Fürstenthums Wohlau;
3. Caspar Christoph v. N. Kurfürstl. Sächsischer Rath und Oberamtshauptmann in Oberlausitz;
4. Elias Caspar v. N. auf Ullersdorf;
5. Joachim Ernst v. N. auf Gersdorf;
6. Hans Caspar v. N. auf Jänkendorf;
7. Adam Friedrich v. N. auf Dammitsch;
8. Otto Sigismund v. N. auf Lohsen;
9. Christoph Abraham Freiherr v. N. auf Tschochau;
10. George v. N. auf Polgsen;
11. Gottlob Erdmann v. N. auf Ruppertsdorf;
12. Sigmund Balthasar v. N. auf Ransen;
13. George Sigmund v. N. auf Damitsch;
14. Carl Gottlob v. N. auf Döbschütz;
15. Carl Gottlob v. N. auf Radisch
- und 16. Gotthard Rudolf v. N. auf Teicha. Man beschloss;

1. Es solle ein eignes Instrument aufgesetzt werden, des Inhalts, dass, laut Beschluss des vorigen Geschlechtstages, die Agnaten von den Erbgütern, wenn männliche Leibes-Erben nicht vorhanden, den 5. Theil erben sollten. Davon ist sowohl das Original wie auch eine vidimirte Abschrift ins Archiv gekommen, woraus erhellt, dass man die Kgl. Böhmishe und Kur-Sächsische Bestätigung dieses Vereinigungspunktes deshalb für entbehrlich hielt, weil diess schon in dem 1657 errichteten Verein, über die Erbgüter so festgesetzt, auch dem Landesherrn nicht nachtheilig war. Wer nun dieses Instrument nicht mit unterschreiben, und so für rechtsverbindlich anerkennen würde, der solle auch vom Genuss desselben keinen Antheil haben. Die Anwesenden unterschrieben alle, den Abwesenden sollte der Inhalt auszugsweise mitgetheilt werden, damit sie sich nicht mit Unkenntniss der Bestimmung entschuldigen könnten.

2. Gottlob Erdmann v. N. und seine Heirath betreffend, so solle es Kaiserlichem Befehle gemäss dabei sein Bewenden haben.

3. Bei Erkaufung eines Lehngutes, es sei in der Lausitz oder in Schlesien, solle Keiner, der nicht Nostitz'schen Geschlechts wäre in die Mitbelehnung gezogen werden. — Die Veranlassung zu diesem Beschluss gab jedenfalls das Vorhaben Otto Sigismunds auf Lohsen, welcher die Absicht hatte, seiner Schwester Sohn in die Mitbelehnung aufzunehmen. —

4. Christian Starcken den Falsarium betreffend — der Erfolg ist bereits berichtet!

5. Der Beschluss wurde erneuert, diejenigen, so ein ärgerliches Leben führten, Kraft des Geschlechtsvereins durch die Geschlechtsältesten schriftlich davon abmahnen

zu lassen, und, da solches nicht helfen würde, zu bestrafen.
— Die specielle Veranlassung dieses Beschlusses ist mir nicht bekannt geworden. —

6. Mit der Erbfolge in Lehngütern soll es wie bisher sein Verbleiben haben.

7. Desgleichen auch in Böhmen solle es wie in der Lausitz und Schlesien gehalten werden — wahrscheinlich hatte diess Bezug auf die Confession, welche den Protestanten in der Lehnsfolge in Böhmen Schwierigkeiten entgensetzte.

8. Die Rechnungsschlüsse der Schlesischen Vettern sollen durch die Lausitzer, und vice versa, geprüft werden.

9. Geschlechtslade und Archiv betreffend, und in dem betreffenden Abschnitt gehörig.

10. Die Schlesischen Vettern versprachen, dass sie denen in der Lausitz zu den Kosten der gegenwärtigen Privilegienbestätigung 69 Thlr. 18 Ngr. zu Hülfe geben wollten, auch künftig zu solcher Hülfe bereit sein würden, wohingegen sich die Lausitzer verbindlich machten, zu Erlangung der Kaiserlichen Bestätigung 117 Thlr. zuzuschiesen, unbeschadet was die Böhmischen dazu beitragen würden, es wäre denn, dass in der Lausitz zu viele Güter aus den Händen des Geschlechtes kämen. — Man sieht, das Geschlecht hatte wohl recht, von „theuer erworbenen Privilegien“ zu reden! —

11. Von den Acten des Geschlechtes, welche damals auf Tschochau aufbewahrt wurden, sollten vidimirte Abschriften im Hause Dammitsch in Schlesien „alss welches in die 400 Jahr in des Geschlechtes Händen“ niedergelegt werden.

Ausserdem wurden die vom Kurfürst Friedrich August erlangten Bestätigungen verlesen und zum Schluss der Versammlung für die Dominikaner in Bunzlau 17 Thlr.

gesammelt; sowie von Seiten der Schlesischen Vettern für die Brüder Hans Christoph und Gottlob Ehrenreich v. N. 40 Thlr. bewilligt.

Diese Zusammenkunft von 1695 zielte also auch darauf ab, dass das die Böhmischen, Schlesischen und Lausitzer Vettern vereinigende Band wieder straffer angezogen würde; trotzdem aber schien die Verbindung unter denselben nach dieser Zeit mehr als jemals einer völligen Auflösung entgegen zu gehen, und die gemeinschaftlichen Zusammenkünfte, welche doch zur Erhaltung dieses Bandes ganz unumgänglich nöthig sind, unterblieben für geraume Zeit; am meisten liessen sich noch die Lausitzer Vettern ihre gemeinschaftlichen Sachen angelegen sein, und vereinigten sich von Zeit zu Zeit. So kamen am 10. April 1711 zu Görlitz zusammen: 1. Joachim Ernst v. N. 2. Johann Caspar v. N. 3. Caspar Christoph v. N. 4. Gotthard Rudolph v. N. 5. Johann Christoph v. N. 6. Moritz v. N. 7. Christian Friedrich v. N. 8. Rudolph Heinrich v. N. und setzten ein Schreiben an die Geschlechtsältesten auf, in welchem sie dieselben daran erinnerten, dass es wegen der unlängst erfolgten Veränderung auf dem Kaiserthron nothwendig sein würde die Privilegienbestätigung zu suchen; es ist aber eine Antwort auf dieses Schreiben wahrscheinlich niemals erfolgt.

Erst im Jahre 1714, nachdem die Schlesischen und Lausitzer Geschlechtsältesten alle mit dem Tode abgegangen waren erhielt Johann Caspar auf Döbschütz einen Brief vom Generallieutenant Friedrich Hartwig Grafen N. in welchem dieser sich im Namen der Böhmischen und Schlesischen Vettern erkundigte, ob? wann? und wo? man gesonnen sei eine Zusammenkunft zu halten.

In der Antwort darauf wurde Görlitz als Ort vorge-

schlagen, die Zeit jedoch könne noch nicht bestimmt werden weil zuvor an die Vettern in der Lausitz ein Schreiben in Umlauf gebracht werden müsse. Johann Caspar v. N. kam hierauf am zweiten Ostertage 1714 mit seinem Vetter auf Nieder-Rengersdorf bei dem auf Radisch zusammen und diese drei damals ältesten Vettern veranstalteten in Görlitz eine Versammlung, welche aber von Keinem der Schlesischen Vettern besucht wurde; die Versammlung tagte am 7. Juli, und es betheiligten sich ausser den 3 genannten noch folgende freilich nicht mit Vornamen, sondern nur nach ihren Gütern bezeichneten Lausitzer Vettern, als, die auf Ruppertsdorf, Oppach, Pommritz, Ullersdorf, Halbendorf, See, Gersdorf, Mittelsohland, Niederhorka, Teicha, Biesig, Quitzdorf, Radisch der Leutnant, Radisch der Kornet, der mittlere Herr v. N. aus Ullersdorf; der jüngere ebendaher, der Hauptmann aus Malschwitz und der Leutnant aus Klein-Bautzen.

Ein Protocoll über diese Versammlung ist nicht vorhanden, und nur aus ziemlich unordentlichen Aufzeichnungen des auf Döbschütz ist zu ersehen, dass man in Ermangelung von Geschlechtsältesten ihm, und dem auf Nieder-Rengersdorf Vollmacht gab die Geschlechtsangelegenheiten zu besorgen. Es wurde auch über die Privilegien-Bestätigung, die noch von zwei Kaisern ausstand, sowie auch über Lade und Casse verhandelt, auch dem Generallieutenant Friedrich Hartwig von dieser Zusammenkunft Nachricht gegeben.

Nicht lange darauf, unterm 19. Juli 1714 wurde an die Vettern in allen drei Ländern ein Schreiben in Umlauf gesetzt, in welchem Georg Sigmund Graf N. a. d. H. Dammitsch, Friedrich Hartwig Graf N. a. d. H. Neundorf und Rudolf Heinrich v. N. a. d. H. Ullersdorf eine Zusammenkunft entweder in genere oder durch Deputirte als höchst

nöthig vorstellten. Weil nun alle Geschlechtsältesten mit dem Tode abgegangen wären, so solle man aus jedem der drei Länder einen oder zwei Vettern dazu ernennen, damit sie wegen einer Versammlung miteinander Rath schlagen könnten; käme eine solche zu Stande, so sollten vor allen Dingen neue Geschlechtsälteste sowie Ausschusspersonen für alle drei Länder ernannt werden; in Böhmen waren dergleichen bisher noch nie gewesen.

Da es die Böhmisches Vettern für überflüssig hielten beim Geschlechtstage persönlich zu erscheinen, da ja die Angelegenheiten brieflich abgethan werden könnten, so erbot sich Graf Friedrich Hartwig, der um diese Zeit in Prag und Wien lebte, zu ihrem Deputirten, welches Anerbieten auch angenommen wurde.

Von den Lausitzer Vettern wurde Johann Caspar auf Döbschütz, und Johann Hartwig auf Nieder-Rengersdorf als Deputirte gewählt. Im Jahre 1715 d. 31. October starb der auf Döbschütz, und der auf Rengersdorf, welcher nun in Dittmannsdorf wohnte, setzte, weil er ebenfalls alt und schwach war, zum 16. Februar 1718 eine Zusammenkunft in Görlitz an, welche auch zu Stande kam und drei Tage dauerte.

Die Punkte welche in Berathung gezogen wurden finden sich in den Aufzeichnuegen des v. N. auf Dittmannsdorf (Rengersdorf), nicht aber die darauf gefassten Beschlüsse: diese Gegenstände waren die Ernennung neuer Geschlechtsdeputirter, die Kaiserliche Bestätigung der Privilegien, die Anlagen zur Geschlechts-Casse, die Erkundigung, mit wem von den Schlesischen Vettern zu correspondiren sei, die Abholung der Geschlechtslade, die künftige Einberufung der Geschlechtstage, Erkundigung ob der Kammerherr Graf v. N. sich im Meissnischen angekauft habe und wie

es um die Vettern aus dem Hause Reichstädt stehe und endlich die Frage, ob es nicht zur Ermöglichung eines allgemeinen Geschlechtstages dienlich sei, dem Grafen N., Kaiserl. Kammerherrn, Oberamtsrath in Ober- und Niederschlesien pp. entweder auf seinen Gütern oder in Breslau einen Besuch durch die, die Geschlechtslade abholenden Vettern abstaten zu lassen, sowie auch an den Kaiserlichen Oberst-Küchenmeister schriftliche Nachricht von der gegenwärtigen Zusammenkunft zu ertheilen, nicht minder auch dem Generallieutnant, Grafen N. welcher sich in den letztverflossenen Jahren viel Mühe in den Geschlechtsangelegenheiten gemacht hatte. Ferner wurde Gottlob Erdmann v. N. auf Ruppertsdorf, jener Vetter dessen Verheirathung mit der Becker von Rosenfeld man früher ihm zum Vorwurf zu machen geneigt war, nunmehr zum zweiten Geschlechtsdeputirten ernannt; man hatte also über diesen Punkt Beruhigung gefasst! Dieser und Johann Hartwig v. N. gaben sich nun viel Mühe mit den Schlesischen Vettern einen gemeinschaftlichen allgemeinen Geschlechtstag in Gang zu bringen. Auf ein wiederholtes Schreiben ihrerseits vom 3. October 1718 bekamen sie am 10. Mai 1719 eine Antwort von Georg Sigismund Grafen N. auf Dammitsch des Inhalts, dass er ihr Schreiben bei den Schlesischen Vettern in Umlauf gesetzt, sowie auch Caspar Otto'n v. N. auf Zedlitz und George Friedrichen auf Polgsen ersucht habe, den Briefwechsel mit den Lausitzer Vettern zu übernehmen, wozu sich diese auch bereit erklärt hätten.

Die Correspondenz begann, aber obgleich zahlreiche Briefe gewechselt wurden, obgleich Friedrich Hartwig Graf v. N., der bei der Aufrechterhaltung der Lehnsordnung wegen einer Anwartschaft persönlich interessirt war, die Sache mit vielem Eifer betrieb, so kam ein

Geschlechtstag vorläufig doch nicht zu Wege. Um wenigstens, die in Schlesien verwahrte Geschlechtslade wieder in die Hände der Lausitzer zu bringen veranstalteten mehrere Lausitzer Vettern eine Zusammenkunft in Görlitz, welche endlich am 9. Octob. 1727 stattfand und bei welcher sich betheiligten: Franz Adolf v. N.; Gotthard Rudolf v. N.; George Friedrich v. N.; Hans v. N. a. d. H. Ullersdorf; Caspar Otto v. N.; Wolf Gottlob v. N.; Wolf Adolf Traugott v. N.; Ernst Gottlob v. N.; Hans Christoph v. N. und Johann Hartwig Gotthardt v. N.; diese setzten ein Schreiben an die beiden Deputirten zu Dittmannsdorf und Ruppertsdorf auf und erkundigten sich in demselben wie es mit der Wiedererlangung der Geschlechtslade aus Dammitsch, — wohin nur die vidimirten Abschriften der Urkunden niedergelegt werden sollten, — zur Zeit stehe. Von einer weiteren Zusammenkunft die auf den 5. December 1727 anberaumt wurde, fehlen die Nachrichten. Es folgt nun ein Briefwechsel zwischen den verschiedenen 3 Ländern, in welchem jede Partei die vorhandenen Schwierigkeiten noch dadurch vermehrt, dass man sich zu irgend einer Zusage oder Concession an eine der beiden andren Gruppen, „als nicht gehörig legitimirt“ erachtet; die „Incompetenz“, wirkliche und fictive, spielt eine grosse Rolle, und eine allgemeine Zusammenkunft unterblieb.

Endlich am 18. Juni 1738 kam ein Versammlung von 7 Lausitzer Vettern in Görlitz zu Stande, hauptsächlich veranlasst durch den Umstand, dass Wolf Gottlob auf Jänkendorf Miene gemacht hatte, als beabsichtige er, dieses sein Gut in Erbe verwandeln zu lassen um es an seine Gemahlin verkaufen zu können, ein Verfahren mit welchem sein Stiefbruder, Johann Hartwig Gotthardt v. N. auf Ullersdorf keineswegs einverstanden war. In dieser Versammlung

wurden nun wieder Geschlechtsälteste in der Oberlausitz bestellt, die man seit langen Jahren nicht mehr gehabt hatte; die Bestallungsurkunde lautet:

„Wir, Endesbenandte Geschlechts-Vettern derer von Nostitz vor Uns und unsere Erben und Erbnehmer, geben hierdurch denen Hoch- und Wohlgebohrenen Herrn Herrn Gottlob Erdmann von Nostitz auf Ruppertsdorf, wie auch Herrn Johann Hartwig Gotthardt von Nostitz und Jänken-
dorf auf Ullersdorf, Baarsdorf, als von unserem Geschlechte erwehlte Herrn Herrn Geschlechts-Aeltesten volle Macht und Gewalt dass dieselben sammt und sonders, auch ein jeder in solidum zu allen Zeiten und an allen Orthen dasjenige, was zu Conservirung unseres Geschlechtes gereichen kann und erforderlich sein möchte, besorgen und verrichten, die Confirmation des Geschlechts-Pacti und derer Privilegiorum und in Zukunft alle und jede des Geschlechtes angehende Vorfällenheiten nach ihrem besten Wissen und Vermögen besorgen, Gelder in Empfang nehmen, darüber zu quittiren; und überhaupt Alles was der Sachen Nothdurft oder sonst ein special Mandatum erfordert, zu thun, und anstatt unserer verrichten sollen und mögen, nicht minder sollen Herrn Herrn Geschlechts-Aeltesten verbunden seyn bey gantz extraordinairn Begebenheiten eine Convocation veranlassen zu können, und wenn einer oder der andere abgehen oder versterben sollte, soll derselbe oder dessen Erben gehalten seyn die Geschlechts-Documenta dem überlebenden Herrn Geschlechts-Aeltesten zu extradiren. Wir halten alles, derer Herrn Herrn Mandatarien facta vorgenehm und dieselben sub hypotheka bonorum nostrorum Noth- und Schadloss, Uhrkundlich dessen von uns nachfolgenden eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Görlitz
18. Juni 1738. Ernst Gottlob v. N., Christian Gottlob v. N.

Hans Christoph v. N., Johann Heinrich Gottlob v. N.,
Johann Hartwig Gotthardt v. N.“

Ein zweiter Beschluss dieser Versammlung betrifft die
Geschlechtslade und wird seines Ortes behandelt werden.

Trotz der Vollmacht aber geriethen die Geschlechts-
angelegenheiten, und besonders die Bestätigung der Privilegia
wieder ins Stocken, und es geschah in der ganzen Sache,
einige fruchtlose Correspondenzen abgerechnet, gar nichts.

Im Jahre 1753 schrieb Johann Wolfgang Gotthelf v. N.
und Jänckendorf auf Ullersdorf wegen der Irrungen, die
um das Ullersdorfische Majorat entstanden waren, einen
Geschlechtstag auf den 1. October in Görlitz aus; Christian
Friedrich v. N. a. d. H. Ullersdorf, der diess als ein Vor-
recht der Aeltesten im Geschlecht ansah, nahm es übel,
dass sich dessen einer der jüngsten Vettern angemaasst
habe; um nun seinem hohen Lebensalter nichts zu vergeben,
die Sache selbst jedoch nicht zu hintertreiben, erliess er
ebenfalls ein Berufungsschreiben, mit Beibehaltung des
bereits anberaumten Tages! in beiden Umlaufschreiben
wurde denjenigen Vettern, die nicht selbst erscheinen
könnten, zur Pflicht gemacht sich durch Bevollmächtigte
vertreten zu lassen; auch die Böhmischen und Schlesischen
Vettern wurden mit eingeladen, es erschien von denselben
jedoch kein Einziger.

Das bei diesem Tage vom Notar Carl Gottlob König
geführte Protocoll nennt als gegenwärtig: 1. Johann
Friedrich v. N. a. d. H. Reichsstädt, Königl. Poln. und
Kurf. Sächs. Oberster bei Regimente des Prinzen Clemens,
2. Johann Heinrich Gottlob v. N. a. d. H. Ruppertsdorf,
Domherr des Stiftes Meissen; 3. Christian Friedrich v. N.
a. d. H. Ullersdorf, Kön. Poln. und Kurf. Sächs. Lieutenant
beim dritten Kreisregiment; 4. Carl Gottlob v. N. a. d. H.

Radisch; Kön. Poln. u. Kurf. Sächs. Hauptmann; 5. Christian Gottlob Adolf v. N. a. d. H. Radisch auf Grossradisch und Weigersdorf; 6. Moritz Wilhelm v. N. a. d. H. Werda auf Uhna; 7. Carl Wilhelm v. N. a. d. H. Reichstädt auf Lüttenwitz, K. Poln. und Kurf. Sächs. Lieutenant bei der Garde; 8. Johann Heinrich Gottfried v. N. a. d. H. Jänckendorf auf Wiesa und Thiemendorf; K. Preuss. Rittmeister; 9. Johann Wolfgang Gotthelf v. N. a. d. H. Jänckendorf auf Ullersdorf und Baarsdorf, K. Preuss. Major; 10. Otto Friedrich v. N. a. d. H. Neundorf; 11. Wolf Anshelm v. N. a. d. H. Malschwitz.

Vollmacht hatten gegeben: 1. Gottwaldt Adolf v. N. a. d. H. Reichstädt, Kön. Dänischer Oberster und Commandant der Festung Glückstadt; 2. Carl Wilhelm Gotthelf v. N. a. d. H. Reichstädt, Französischer Hauptmann beim Regimente la Dauphine; 3. Rudolf Sigismund v. N. a. d. H. Teicha Kön. Poln. und K. Sächs. Kammerjunker und Oberforstmeister; 4. Otto Gotthardt v. N. a. d. H. Teicha, Kön. Poln. und K. Sächs. Hauptmann bei der Garde; 5. Gottlob v. N. a. d. H. Biesig K. Poln. und K. Sächs. Stallmeister auch Amtshauptmann zu Torgau und Eulenburg; 6. Carl Gotthelf v. N. a. d. H. Biesig Kön. Poln. und K. Sächs. Major beim Regiment Lubomirski; 7. Traugott v. N. a. d. H. Biesig, Oberstlieutenant in Holländischen Diensten; 8. Caspar Gottlieb v. N. a. d. H. Biesig K. Poln. und K. S. Hauptmann beim Regiment des Prinzen Xaver; 9. Carl Gottlieb v. N. a. d. H. Ullersdorf; 10. Gottlob Heinrich v. N. a. d. H. Reichstädt, K. Poln. und K. S. Commissionsrath in Wien; 11. Julius Heinrich v. N. a. d. H. Gersdorf fürstl. Anspachscher geheimer Rath; 12. Friedrich Ludwig v. N. a. d. H. Gersdorf, fürstl. Anspachscher Kammerjunker; 13. Gottlob Hartwig v. N. a. d. H. Neundorf, Kön. Preuss. Lieutnant beim

Regiment Lehwald; 14. Caspar Otto v. N. a. d. H. Neundorf, K. Preuss. Lieutenant beim Regiment Münchhausen; 15. Carl Ludwig v. N. a. d. H. Döbschütz, K. Preuss. Lieutenant; 16. Gotthelf Ehrenreich v. N. a. d. H. Döbschütz; 17. Christian Adolf August v. N. a. d. H. Döbschütz.

Zum Geschlechtsältesten wurde gewählt: Johann Wolfgang Gotthelf v. N., zu Ausschusspersonen Johann Heinrich Gottfried auf Wiesa, Christian Gottlob Adolf auf Gross-Radisch, Carl Wilhelm auf Lüttewitz und Wolf Gottlob auf See. Beschlossen wurde dann

2. die Privilegienbestätigung in Dresden zu betreiben und zu diesem Behuf deputirt der Kammerjunker auf Sohland und der auf Niederhorka.

3. Die Geschlechtscasse betreffend.

4. Diejenigen Vettern, die nur Erbgüter, keine Lehen, besässen, oder auch gar nicht ansässig seien, sollen von ihren Erbgütern oder Capitalien, wenn nur Töchter vorhanden sind, nach Abzug der Schulden den fünften Theil, wenn aber auch keine Töchter vorhanden, den dritten Theil auf ihre nächsten Agnaten zu vererben schuldig sein.

5. Sämmtliche Vettern sollen verbunden sein binnen einem halben Jahr ihre Namen, Würden und Benennung ihrer Güter an den Geschlechtsältesten in Ullersdorf anzu-melden, desgleichen die Stammbäume in die Geschlechtslade einzuliefern.

6. Könnten die Lausitzer Vettern keine Lehensfolge in Schlesien und Böhmen erlangen, so sollen die dortigen Vettern auch in der Lausitz ausgeschlossen sein.

7. und endlich beschloss man den 4. die Erbgüter und Capitalien betreffenden Beschluss in die Form eines Recesses zu bringen und von sämmtlichen Vettern unterschreiben und besiegeln zu lassen.

Wenn es der Zweck dieser Versammlung war das Gesamtgeschlecht wieder zu vereinigen, so muss er als verfehlt bezeichnet werden; die Böhmen und Schlesier schlossen sich aus, und nur die Lausitzer hielten zusammen, hatten auch nun wieder Geschlechtsälteste, wie in früheren Zeiten.

Nach einem misslungenen Versuch einen Geschlechtstag in den 50er Jahren zusammenzubringen gelang ein späterer besser: der Geschlechtsälteste auf Ullersdorf schrieb nämlich auf den 10. September 1764 in Verbindung mit seinem Bruder auf Wiesa und Christian Gottlob Adolf auf Gross-Radisch als Ausschusspersonen, einen in Ullersdorf abzuhaltenden Geschlechtstag aus. Dem Umlaufschreiben an die Vettern waren zugleich diejenigen Punkte beigefügt über die man zu verhandeln gedachte; die Böhmisches und Schlesiens Vettern glänzten abermals durch Abwesenheit, obwohl ihnen die Einladung zugegangen war; die Lausitzer waren der Ueberzeugung, zur vollständigen Wiedervereinigung des Geschlechtes das Ihrige redlich gethan zu haben.

In der Versammlung zu Ullersdorf am 10. Sept. 1764 waren laut einer Abschrift der Schlussurkunde vom 14. Sept. anwesend:

1. Johann Wolfgang Gotthelf v. N. u. Jänckendorf auf Ullersdorf und Baarsdorf, K. Preuss. Major, Geschlechtsältester;
2. Johann Heinrich Gottfried v. N. u. Jänckendorf a. d. H. Jänckendorf-Ullersdorf, auf Wiesa und Thiemen-dorf, K. Preuss. Rittmeister, Ausschuss-Mitglied;
3. Christian Gottlob Adolph v. N. in Ullersdorf a. d. H. Quolsdorf-Grossradisch, auf Gross-Radisch und Weigersdorf, Kurf. Sächs. geheimer Kriegsrath, Ausschuss-Mitglied;
4. Wolf Gottlob v. N. u. Jänckendorf a. d. H. Jänckendorf-See, auf See, Sproitz, Moholz und Oppach, Ausschuss-Mitglied;
5. Johann

Friedrich v. N. u. Ullersdorf a. d. H. Ullersdorf-Reichsstadt Kurf. Sächs. Oberster vom Regimente Prinz Clemens, auf Opphausen im Fürstenthum Querfurth; 6. Moritz Wilhelm v. N. a. d. H. Gutta-Werda auf Uhna und Löbschau, Landes-Commissar im Budissinschen Kreise; 7. Johann August Gottlob v. N. u. Jänckendorf a. d. H. Jänckendorf-Ullersdorf, auf Kreckwitz, Kursächs. Kammerjunker; 8. Johann Adolf Gotthold v. N. u. Jänckendorf a. d. H. Jänckendorf-Ullersdorf auf Kollm, K. K. Rittmeister; 9. Carl Heinrich Ehrhardt v. N. u. Rothenburg a. d. H. Preititz-Mittelsohland, auf Döbschütz K. Preuss. Hauptmann; 10. Caspar Gottlieb v. N. u. Ullersdorf a. d. H. Ullersdorf-Biesig, K. Sächs. Hauptmann beim Regimente des Prinzen Xaver; 11. Hans Caspar v. N. u. Ullersdorf a. d. H. Krobnitz-Ullersdorf, K. Sächs. Capitaine beim Regiment leichter Reiter; und 12. dessen Zwillingsbruder Carl Christian v. N. u. Ullersdorf a. d. H. Ullersdorf, K. S. Lieutenant vom Regiment des Prinzen Albert; 13. Johann Carl Adolf v. N. a. d. H. Gross-Radisch, K. Sächs. Lieutenant beim Regiment Lubomirski; 14. Otto Friedrich v. N. u. Rothenburg a. d. H. Nieder-Neundorf; 15. Johann August Ernst v. N. a. d. H. Gross-Radisch, minorenn, und 16. Johann Carl Gottlob v. N. a. d. H. Wiesa, minorenn.

Durch Bevollmächtigte liessen sich bei dieser Versammlung vertreten: 1. Joachim Adolf v. N. u. Rothenburg a. d. H. Klein-Dehsa K. Sächs. Hauptmann; 2. Hans Carl v. N. u. Rothenburg, K. Sächs. Capitaine im Regiment Graf Salm; 3. Traugott v. N. a. d. H. Ullersdorf-Biesig, Oberstlieutenant in Holländischen Diensten; 4. Gottwaldt Adolph v. N. u. Ullersdorf a. d. H. Ullersdorf-Reichsstadt, Königl. Dänischer Generallieutnant der Infanterie und Commandant der Festung Glückstadt, Ritter des Danebrog;

5. Leopold Friedrich Gottlob v. N. u. Ullersdorf a. d. H. Ullersdorf Reichstädt K. Sächs. Hauptmann beim Infanterie-Regiment Prinz Gotha; 6. Carl Wilhelm Gotthelf v. N. Oberstleutnant von der Infanterie und Grenadier-Hauptmann im teutschen Regiment Bouillon in Kgl. Französischen Diensten; 7. Wolf Hartwig Ferdinand v. N. u. Rothenburg a. d. H. Preititz-Halbendorf K. Sächs. Kammerherr und Stallmeister; 8. Carl Heinrich v. N. u. Rothenburg a. d. H. Preititz-Halbendorf, Hauptmann unter der verwittweten Kurfürstin Grenadier-Regiment; 9. Ernst Moritz v. N. u. Rothenburg a. d. H. Preititz-Gersdorf.

Ausserdem waren 19 Vettern eingeladen worden, die weder persönlich erschienen, noch sich vertreten liessen; das Verzeichniss ihrer Namen gebe ich in den Miscellen, und bemerke hier bloss, dass Nr. 19, Carl Gottlob v. N. und Ullersdorf a. d. H. Quolsdorf-Gross-Radisch „aus wichtigen Ursachen“ die im Protocoll vermerkt sind, nicht eingeladen worden war.

Diese Versammlung war an Beschlüssen fruchtbarer und reicher, als irgend eine frühere, und es sei hier in Kürze das Resultat aufgeführt; man beschloss:

1. Die unmündigen Vettern sollen freien Zutritt zu den Geschlechtstagen, jedoch ohne Stimme, und ohne dazu eingeladen zu werden, haben; haben sie das 17. Jahr zurückgelegt, so werden sie wie alle andren mit Sitz und Stimme „verschrieben.“

2. Es sollen künftig in jeder Geschlechtsversammlung die zuletzt confirmirten Privilegia nicht nur, sondern auch die Beschlüsse des letzten Geschlechtstages vorgelesen werden.

3. Johann Heinrich Gottfried auf Wiesa wurde, da Christian Friedrich v. N. schon sehr alt sei, zum zweiten

Geschlechtsältesten gewählt; zugleich wurde beschlossen, dass die Geschlechtsältesten mit Generalvollmacht auszurüsten seien, Kraft deren sie in der Zeit von einem Geschlechtstag zum andern die Angelegenheiten des Geschlechtes besorgen, und dann bei der nächsten Versammlung Bericht über ihre Thätigkeit abstaten sollten. Sie sollten das Archiv, welches damals gerade in brillanter Ordnung war, in solchem Zustande erhalten, nöthigen Falls Anlagen ausschreiben, die Einnahmen und Ausgaben verwalten, rückständige Reste und Strafgeder beitreiben, Deputirte zu Handlung der Güte im Geschlecht ernennen, den Briefwechsel zwischen Lausitzern und den Schlesischen und Böhmischem Vettern unterhalten; die Geschlechtstage ausschreiben, die Verhandlungspunkte für solche entwerfen und zu diesem Behufe einen oder mehreren Ausschusspersonen zusammen berufen können.

Beim Geschlechtstage selbst sollten zwar die Geschlechtsältesten mit Zuziehung der Ausschusspersonen das Directorium führen; doch solle ihre Vollmacht dann als aufgehoben angesehen und in der Versammlung entschieden werden, ob dieselbe unverändert fortbestehen, oder erweitert oder eingeschränkt werden solle. Zum Ausschuss wurden gewählt: Moritz Wilhelm auf Uhna, zugleich Cassirer, Carl Heinrich Ehrhard a. d. H. Preititz-Mittelsohland und Johann Adolf Gotthold v. N. u. Jänckendorf-Ullersdorf; aus Kursachsen aber Johann Friedrich v. N. a. d. H. Ullersdorf-Reichstädt und Wolf Hartwig Ferdinand a. d. H. Mittelsohland.

4. Den Vettern in Böhmen und Schlesien wurde überlassen was sie für sich für eine Einrichtung treffen wollten; hätten sie sich aber zu irgend einem Schlusse geeinigt, so sei davon Nachricht zu erbitten; hieran schloss eine Dar-

legung dessen was bisher von der Lausitz aus geschehen sei, um die Verbindung zwischen dem Gesamtgeschlecht zu erhalten, beziehentlich wieder anzuknüpfen.

5. Zur Vertretung des Geschlechts und zur Betreibung ihrer Angelegenheiten an den Höfen zu Wien und in Böhmen, zu Dresden, und zu Breslau wurden „*Familienhäupter*“ gewählt, und zwar für Dresden der K. Sächs. Kammerherr v. N. a. d. H. Neukirch, zu Wien und in Böhmen der K. K. geheime Rath auf Ruppertsdorf, zu Breslau und für Schlesien der K. Preuss. Kammerherr Johann Graf N. Rineck auf Lobris.

6. Diesen drei Familienhäuptern sollte die Betreibung der Privilegienbestätigung aufgetragen werden.

7. Man bezeugte seine Freude und Dankbarkeit wegen der Ausarbeitungen, denen sich der fürstlich Sachsen-Gothaische Oberamtshauptmann Hof- und Consistorialrath Christian Ludwig von Griesheim; der Pastor in Friedersdorf a. d. Landeskronen Christian Knauth, der Mathematiker in Görlitz Johann Gottfried Schulze (Heraldiker und sehr geschickter Zeichner, von welchem unser Archiv noch werthvolle Zeichnungen alter Grabmonumente besitzt) und der K. Preuss. Kommissions-Secretär Johann Friedrich v. Christelli unterzogen hatten. Zugleich wurde beschlossen an den Bürgermeister Riech in Görlitz ein gemeinschaftliches Schreiben zu richten und um Zugänglichmachung des Rathsarchivs zu bitten.

8. Man beschloss, dass künftig ein jeder im Geschlechts-Briefwechsel seinen Namen völlig ausschreiben und das Haus, sowie die Linie, aus welcher er stamme angeben wolle; dass ein specielles Verzeichniss der zur Zeit lebenden Vettern angefertigt und zu den Acten gelegt werden solle. Ein jeder solle daher binnen 6 Monaten bei 2 Ducaten

Strafe auf seine Kosten eine Anzeige dazu einsenden, und es solle künftig jeder Vetter alle Hochzeits-, Geburts-, Sterbefälle, Dienst- und Güterveränderungen mit beglaubigten Zeugnissen ans Archiv einberichten.

9. Wappen betreffend; ein Vorschlag dass alle Nostitze eine und dieselbe Farbe zur Bedientenkleidung annehmen möchten, wurde auf den nächsten Geschlechtstag ausgesetzt.

10. Der nämliche Beschluss wurde auch in Betreff eines Vorschlags gefasst, ob man sich nicht des, dem Geschlecht zustehenden Titels „Ritter“ bedienen wolle.

11. Man beschloss nach dem Statut vom J. 1660, dass auch künftig hin „alle personelle Dinge, soweit sie nicht in das specielle Gesetz des Duell-Mandats einschlagen, alle Differenzen zwischen Eltern und Kindern und Eheleuthen, in soferne sie nicht vor die höchsten Instanzen gehören, alle Successions- und nachbarliche Irrungen zuörderst im Geschlecht gütlichst versuchet, und bey denen Herrn Geschlechts-Elltesten um Niedersetzung einer Deputation aus dem Geschlecht, wovon jede Parthey ein oder zwey Mittelsfreunde vorschlagen kan, gebethen werden soll. Wer diese gnädigst confirmirte Instanz übergeht, wird mit 2 Ducaten bestraft.“

13. Man erkannte mit Dankbarkeit die bisherigen Bemühungen, sonderlich Johann Heinrich Gottfrieds v. N. auf Wiesa an, welche er zur Ausforschung der Polnischen und Pommerschen Geschlechtsvettern verwandt hatte, und beschloss auch fernerhin mit Nachforschungen fortzufahren.

14. Man beschloss, dem Hauptmann Carl Gottlob v. N. a. d. H. Quolsdorf zu Weissenberg, der dort einen ärgerlichen Lebenswandel führte, ein Verwarnungsschreiben zugehen zu lassen. (Nro. 19 der fehlenden Vettern, welcher nicht verschrieben worden war; er hatte sein Erbtheil,

9000 Thlr., zu zwei Drittheilen, über welche er frei verfügen konnte, durchgebracht, und da die Einkünfte aus dem dritten unangreifbaren Theile nicht zulangen wollten, so schrieb er — Bettelbriefe!

15. Ein Beschluss, die Stiftungen zu Ullersdorf und Klein-Bautzen betreffend.

16. Man erkannte an, dass milde Stiftungen zum Gedeihen der Familie beitragen, und beschloss, dass ein jeder von den Einrichtungen anderer Familien Abschriften besorgen und zum Archiv einsenden wolle.

17. Eine Concession an die neuere Zeit! Man fand für billig den Nachkommen die Wege zu ihrem Glück eher zu ebenen als zu verschliessen. Da die Vorfahren im Geschlechtsverein von 1657 „nach dem damaligen durchgängigen Geschmack des altgebohrenen deutschen Adels die Ihrigen auch in der spätesten Nachkommenschaft von allen bürgerlichen Nabrungen, Fabric-Entreprisen und namentlich von der Handlung durch willkührliche Strafen abziehen, und sie lediglich zu hohen Chargen bey Höfen, öffentlichen Staats- und Civil-Aemtern und in Kriegsdienste und an die Einkünfte ihrer Gütler verweissen wollten: so erläuterte man ihre Gedanken dahin: dass sich ein jeder Vetter von allen den gebohrenen Adel verkleinerlichen Lebens-Arten und Aufführungen enthalten möge.“ Zugleich aber wurde vor den schädlichen Vorurtheilen gewarnt „als wenn academische Würden, Stellen in der Cantzlei, beim Finanz- und Commerz-Collegio, item Pachten derer Landgüter, Commers en Gros, Seefahrten in Negotien und Fabriqu-Entreprisen, seinem Glantz etwas benähme.“

18. 19. und 20. die Geschlechtslade und das Archiv betreffend.

21. Da die Belehnung zur gesammten nicht mehr als

ein Privilegium des Geschlechts anzusehen sei, weil solche vom Kaiser Ferdinand 1570 dem ganzen Adel zugestanden, und vom Kurhaus Sachsen diese Verleihung 1657 bestätigt worden war, so wurde die Frage aufgeworfen, ob es in Zukunft nicht hinlänglich sein würde, bloss den Geschlechtsverein bestätigen zu lassen; man entschloss sich jedoch „um mehrerer Ursachen willen“ fortwährend auch die Bestätigung der gesammten Hand nachzusuchen.

22. Die zum Ullersdorfer Majorat gehörigen Vettern verstehen sich zu einen Abzug von 6 Pfennig vom Thaler des Majorats-Ertrags zu Gunsten der Geschlechts-Casse.

23. Hofrath v. Griesheim wurde mit dem Auftrag be-
traut, eine Geschlechtstags-Ordnung zu entwerfen, und solche dem nächsten Geschlechtstage vorzulegen.

24. Als Ort der Geschlechtstage wurde ein für allemal Görlitz angenommen, und endlich

25. wurde beschlossen, das Protocoll dieses gegenwärtigen Geschlechtstages in Form eines Recesses zu bringen und zu vollziehen.

Obgleich nun es den Anschein gewinnt als ob mit dem Eifer der damaligen Besitzer von Wiesa und von Ullersdorf das Zusammenhalten des Geschlechts, wenigstens in der Lausitz und dem Meissnerland, in ein neues frisches Leben treten würde, obgleich diese beiden Herren sich in dieser Hinsicht die erdenklichste Mühe gegeben hatten, so finden wir doch nach dieser Zeit keine Spur von Geschlechtstagen mehr; die einzige noch vorhandene Frucht ihrer Bestrebungen sind die Arbeiten Griesheims und Knauthes, für mich allerdings von unschätzbarem Werthe.

Auch Johann Gottlieb Müller schliesst hier sein Capitel von den Geschlechtstagen das Archiv bietet nichts, und die einzige noch denkbare übrige, die mündliche Ueber-

lieferung, schweigt, sodass ich, bis ich eines besseren belehrt werde, als nächsten Geschlechtstag den vom 29. August 1849 annehmen muss.

In Folge des Vergleiches vom 16. März 1848, welcher den Ruppertsdorfer Process beendigte, hatten sich am 24. April 1849 zu Bautzen folgende Herren zu einer Conferenz vereinigt, als:

Herr Staatsminister a. D. Eduard Gottlob N. u. Jänckendorf auf Oppach; Herr Staatsminister Generallieutnant v. N. Wallwitz, H. Oberleutnant a. D. v. N. auf Gross-Radisch, H. Rittmeister a. D. Florian v. N. Drzewiecki auf Paulsdorf, H. Geheimrath Julius Gottlob N. u. Jänckendorf und H. Wolf N. u. Jänckendorf auf Nieder-Taubenheim, und einen Entwurf zu einem neuen Familienstatut gefertigt, welcher dann gedruckt und von dem Herrn Generallieutnant v. N. Wallwitz jedem einzelnen Geschlechtsvetter zugesandt wurde, nebst der Einladung zu einer auf den 29. August 1849 zu Bautzen anberaumten Versammlung zu erscheinen, wo dann über die Annahme dieses Statuts berathen und beschlossen werden sollte.

Am genannten Tage fand dann auch diese Versammlung statt, die als constituirender Geschlechtstag zu bezeichnen ist, und wurde von folgenden Herrn Vettern besucht: 1. Generallieutnant v. N. Wallwitz; 2. Major a. D. Moritz v. N. auf Buchwald; 3. Constantin v. N., Kön. Preuss. Regierungsrath; 4. Friedrich v. N. Drzewiecki, Kön. Sächs. Zoll- und Steuer-Director; 5. Gottlob Adolf v. N. u. Jänckendorf, K. S. Portepé-Junker, 6. Wolf v. N. u. Jänckendorf auf Taubenheim; 7. Carl H. Florian v. N. Drzewiecki, K. S. Rittmeister a. D.; 8. Eduard Gottlob v. N. u. Jänckendorf, K. S. Staatsminister a. D.; 9. Adolf v. N. auf Gross-Radisch; 10. Gustav Adolf v. N. Kön. Preuss. Bezirks-

Gerichts-Director in Merseburg; 11. Julius Gottlob v. N. u. Jänckendorf, K. Sächs. wirkl. geheimer Rath; 12. Gustav v. N. Wallwitz; 13. Hermann v. N. Wallwitz.

Das Familienstatut wurde in der, im ersten Capitel angegebenen Fassung angenommen, desgleichen das Regulativ für die Verwaltung des Stiftungsfond. (Die geringen Zusätze welche der 5. ordentliche Geschlechtstag beliebt hat, sind in dem im ersten Capitel abgedruckten Texte durch gesperrten Druck daselbst kenntlich gemacht.)

Die statutenmässigen Wahlen ergaben folgendes Resultat: Vorsitzender: H. Generalleutnant v. N. Wallwitz. Beisitzer des Familienrathes: 1. H. Staatsminister G. E. v. N. und Jänckendorf; 2. H. Rittmeister a. D. Florian v. N. Drzewiecki, zugleich Cassirer; 3. H. Geheimrath J. G. v. N. u. Jänckendorf; 4. H. Major a. D. Moritz v. N. Stellvertreter: 1. H. Ober-Zoll und Steuer-Director v. N. Drzewiecki; 2. H. Adolph v. N. auf Gross-Radisch; 3. H. Regierungsrath, Constantin v. N. in Berlin. Rechnungsrevisor: H. Kreisgerichtsrath v. N. zu Erfurt, und dessen Stellvertreter: H. Hermann v. N. Wallwitz.

Somit war das Geschlecht wieder constituirt, und die statutenmässigen Geschlechtstage haben seit dieser Zeit regelmässig stattgefunden, und wenn dieselben zeitweise auch nur von einer geringen Anzahl von Vettern besucht wurden, so steht doch zu hoffen, dass einem gänzlichen Einschlafen des Geschlechtsverbandes in wirksamster Weise vorgebeugt ist. Es sei mir gestattet über den Verlauf der sieben bisher abgehaltenen ordentlichen Geschlechtstage hier noch kurz zu berichten, und diejenigen Herrn Vettern namhaft zu machen, die zu den Aemtern des Vereins gewählt worden sind.

I. ordentlicher Geschlechtstag,

am 1. August 1853.

Präsenz-Liste: 1. H. Staatsminister v. N. Wallwitz auf Wendisch-Sohland. 2. H. Staatsminister E. G. v. N. u. Jänckendorf auf Oppach. 3. H. Oberst Constantin v. N. zu Freiberg. 4. H. Major a. D. Moritz v. N. auf Buchwalde. 5. H. Regierungsrath Constantin v. N. zu Breslau. 6. H. Kreisgerichts-Director v. N. zu Delitzsch. 7. H. Rittmeister a. D. Florian v. N. Drzewiecki auf Paulsdorf. 8. H. Rodo v. N. Prem.-Lieutnant a. D. 9. H. Bodo v. N. 10. H. Alexander Rudolf v. N. auf Glasdorf. 11. H. Wolf v. N. u. Jänckendorf auf Taubenheim. 12. H. Arthur v. N. u. Jänckendorf, K. S. Leutnant. 13. H. Leo v. N. u. Jänckendorf, K. S. Leutnant. 14. H. Adolf v. N. u. Jänckendorf, K. S. Leutnant. 15. H. Georg v. N. u. Jänckendorf, in Bautzen. 16. H. Jacob v. N. Drzewiecki, K. S. Leutnant. 17. H. Gustav v. N. Wallwitz auf Clausdorf. 18. H. Oswald v. N. Wallwitz zu Pirna. 19. H. Adolf v. N. auf Gross-Radisch. 20. H. Hermann v. N. Wallwitz.

Es wurde beschlossen, die gräflich Nostitz'schen Linien als nicht an dem Familienfond participirend zu betrachten, wofür die Gründe aus dem Ruppertsdorfer Process ersichtlich seien, und solle es auch ferner dabei bewenden.

Ein zweiter Beschluss bestimmte, dass die Preussischen Vettern mit dem erfüllten 21. Lebensjahre zwar Sitz im Geschlechtstage, jedoch eine Stimme in demselben erst dann haben sollten wenn sie nach dortigem Gesetz mündig werden, um etwaige Nullität eines gefassten Beschlusses zu vermeiden.

II. ordentlicher Geschlechtstag,

am 1. August 1856.

Präsenzliste: 1. H. Generalleutnant v. N. Wallwitz, führte den Vorsitz. 2. H. Landesbestallter Hermann v. N. Wallwitz auf Mittel- und Nieder-Sohland. 3. H. Rodo v. N. auf Grüneiche bei Breslau. 4. H. Bodo v. N. Kön. Preuss. Special-Commissar in Polnisch-Wartenberg. 5. H. Wasa v. N. Kön. Preuss. Rittmeister im 7. Husaren-Rgmt. 6. H. Constantin v. N. K. Preuss. Regierungsrath und Eisenbahn-Commissar in Breslau. 7. H. Oscar v. N. K. Preuss. Appellations-Gerichts-Auscultator in Breslau. 8. H. Moritz v. N. Kön. S. Major a. D. auf Lübchen bei Guhrau, und auf Tscheschen bei Wohlau in Nd. Schlesien. 9. H. Carl v. N. 10. H. Moritz v. N. Leutnant in Grossherzogl. Sachs.-Weimar'schen Diensten. 11. H. Oswald v. N. Wallwitz auf Ober-Sohland, zu Bautzen. 12. H. Gustav v. N. Wallwitz auf Reichenau bei Naumburg am Bober. 13. H. Constantin v. N. Drzewiecki, General der Cavallerie in Grimma. 14. H. Florian v. N. Drzewiecki, Rittmeister a. D. auf Paulsdorf. 15. H. Eduard Gottlob v. N. u. Jänckendorf, Staatsminister a. D. auf Oppach. 16. H. Arthur v. N. u. Jänckendorf K. S. Leutnant in Bautzen. 17. H. Gustav v. N. K. Preuss. Kreisgerichtsdirector in Merseburg. 18. H. Wolf v. N. u. Jänckendorf auf Taubenheim. 19. H. Georg Gottlob v. N. u. Jänckendorf in Bautzen. 20. H. Jacob v. N. Drzewiecki, K. S. Leutnant in Bautzen.

Nachdem vom Cassirer Rechnung abgelegt und demselben Decharge ertheilt worden war, referirte H. Staatsminister E. G. v. N. u. J. über das Ullersdorfer Familien-

Seniorat und die für diese Stiftung aufgestellte Successions-Urkunde und das Statut.

Beschlüsse von Belang wurden nicht gefasst.

III. ordentlicher Geschlechtstag.

am 1. August 1859.

Präsenz-Liste: 1. H. Florian v. N. Drz, führte, als einziges anwesendes ordentliches Mitglied des Familienrathes den Vorsitz. 2. H. Johann Carl Ludwig v. N. auf Radisch 3. H. Regierungsrath Constantin Ludwig v. N. in Breslau. 3. H. Hermann v. N. Wtz. auf Sohland. 5. H. Alexander Rudolf v. N. in Gross-Förstchen. 6. H. Oswald v. N. Wtz. auf Schweikertsheim, K. Sächs. Finanzrath. 7. H. Wolf v. N. u. Jdf. auf Taubenheim. 8. H. Gustav v. N. Wtz. auf Reichenau. 9. H. Richard v. N. u. Jdf. Kön. Sächs. Oberleutnant. 10. H. Leo v. N. u. Jdf. auf Oppach. 11. H. Hans v. N. Drz. K. Sächs. Leutnant im Garde-Reiter-Rgmt. 12. H. Arthur v. N. u. Jdf. K. S. Oberleutnant. 13. H. Georg Gottlob v. N. u. Jdf.

Der Vorsitzende constatirt zunächst, dass sowohl der Generalleutnant v. N. Wtz. als auch der Staatsminister v. N. u. Jdf. mit dem Tode abgegangen seien, und zeigt an, dass der Major Moritz v. N. unglücklicher Verhältnisse halber seine Stelle im Familienrath niedergelegt habe. Bei der darauf vorgenommenen Wahl, wozu H. v. N. auf Radisch im Voraus wegen seines hohen Lebensalter gegen seine etwaige Wahl zum Vorsitzenden deprecirt hatte, erzielte man folgendes Resultat.

Vorsitz: H. Florian v. N. Drz. auf Paulsdorf.

Familienrath: H. Julius Gottlob v. N. u. Jndf.; H. geh.

Regierungsrath Constantin Ludwig v. N.; H. Wolf v. N. u. Jdf. auf Taubenheim, zugleich Cassirer,

Stellvertreter: H. Amtshauptmann Hermann v. N. Wtz., H. General Constantin v. N. und H. Kreisgerichtsdirector Gustav v. N. Rechnungsrevisor; H. Finanzrath Oswald v. N. Wtz.

IV. ordentlicher Geschlechtstag,

am 1. August 1862.

Präsenz-Liste: 1. H. Florian v. N. Drz. auf Paulsdorf, Vorsitzender. 2. H. Hermann v. N. Wtz. 3. H. Ludwig Constantin v. N. 4. H. Leo v. N. u. Jdf. auf Oppach. 5. H. Otto v. N. u. Jdf. K. Sächs. Leutnant. 6. H. Georg v. N. u. Jdf. 7. H. Gustav v. N. Wtz. auf Reichenau. 8. H. Hans v. N. Drz. 9. H. Generalleutnant Constantin v. N. 10. H. Eduard v. N., K. K. Finanzwacht-Obercommissar. 11. H. Wolf v. N. und Jdf. auf Taubenheim.

Der sub. Nr. 10 aufgeführte H. Eduard v. N. ward in den Geschlechtsverein recipirt.

V. ordentlicher Geschlechtstag,

am 1. August 1865.

Präsenz-Liste: 1. H. Florian v. N. Drz. auf Paulsdorf, führte den Vorsitz. 2. H. Geheimrath Julius Gottlob v. N. u. Jdf. 3. H. Constantin Ludwig v. N. 4. H. Gottlob Otto v. N. u. Jdf. K. S. Oberleutnant. 5. H. Gottlob Adolf v. N. u. Jdf. Oberleutnant. 6. H. Eduard v. N. K. K. Obercommissar. 7. H. Arthur v. N. u. Jdf. Oberleutnant. 8. H. Wolf v. N. u. Jdf. auf Taubenheim. 9. H. Hermann v. N. Wtz.

10. H. Leo v. N. u. Jdf. auf Oppach. 11. H. Adolf v. N. auf Gross-Radisch. 12. H. Rodo v. N. 13. H. Carl v. N. Drz. K. K. General-Major. 14. H. Georg v. N. Drz.

Die beiden zuletzt benannten Herren wurden in den Verein recipirt, und darauf von mehreren der anwesenden Herrn Vettern ein Antrag auf Gründung eines Unterstützungsfonds gestellt, ohne dass jedoch über diesen Punkt ein definitiver Beschluss gefasst worden wäre.

Der Familienrath bestand zur Zeit aus: Herrn Florian v. N. Drz. als Vorsitzendem, den H. H. Geheimrath Julius Gottlob v. N. u. Jdf., Adolf v. N. auf Radisch, Geh. Regierungsrath Constantin v. N. und Wolf v. N. u. Jdf. auf Taubenheim als Beisitzer, von denen der letzte zugleich Cassirer war. Zu Stellvertretern wurden bestellt die Herrn: Kreisdirector Hermann v. N. Wtz. in Bautzen, Generalleutnant Constantin v. N. Drz. in Dresden; Kreisgerichtsdirector v. N. in Erfurt. Rechnungsrevisor: H. Oswald v. N. Wtz., geh. Finanzrath in Dresden.

VI. ordentlicher Geschlechtstag,

am 1. August 1868.

Präsenz-Liste: H. Florian v. N. Drz., führte den Vorsitz. 2. H. Staatsminister Hermann v. N. Wtz. 3. H. Gustav v. N. Wtz. 4. H. Constantin Ludwig v. N. 5. H. Julius Gottlob v. N. u. Jdf. 6. H. Oswald v. N. Wtz. 7. H. Eduard v. N. 8. H. Wolf v. N. u. Jdf. 9. H. Arthur v. N. u. Jdf. 10. H. Adolf v. N. u. Jdf. 11. N. Curt v. N.

Der letztgenannte Vetter, Kön. Preuss. Premier-Lieutenant wurde in den Verein recipirt, und darauf constatirt, dass 24 Vettern zur Zeit dem Verein angehören.

Die vacanten Stellen im Familienrath wurden durch die Wahl des H. Staatsministers Hermann v. N. Wtz., und des H. Kammerherrn Gustav v. N. Wtz. besetzt.

VII. ordentlicher Geschlechtstag,

am 1. August 1871.

Dieser war der letzte und am schwächsten besuchte der bisher abgehaltenen Tage; präsent waren 1. H. Florian v. N. Drz, welcher den Vorsitz führte. 2. H. Staatsminister Hermann v. N. Wtz., dessen Stellvertreter. 3. H. Wolf v. N. u. Jdf. auf Taubenheim. 4. H. Arthur v. N. u. Jdf., Hauptmann im K. S. Grenadier-Rgmt. Nr. 100. 5. H. Hans v. N. Drz. Rittmeister im K. S. Uhlanen-Rgmt. 6. H. Georg v. N. u. Jdf. Directionsrath.

Nach der Rechnungsablegung wurde zu den nöthigen Wahlen verschritten, und die Aemter vertheilten sich wie folgt: Vorsitzender: H. Florian v. N. Drz. auf Paulsdorf. Beisitzer: 1. H. Staatsminister v. N. Wtz. 2. H. Wolf v. N. u. Jdf., Cassirer. 3. H. Regierungsrath Constantin Ludwig v. N. in Cöln. 4. H. Adolf v. N. u. Jdf., Hauptmann a. D.

Stellvertreter: H. Geheime Finanzrath Oswald v. N. Wtz. in Dresden, H. Arthur v. N. u. Jdf. und H. Rodo v. N. zur Zeit in Brieg.

Rechnungsrevisor: H. Directionsrath Georg v. N. u. Jdf.

Die Schaffung eines Unterstützungsfond's wurde abermals, wie bereits am 5. Geschlechtstage, in Anregung gebracht, und der Vorsitzende übernahm es, die Sache in die Hand zu nehmen und den bereits vorhandenen Entwurf unter Berücksichtigung der seiner Zeit gezogenen Monita umzuarbeiten.

Der H. Rittmeister Hans v. N. Drz. regte an „ob es sich nicht empfehle auf die Herstellung einer Geschichte des von Nostitz'schen Geschlechtes Bedacht zu nehmen? Der Familienrath übernimmt es, diess weiter zu verfolgen, und zunächst den Hauptmann a. D., H. Adolf v. N. u. Jdf. darum anzugehen, die Abfassung des bezüglichen Werkes ins Leben zu führen.“

Als ein bescheidener Anfang zur Erledigung dieses letzten Punktes möge das vorliegende Heft dienen; das zunächst darauf folgende zweite Heft würde mit dem Referat über den nächsten 8. hoffentlich recht zahlreich besuchten Geschlechtstag, welcher am 1. August laufenden Jahres abgehalten werden soll, zu beginnen haben.

Q. D. B. V.

Biographische Skizzen.

I.

Caspar von Nostitz.

1450.

Tab. I. Gen. 1 Nr. 1.

Obwohl über diesen Stammvater des Hauptstammes Rothenburg vielerlei einzelne Nachrichten vorhanden sind, so bleibt doch gar manches in seiner Lebensgeschichte im Dunkeln; man weiss weder den Ort noch die Zeit seiner Geburt; und nicht einmal der Name seines Vaters ist mit Bestimmtheit zu ermitteln; seine Mutter scheint Eine von Klüx gewesen zu sein, wie ich aus folgenden Umständen schliesse: erstlich erbte er Schloss und Gut Tsebochau von Einem von Klüx, und zweitens befindet sich in der Kirche zu Rengersdorf am Queiss das Grabdenkmal Hansens v. N., eines Enkels unseres Caspar, — Tabelle I des pacti gentilitii, Generation 3. Nr. 5 — mit folgenden Wappen:

Klüx

Gersdorf

Uechtritz

Nostitz

Schwenkfeld,

Reibnitz,

Schafgotsch

Zettritz.

Dieser Hans hatte also Eine von Uechtritz zur Mutter, seine Grossmutter väterlicher Seits war Eine von Gersdorf, und seine Urgrossmutter, die Mutter unsres Caspar, war Eine von Klüx; hieraus erhält auch die Behauptung, Caspars Gemahlin sei Eine v. Gersdorf gewesen, eine feste Stütze.

Wann und auf welche Weise Caspar das Städtchen Rothenburg erworben hat, ist ebenso ungewiss, als es bestimmt ist, dass er es besessen hat; ebenso Gotta, oder Gutta, und Langenau; Tschocha und Friedersdorf a. d. Landeskronen erbte er von Raphold von Klüx; nach einem Lehnbrief des Königs Ladislav v. Böhmen, de dato Prag am Sonnabend nach St. Thomas 1453.

Was die militärische und politische Thätigkeit belangt, so ist folgendes darüber bekannt: er stand eine Zeit lang im Dienste des Deutschen Ordens in Preussen, wie die Verträge, die der Grossmeister Ludwig von Ehrlichshausen mit ihm schloss, beweisen, und diese Verträge sind es, die mich veranlasst haben, Caspars Biographie als erste zu wählen. In Carpzows Ehrentempel der Oberlausitz finde ich die Notiz, dass diese Verträge in „Curia Zittaviensi“ im Original verwahrt gewesen seien; dass sie in Mülleri Reichstagstheatro abgedruckt seien behauptet Knauthe in seiner handschriftlichen Geschichte der Nostitze; in der *Rathsbibliothek in Zittau sind sie zur Zeit nicht mehr vorhanden*, ich vermuthe daher, dass sie beim Brande des Zittauer Rathhauses 1753 mit untergegangen sind; in Mülleri Theatro aber findet man nur *einen*, nicht *alle* abgedruckt; eine vollständige Abschrift giebt Pietschmann, in seinem Mscr. vom „staatsklugen und heldenmüthigen Geschlecht derer von Nostitz.“ Pietschmann, welcher in Zittau im Anfang vorigen Jahrhunderts als Rector lebte und sein übrigens ziemlich

unbrauchbares Buch im Jahre 1722 dort verfasste, war wohl in der Lage die Originalien im Rathsarchiv abzuschreiben, und ich zweifle um so weniger an deren Echtheit, da Pietschmann, nach seiner ganzen Schreibweise zu schliessen, gar nicht einmal befähigt war, dergleichen Actenstücke zu erfinden! Eine zweite Abschrift dieser Verträge liegt mir in Knauthes Nostitzischer Geschichte, von seiner eignen Hand geschrieben, vor, und ich lasse sie nun hier folgen; jedoch mit Weglassung des ersten, schon in Mülleri Reichstagstheatro (Jena, 1713) bereits abgedruckten, welcher vom Hause Marienburg, *am Tage Dionysii* 1454 datirt ist, und im Inhalt vom nächstfolgenden nur wenig abweicht; vielleicht ist der hier folgende zweite, *nur wenig Tage später abgeschlossene*, nur eine Revision des ersten.

„Wir, Bruder Ludwig von Erlichshausen Hohmeister deutschen Ordens thun kund vnd vffenbar allen vnd itzlichen die diessen vnsern Brf sehn horen oder lesen das wir zu Dienste vffgenommen haben von vnsern vnser Gebitiger und Ordenswegen den edlen vnd gestrengen Hern Caspar von Nostitz u. den vesten woltüchtigen Hanss Hoyer Hauptlewte mit ir Gesellschaft mit 100 und 3 Pferden und Mannen zu Rosse eilff Wagen u. bey itzlichen Wagen 4 Drabanten vnd sollen v. wollen en vnd irer Gesellschaft geben itzlichen Monden vff 4 Pferd vier vndzwentzig ung. Gulden vnd vff 4 Wagen Pferd mit eyn Wag vnd 4 Fussgeer dobey alsovil also vff 4 reisige Pferde. vnd was wir andern gutten Lewten von Gefangnen pflegen zuthun oder en just nacher thun wurden, wollen wir en auch thun u. stehn vor allen Schaden, sie sollen auch kein Fussgeer oder Drabanten hie vssen Lande vffnehmen v. haben sullichen Dienst zugesagt v. zugeschrieben, vnd sagen en und Gesellschaft den Sold und Schaden irer Behausunge in 4 ab-

gehen (?) Darumb ge..... wir Hohmeister obgenannt vor
vns v. vnsers Ordens wegen en v. ir Gesellschaft den
genannt Sold und Schaden bey vnsern guetten Trewen
Erren v. Wirden an alle Arglist zu geben und vszurichten,
dieweil das nicht geschieht so sollen ir Sold und Schade
gleicherweiss vor sich gehn bis wir sie und ir Gesellschaft
gantz entrichten, wie aber solliche Verrichtung nicht geschege
alss oben benannt ist, so sollen sie v. ihr Gesellschaft
sich was Soltes v. Schadens ist an vns v. des gantzen
Deutschen Ordens Habe und Güttern zu Wasser oder zu
Lande, wo sie vnd ir Gesellschaft die in aller Christenheit
mogen virterwinden und daran zu haben, also alle Recht
dinglich darvber ergangen weren. Darumb soll en vnd ir
Gesellschaft von vnsern wegen nymand keyn Irrnisse noch
Hinterniss machen noch thun in keynerlei Weiss. vnd
darumb so bitten wir obgenannt Hohmeister von unser
Gebietigere wegen alle Fürsten, Graffe, Freyen, Hern,
Knechte, Amptlewte und jedermänniklichen die mit diesen
vffenen Brff ersucht werden das er dem obgenanten Herrn
Hawptlewten v. ir Gesellschaft zu vnsern Guettern v. Habe
zu Stund an alle Gerichts- v. Rechts-Foderunge helffet vnd
helffen lasset; des sullet er vnd ein itzlicher von unsres
Ordens wegen gantz mechtig sein u. zu ewigen Getzeiten
von vns v. vnsers Ordens unbeteidiget bleiben. In Krafft
dises Brieffes, dem zu Urkund haben wir vnser Siegele v.
unsers Convents zu Marienburg Bulle mit rechter Wissen-
heit anhangen lassen diessen Brieff, der gegeben ist vff
vnsers Ordens Hawpshawse Marienburg am Sonnabend nach
Dionysii im vierzehundersten vnd im vier v. funffzigsten Jar.

L. S.

L. S.

L. S.

Im ersten, hier nicht abgedruckten Vertrag *vom Tage*
Dionysii 1454 pactirte der Orden mit einer grossen Anzahl

Deutscher Edelleute wegen Stellung von Hilfsvölkern; im zweiten, hier eben wiedergegebenen, nur noch mit zweien, nämlich Caspar v. N. und Hans Hoyer, vom Sonnabend nach dem Tage Dionysii desselben Jahres ist der dritte Vertrag, *mit Caspar v. N. allein*, und lautet:

„Wir Bruder Ludwig von Erligshausen Hohmeister des dewtschen Ordens bekennen offenbar mit diessen uns. Briff vor allermeniglich die ihn sehn oder horen lesen das wir den gestrengen vest und woltüchtigen H. Caspar v. Nostitz Ritter in vnsers Ordens Dienste v. Kriege von Laurentii neestvergangen bis uff Vastnacht schierst kommende mit vierhundert und drey reysigen Pferden v. Mannen vnd drey v. funffzig Wagen vnd drey vnd funffzig Drabanten yden Monden uff eynen ieglichen 24 Ungar. Guld. zu geben haben vfgnommen vnd empfangen. So das wir mit dem genanten Herrn Casparn als heute am Tage Thomae des heil. Apostels abgerechnet haben vnd bleiben em von den genannten St. Lorentz Tage biss uff die zukunfftige Vastnacht vor sein Sold vnd Schaden schuldig acht und dreyszig tausend vierhundert v. Seben v. zwentzig ungar. Gulden, Welche Summa Geldes reden v. geloben wir em uff die nebstkommende Vastnaht güttlich auszurichten vnd zu bezahlen. Vnd ap das niht gescheche, so solle vnd möge der genannte Herr Caspar von Nostitz vnd seine Gesellschaft sich ires Solltes vnd Schadens erholen an allen vnd itzlichen vnsers Ordens Habe vnd Güttern, immass als unsre Verschreibunge emdorumb gegeben innehält ahne alle Widderrede v. one alle Gevärde dess zu Bekänntnisse haben wir obgenannter Hohmeister vnser v. unsers Conventes zu Marienburg Innsigell vnd Bulle anhangen lassen diessen Brieff der geben ist vff vnsern Hawse Marienburg am Tage Thomae des

heil. Aposteln im viertzehundersten vnd im vier vnd funfftzigten Jar.

L. S.

L. S.

L. S.

Vier Jahr später schloss Ludwig v. Ehrlichshausen einen neuen Vertrag mit Caspar v. N., und wenn in den früheren Casparn die Werbung im Ordenslande, selbst zum Trabantendienst, ausdrücklich verboten war, so wurde ihm solche nun zugestanden, auch die Stärke seines Corps von 403 auf 1000 reysige Pferde erhöht; der Orden brauchte zu seinem unglücksvollen Kriege eben Soldaten, und musste sie nehmen wo und wie er sie bekommen mochte, ohne das eigne Land schonen zu können! der neue Vertrag lautet:

„Wir Bruder Ludwig von Ehrlingshausen Hohmeister Dewtschen Ordens thun kund und bekennen mit diesen unsern offenen Brieffe vor allen und ietzligen die en sehen horen oder lesen das wir den erbaren vesten v. wohlthüchtigen vnsern lieben besondern Caspar Nostitzen Hauptmann zu Conitz v. Lawenburg von vnsern vnd unserr Gebietigern und vnser Ordens wegen mit rechter Wissenheit unsere gantze und volle Macht gegeben und vorleyhen haben an die vestiglichen in dieser Schrift, dass er in unsern Landen Preussen mag uffnehmen tausend reysige Pferde und so viel wehrhafftiger Manschafften Personen weniger oder mehr in unsern und vnser Ordens Dienst, welcherley Wesens sie sein oder wie die genannt mogen werden, dieselben nemmen wir uff von vnsern, vnserer Gebittiger vnd gantzen Ordens wegen zu unsern vnd vnser Ordens Dienste, vnd was wir andern gutten Lewten vnd Hofflewten die in vnsern vnd unsers Ordens Dienst sein vor iren Solt vnd Schaden geben werden, wollen wir en auch nach irer Antzal vnd Dienste geben und thun, und ir

Solt v. Schade sol sich anheben so sie komen zu Frankfurt an die Oder, dem sollen zein vnsern vnd vnser Ordens Dienst tret. v. ir Sold v. Schaden sol also lange stehn und weren alss sie in unsern vnd vnser Ordens Dienste sein werden. Hiemit geloben wir obgenannte Hohmeister vor uns unser Gebietiger vnd Orden denselbigen Hoflewten die der benannte Caspar v. Nostitz wie berürt ist, wirth uffnehmen und werben one alle Argelist aussrichten vnd zu bezahlen in Crafft vnd Macht dieses vnser Brieffs den wir zu Bekenntniss vnd mehr Wahrheit vnser Sigel haben anhangen lassen, der gegeben ist uff vnsern Hause Königsberg am Abende Symonis v. Judae der heill. Aposteln im viertzehundersten vnd sechzigsten Jore.

L. S.

An diesem Document hing — nach Pietschmann — nur des Hochmeisters Siegel allein, ohne die Bulle des Conventes.

Wie lange Caspar v. N. im Dienste des Ordens stand ist nicht zu ermitteln; vermuthlich verliess er diesen Dienst bald darauf, ohne dass ihn jedoch der Orden für seinen „Sold und Schaden“ völlig bezahlt hätte, wie aus einer Urkunde vom Jahr 1469 hervorgeht, in welcher Ludwig von Ehrlichshausen ihm und seinen 28 Genossen einige Städte und Schlösser verpfändet; dass Caspar im Jahre 1464 Feldhauptmann der Breslauischen Söldner gegen die Polen gewesen sei, und dass der Pabst ihn und sein Schloss Tschocha in seinen besondren Schutz genommen habe bezeugt eine zu Rom am 2. Jan. 1464 darüber ausgefertigte Urkunde, welche in Eschenlörs Handschrift auf der Elisabeth-Bibliothek in Breslau zu finden *sein soll*.

Als (Amts-) Hauptmann finden wir ihn im Jahre 1468 zu Görlitz, wo er die Lehen über eine Wiese zu Kana

erhält am Tage Joh. Babt.-Urkunden Sammlung der Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, und in gleicher Stellung noch 1471, wo er gegen die Absetzung des Landvoigt Jaroslav und die Einführung des Herzogs Friedrich von Liegnitz in solches Amt protestirt, weil es wider die Privilegia der Stände laufe, dass ein keines Verbrechens überführter Landvoigt abgesetzt und dem Lande eine fürstliche oder geistliche Person an dessen Stelle gegeben werde. Ueber diese Protestation wurde der König ungehalten, und die Stände — bequemten sich.

Auch zu Budissin war Caspar (Amts-)Hauptmann; die Bestätigung des Leibgedinges, welches Otto v. N. auf Ullersdorf seiner Ehefrau aussetzte bezeugt diess mit den Worten: „Wir Friedrich bekennen das vor „den Gestrengen vnd vesten Casparn von Nostitz czv der czeit hewptmann doselbist czu Budissin vnd czu Gorlitz“ . . . Es war auch sonst der Fall, dass beide Amtshauptmannschaften in einer Hand vereinigt waren, wie z. B. Otto von Zedlitz also aufgeführt wird in Grossers Laus. Merkwürdigk. Th. 3. cap. 5 p. 25.

Im Jahre 1484 setzte Caspar sein Testament auf; dass er jedoch dennoch 1490 noch am Leben war beweist eine Urkunde, ausgefertigt zu Prag am Freitag vor Pfingsten dieses Jahres, in welcher ihm König Wladislaus die Gerechtsame ertheilt zu Rothenburg allwöchentlich einen Markt abhalten zn lassen; im selben Jahre werden seine Söhne als „zu Rothenburg“ und „zu Schocha gesessen“ in einer Verkaufsurkunde bezeichnet, und möchte daher wohl 1490 als sein Todesjahr anzunehmen. sein.

In seinem bereits erwähnten Testament vermachte er verschiedene Capitalien zu frommen Stiftungen, und verordnete „dass von denen 40 Schock Königl. Rente, die er

von der hochgeborenen Fürstin und Frau Salome Herzogin zu Troppau erkaufft habe und die E. E. Rath zu Lauban ihm erblich zu geben schuldig gewesen, 29 Mrk jährlich an die Kirche zu Rothenburg zu seinem allda gestifteten Altar, ingleichen 5 Mrk zu „dreyen Seelen-Bädern“ (Seelenmessen) auf die quatuor tempora, als zu Michaelis, Weynacht und Fasten, zu jeglichem Seelbad soll man nehmen 7 Firdung minus 4 Groschen, dem Baader seine Anzahl davon geben, und soll ein Viertel Langwell (?) kaufen das armen Leuten in die Gemeine zu geben, dieweil es währet; um das andre Geld soll man Weissbrod kaufen und einem jeglichen Armen Menschen Spende davon geben und also jährlich zu ewigen Zeiten. Ingleichen auf St. Gallen-Tag jährlich soll man vor 2 Mark Schuh kauffen und den armen Leuthen allhie zur Lauban geben, ingleichen auf dieselbe Zeit soll man vor 6 Mark Drey selphe Tuche (ungefärbte, selbfarbene) kauffen und solle ihrer zwey allhie zu Lauban armen Leuthen und Schülern schenken und geben, wo man erkennet dass es noth thut. Das dritte Tuch soll man Herrn Casparn oder seinen Erben, so sie es forden lassen, überantworten, ingleichen 6 Mark soll man jährlich geben zu Gestift einer ewigen Messen, die man auf die Mittwoch wöchentlich zu ewigen Zeiten vor unser Lieben Frauen in unser Pfarr-Kirchen löblichen singen soll.“

Hiermit schliessen die zuverlässigen Nachrichten die ich über Caspar aufzufinden vermochte; denn dass er auch unter König Matthias Corvinus von Ungarn bei dessen Belagerung von Breslau 1474 den Schlesischen Adel befehligt habe, haben zwar zahlreiche Chronisten immer Einer von dem Andren abgeschrieben, diese Behauptung aber durch nichts bewiesen.

Das Archiv in Taubenheim bewahrt noch sein an-

gebliches zweihändiges Schlachtschwert, eine ansehnliche Waffe, die der Form nach wohl aus jener Zeit stammen mag; die Schrift auf der Parirstange „Caspar von Nostitz“ u. s. w. ist jedoch nicht älter als aus dem vorigen Jahrhundert.

Caspar, der Stifter der Rothenburger Linien, mithin der gemeinschaftliche Ahnherr der Oesterreichischen gräflichen Häuser war also ein nicht unbedeutender Staatsmann, wie die Vereinigung der beiden Lausitzer Oberämter in seiner Hand beweisen; er war ein abentheuerlustiger Soldat, der sein Glück in fernem Land versuchte; und wenn er dort draussen auch nicht, wie manche seiner glücklicheren Standesgenossen, die Condottieri Capitäne in Italien, auf die Dauer Land und Leute gewann, so erwarb er doch Geldes genug, um seine Besitzungen in der Lausitz ansehnlich zu vermehren, und auf seine drei Söhne, Otto, Hartwig und Georg einen sehr beträchtlichen Grundbesitz zu vererben. Seine Gemahlin die von Gersdorf, soll ihm bereits im Jahre 1465 im Tode vorausgegangen sein.

Anmerkung.

Zu den Münzverhältnissen damaliger Zeit ist mir Folgendes bekannt geworden: Mit dem Ausdruck Groschen wird eine Münze bezeichnet, welche zuerst in Böhmen, und zwar im 13. Jahrhundert und zwar 60 aus der Mark Kölnisch feinen Silbers geschlagen wurden; die Mark Kölnisch, 233,855 Gramm jetzigen Gewichtes, hat zu allen Zeiten in Deutschland bis zum jetzigen Münzfuss aller Geldrechnung zu Grunde gelegen, und es ergiebt sich also dass ein Böhm. Groschen der sechste Theil eines Species-thalers, also circa 7 ngr. ist; ein Schock Groschen ist also gleich einer feinen Mark, gleich 10 Species. Doch blieben selbst die Böhmischen Groschen, obwohl sie sich nicht in dem Maass verschlechterten, wie die in andren Deutschen

II.

Carl Heinrich v. N.

1613—1684.

Der Güte unseres Herrn Veters Wolf v. N. u. Jdf. auf Taubenheim verdanke ich nachfolgenden Auszug eines Tagebuchs von 500 Seiten in Folio, welches, von Carl Heinrich v. N. hinterlassen in unsrem Archiv aufbewahrt wird, und wiederhole hier gern meinen Dank für diesen schätzenswerthen Beitrag.

Carl Heinrich v. Nostitz ward geboren am 18. Juli 1613 zu Dehsa bei Loebau in der Oberlausitz. Sein Vater war Herr Heinrich von N. und Noes, auf Dehsa und Malschwitz, Erbsass, Röm. Kais. Maj. Truchsess. Seine Mutter war Catharina von Nostitz, geb. von Nostitz aus dem Hause Dehsa. Vor den Böhmischnen Kriegsunruhen flüchtend, verbrachte C. Heinrich und dessen Mutter etwa zwei Jahre bei der Letzteren Bruder in Schlesien, worauf sie wieder in die Heimath zurückkehrten. C. Heinrich und sein jüngerer Bruder Otto Heinrich wurden hierauf durch einen Praeceptor für das Gymnasium vorbereitet, das beide dann während dreier Jahre in Bautzen besuchten, wobey sie Kost, sämmt dem Losament mit einem Praeceptore bei ihrer Frau Grossmutter erhielten. Nachdem im

J. 1629 C. Heinrichs Vater verstorben war, auch die Güter durch den Krieg verschuldet waren, mussten sich die Söhne ein eigenes Fortkommen schaffen, C. H. reiste nach Leipzig zu einem Freunde seines Vaters, dem Fürstl. Anhaltischen Stallmeister Hans von Axt, durch dessen Vermittelung er beim Herzog Christian von Anhalt „vor einen Bagen“ angenommen wurde, in dessen Begleitung er im J. 1632 eine Reise „nach Pohlen“ unternahm. Warschau namentlich, scheint dem jungen „Bagen“ sehr gefallen zu haben, auch erwähnt er, dass sein gnädiger Herr, sowohl vom König von Pohlen, als auch von allen übrigen Fürsten, die auf dieser Reise besucht wurden“ städtlich gehalten und tractirt worden. 1633 wurde schon wieder eine Reise, und zwar nach Holland, unternommen. Auch auf dieser empfing C. Heinrich allerlei Eindrücke, die er in seiner jugendlichen Weise ganz interessant erzählt. So berichtet er über die Sehenswürdigkeiten von Amsterdam von einer Kunstkammer, die meist „indianische Alterthümer enthält.“ Da besahen wir allerlei indianische Kleidungsstücke, samt ihren Hausgeräthe, auch sonst viel Subtilitäten, die sie zu machen pflegten, als schöne Tappezereyen, Schilde vom Baste geflochten, ein klein Thierlein, wemns lebt, soll es alle Farben, worauf man es setzet annehmen; 4 Thierlein, so die 4 Elemente bedeuten, als eins, so von der Luft, das andere von der Erde, das dritte vom Wasser, und das vierte, so vom Feuer lebet, Fische, so Flügel hatten, Gänse, so in Schottland auf Bäumen wachsen, u. a. Sehenswürdigkeiten mehr. Nachdem der junge „Bage“ durch kleinere Reisen, und im Jahre 1633 noch durch eine nach Dresden, zu grösseren vorbereitet worden war, hatte er das Glück, mit seinem Fürsten, Christian von Anhalt, im März 1634 eine Reise nach Frankreich unternehmen zu

dürfen. Diese ging von Ballemstädt über Hamburg nach Amsterdam und dem Haag. Dasselbst ward Besuch bei der Königin von Böhmen, und dem Prinzen von Oranien gemacht. Letzterer lud den Fürsten von Anhalt auf sein Lustschloss Risswig ein, an letzterem Orte bestieg der „Bage“ einen jungen 6 Schuh hohen Elephanten, der aber, den Spass nicht verstehend, den „Bagen“ abwarf; als ein Zeichen ritterlicher Consequenz darf man es aber ansehen, dass dieser Versuch noch zweimal, jedoch mit demselben Resultate, wiederholt wurde. Hierauf wurde die Reise auf einem grossen Orlog-Schiff nach Frankreich fortgesetzt, woselbst in Calais gelandet wurde. Um sich von dem Ungemach der Seereise zu erholen, wurden hier zwei Rasttage gemacht, dann wurde die „ordinaire Messenger“ gedingt, welche den Fürsten und sein Gefolge nach Paris brachte. Dass in Paris alles Sehenswerthe besichtigt wurde „auch die interessanten Orte in der Umgebung, z. B. St. Germain u. St. Cloud besucht wurden, berichtet C. Heinrich ausführlich, für ihn speciell aber war diese französische Reise ein Wendepunkt in seinem Geschick, doch lassen wir ihn darüber selbst sprechen.

„Und weil Ihr. Fürstl. Gnaden, mein gnädiger Herr seine Sachen mehrentheils in Frankreich vor dieses mahl expediret, machte er sich wiederumb zur Rückreyse nacher Deutschland fertig. Weil er aber auch wohl merken kondte, dass ich Lust in Frankreich zu bleiben hatte, mir aber an mitteln, mich darinnen zu halten, fehlen thate, liesse er mir durch seinen geheimbden Cammer Secretarium sagen, er sehe ich hätte Lust etwas redliches zu sehen und zu lernen, wolte mir derowegen auf eine Zeitlang verlauben, mir auch so viel möglich, mittel verschaffen, damit ich auf seine Unkosten, mich auf ein Paar Jahre darinnen

aufhalten könnte, in wärender Zeit hoffte er, ich würde mich in allen adeligen exercitiis also üben, darmit ich dermahleins Ihr Fürstl. Gnaden wiederumb vor die Hohe Gnade, so mir annjetzo wiederführe, unterthänige Aufwartung praestiren könnte. Dieses nun war mir die angenehmste Botschafft, die mir dazumahl von der Welt hette wiederfahren können; ich sagte alsobaldt gedachtem Secretarium wieder; er möchte meinem gnädigen Herrn wiederumb Unterthänig vermelden, ich spürete und erkennete hieraus Ihr Fürstl. G. zu mir tragende gnädige affection, ich wolte meines Orths mit Gottes Hülfe mich, soviel immer möglich sein würde, höchlichen bemühen, damit ich die Zeit und Ihr Fürstl. Gn. Spesen so anlegete, darmit ich heut oder morgen geg. I. F. G. die Hohe Gnade wiederumb demeriren u. besser als jezund verdienen könnte.“ —

Nun begann für C. Heinrich das eigne Wirthschaften, und traf es sich günstig, dass „gleich damahls ein Junger vom Adell, ein Erlach von Geschlecht, so unseres Marschaleks bei Hoffe Sohn war, sich zu Paris aufhielte,“ und dass beide junge Leute sich zusammen fanden. Die bisherige Wohnung, die auch die des Fürsten gewesen war, mochte wohl auch grössere Mittel beanspruchen, als den jungen Cavalieren zu Gebote stand, sie wechselten also dieselbe, und „zogen in ein anderes Haus zu einem Advocaten des Parlaments, namens Monsieur Leger, welcher in der croix rouge wohnete, welchem wir monatlichen 10 Cronen gaben, hiellten uns allda unsere Sprachmeister, Tanzmeister und Fechtenmeister“ und blieben bei dem Wirth „bis in den vierdten Monate.“ Ueber den Studien und ritterlichen Künsten wurde aber die Besichtigung der Pariser Sehenswürdigkeiten sowie der Umgebungen keineswegs vernachlässigt, denn C. Heinrich meldet uns darüber: „Nachdem

wir alles mit Fleiss besichtiget, auch sonst in allen adelichen exercitiis soviel es die Zeit und Gelegenheit leiden, und der Beutel reichen wollen, geübet, bin also in allem vier Monat geblieben, hatte auch vermeinet, ich würde mich noch länger dort aufhalten, weil mir aber von meinem gnädigen Herrn aus Italia geschrieben wurde, ich solte mich alsbald nach Orange begeben, allda ich meine exercitia sowohl als zu Paris lernen könnte, wurde mir auch zugleich ein Recommandationsschreiben an den Gouverneur zu Orange mitgeschickt, musste ich meine Sachen über Hals und Kopf anstellen, und mich noch selbe Woche auf den Weg machen, denn mein Geldt war meist verthan, und hatte ich mich auch keines anderen sobald zu getrösten, machte mich also in Gottes nahmen mit dem ordinaire Messenger, so wöchentlich von Paris auf Lion gehet, auf, zogen des negsten Weges zu Pferde fort, und kamen endlichen glücklich zu Lion an.“ Arm an Beutel, denn der Rest seiner Baarschaft betrug einen „quardescu“ kam C. Heinrich in Orange an, dort, das Glück ist mit dem Kühnen! logirte er sich im besten Wirthshaus ein im „aigle d'or“ und hoffte und baute auf sein Glück; er erzählt nun weiter „ginge des andern Tages frühe in die Kirche, und praesentirte mich hernach nicht weit von der Kirchen an einen orth, damit mich der Herr gouverneur im Rausgehen sehen konte, welchen ich alsobald nach geschehener reverentz das recommandateins Schreiben einhändigte. Dieser gouverneur war ein Burggraf und Herr zu Dohna, Herr Christoph von Dohna genannt. Er bliebe alsbald stehen, und fragte, wo ich herkäme. Als er umb eins und ander mit mir geredet, ginge er nach dem Castel zu, ich begleitete ihn bis an die äusserste Wache, nahm hernachen wiederum meinen Abschied, sagte mir aber, dass er morgen schon

weiter mit mir reden wolte, des andern Tages schickte er frühe zu mir seinen Bagen, liesse mich auf die Vestung holen. Da deutet er mir an, er hette zwar Schreiben von meinem Herren bekommen, weil er aber vernehme, dass ich mich ziemlich aufgezehret hatte, und ich ohne Geldt wenig anfangen, oder exercitia würde lernen können, wüsste mir anders also nicht zu rathen, alss dass ich mich unterstellen lassen müsse, als ich nun sahe, dass kein ander Mittel mehr dawar, musste ich aus der noth eine Tugend machen, *denn ohne Geld in Frankreich zu seyn, wie auch an andern orthen in der Frembde, ist das gröste elend von der ganzen welt wie es mir alle diejenigen werden Zeugnis geben können, die es mag betroffen haben*, stellte mich also unter, und ward ein Musquetirer unter des gouverneurs Compagnie; weil ich denn von Tage zu Tage an meinen wenigen geldmitteln abnahm, dahero nicht wusste, wie ich meine sache anstellen solte, bekame ich endlich von dem Herrn gouverneur 30 franz. Gulden, so etwa 12 Thlr. machet, Vorschub ich unterliesse auch nicht und schrieb fleissig an meinen gnädigsten Fürsten, berichtete ihm meine noth weil aber der Weg ziemlich weit, konte ich eher nicht als in 7 Monat Antwort bekommen. Zu end der 7. Monat gab Gott das gelück, dass ich einen Wechsel von 500 Francken bekam, finge alsobald an meine exercitia zu continuiren, als Reiten, Tanzen, Fechten und die Sprache, und hatte auch nachher das gelück, dass ich zu des gouverneurs Gemahlin, welche eine Gräfin von Solms, vor einen Kammerjuncker ankame, kriegte darzu gefreyten Platz, hatte meinen Tisch bei Hoffe, und hatte Alles gutten Fortgang.

Alss ich mich nun ganzer Achtzehn Monat zu Orange hatte aufgehalten, bekame ich von meinem gnädigen Fürsten Schreiben aus Deutschland, welcher begehrete, ich möchte

mich wieder nacher Deutschland begeben. Nun hätte ich zwar mich noch lieber in etwas allda aufgehalten, weil es aber I. Fürstl. Gn. expressé begehrt, ich solte wieder zurück kommen, musste ich also meinen Abschied nehmen, bekame mein redliches Passbort, und machte mich mit zweien jungen Herren von Dohna, des gouverneurs Söhnen sambt noch etzlichen Französischen von Adell, auf die Reise, welches geschahe im J. 1636, den 4. Aprilis.“

Die Reise ging über Lyon, Fontainebleau nach Paris woselbst 3 Tage Rast gehalten, von da nach Calais, wo wegen „contrary“ Wind 3 Wochen stille gelegen wurde. Nachdem sich das Wetter gebessert, fuhren sie auf einem grossen Orlog Schiff nach Holland. Hier blieben die jungen Herren von Dohna, C. Heinrich aber reiste, nachdem er sich von seinen bisherigen Reisebegleitern herzlich verabschiedet, über Hamburg und Lübeck, Wissmar und Rostock nach Naumburg. Hier traf er zufällig gelegentlich der Messe mit seinem gnädigen Herrn Christian von Anhalt zusammen, „ginge alsbald zu ihm in das Wirtshaus, welcher sich gleichergestalt über meine Wiederkunft erfreute.“ Ruhe scheint aber unserem C. Heinrich nicht beschieden gewesen zu sein, denn kaum vom Süden Frankreichs im Herzen Deutschlands angekommen, proponirt ihm S. Fürstl. Gnaden „eine Reise nacher Regensburg zu thun, da er Willens sei der Krönung des ältesten Sohnes des Kaisers zum Römischen König beizuwohnen. C. Heinrich, kurz resolviret kaufte sich ein Pferd, Sattel und Zeug und „begabe sich zugleich mit I. Fürstl. Gn. auf den Weg, kamen also auf folgende oerther von Naumburg aus auf Tressko nacher Culmbach, Nürnberg und Regenspurg.“ Da sich jedoch die Krönung noch etwas verzog, blieben die unermüdlich Reisenden, so Fürst wie Begleiter, nicht in Regens-

burg, sondern reisten zunächst nach Eger, woselbst drei Wochen lang „Sauerbrunnen“ als Vorbereitung zu den kommenden Festlichkeiten, getrunken wurde, von da über Leipzig etc. nach der Fürstlichen Residenz Behrenburg, auch hier nur kurze Rast, sodann ging es nach Weimar, wo sie wohl empfangen und städtlich tractiret wurden vom Herzog Wilhelm Fürstl. Gnaden.

Von Weimar aus ging die Reise über Ilmenau, wo sie das Missgeschick hatten „in der Nacht mit der Caretten umgeworfen zu werden, einen hohen Berg herunter, dass nicht wunder gewesen were, wir hätten Alle die Hälse gebrochen, ist aber Gott zu danken gewesen, dass obgleich der Wagen ganz und gar auf stücken gieng, dennoch Niemand gar sehr beschädigt wurde.“ In Würzburg und München wurde I. Fürstl. Gn. wiederum festlich tractiret, und zog hierauf zu weiteren Festlichkeiten jen Regensburg. Den 30. December 1636 an einem Dienstage wurde die coronation Ferdinandi III. ins Werk gesetzt.“ Als es nun ungefähr um 7 Uhr war, kamen die Churfürstl. Abgesandten, die andern Reichsfürsten, Grafen, Herren und von Adelle, in des neuerwählten röm. Königs Palatium zusammen, giengen von dannen nebenst Ihr Kais. und Königl. Maj. samt dem Churfürsten v. Bayern in ihren respective Pontificiat und Churf. Kleidung nebenst den Chur Sächs. und Brandenburgischen Gesandten aus dem Palatio bis in die Thumkirche über einen Gang zu Fusse Ihr. Maj. der Kayser Ferdinandus, nebst dem neuerwählten König gingen unter einem zubereiteten von Rathsherrn getragenen Himmel, vor Ihr. Maj. gingen die Weltlichen Churfürsten und Churf. Abgesandten, hinten nach folgten in ihren Habiten die Herolden. Der Röm. König hatte einen langen rothen Atlassen Rock mit langen Ermeln, darüber ein langer

Mantel von rothen Galdenen Stück, so mit weissen Hermelins durchaus gefütteret war. Die Churfürsten trugen die Kayserl. Zeichen, wie auch der junge Graff von Pappenheim trugen vor dem Kayser das Schwerdt. Bei Ankunft vor der Kirche, kamen die Geistlichen Churfürsten, sambt den Bischoffen processionaliter nebenst der übrigen Geistlichkeit. In der Kirchen blieb der König vor dem Bischoff von Maynz als consecrator stehen, welcher in der Hand den Bischöfflichen Staab hatte. Nach vollendeten lateinischen Gebet namen sie den König zwischen sich führten ihn vor einen grossen Altar, inmittels wurde durch die Kais. Musicanten „über alle massen städtlich musiciret, und durch die Cappaunen gesungen, in wehrenden Singen wurden Ihr. Maj durch Chur-Colln und die anderen Bischöffe in einen niedrigen Stuhl, darauf Ihr. Maj. knien müssen, geführt. Nach dem von Maynz gesprochenen „Domine etc. und den Antworten o exaudi nos etc. und abermaligem lateinischen Gebet, wurde der König durch die assistirenden Bischöffe in deren zubereiteten Stuhl geführt, gingen auch hernacher jeder, bis auf den von Maynz, welcher das Ambt der Messe hielt in ihre Stühle. Nach Ablesung der Messe wurde Ihr. Maj. der Mantel von güldenem Stück abgelegt, derselbe vor den Altar geführt, wo er nebst dem Consecrator niederkniete, und wurde die Litaney über Ihr. Maj. durch den Mainzer Caplan biss auf den Vers ut nos exaudire digneris etc. gelesen. Hierauf stund Ihr. Maj. auf, und nachdem Ihr. Maj. gefragt worden waren, eins und das andere, worauf Sie antwortete“ volo, thaten I. Maj. den Eid, wurden nach vielem Ceremoniel gesalbet, in die Capelle geführt und verkleidet, hierauf wurde Ihr. Maj. wieder in den Stuhl geführt, während etzliche Gebete gesprochen wurden, wurde Ihr. Maj. das Schwerdt Caroli Magni umgehangen,

ferner wurden vorm Altar Ihr. Maj. gerichtet, der Königl. Scepter und Reichsapfell, wie ingleichen die Crone Ihr. Maj. von Allen zugleich aufgesetzt wurde.

Hierauf empfangen Ihr. Maj. das Heilige Abendmahl, opfert_{en} ein gros Stück Goldes, und wurden Ihr. M. ferner durch die Churfürsten und Bischoffe auf die nebenseiten, auf den erhöhten Stuhl geführet, die Churfürsten gingen nach ihrer Ordnung mit den Königl. Kleinodien, wünschet_{en} Ihr. M. Glück, inmittelst wurde das Te Deum gesungen, Salve mit Stücken und Musqueten geschossen, Heerpauken geschlagen, Trompeten geblasen während dem wurden Cavalliere zu Rittern geschlagen, unter ihnen:

Maximilian Wilibald Graff Truchsess von Wolfeck.

Adam Budiani.

Johann Jacob Graf zu Zyl.

Peter Graf Göz.

Ladislaus Scacki.

Wilhelm zu Waldeck.

Hans Rudolf v. Hassling, Freiherr.

George Rudolf v. Hassling, Freiherr.

Stephan Esterhazy und noch 9 andere, in Sa. 18.

Nach der kirchlichen Feier ging der Zug in eben der Ordnung wie er gekommen war, auf das Rathhaus, nur dass hinter Ihr. Maj. und den Churfürsten „zween Hatschirer zu ross mit grossen Säcken am Halse hangende, wurffen also zu beiden Seiten unter das Volk güldene und silberne Müntze mit Ihr. Maj. geprege aus. Auf dem Rathhause ward hierauf Tafel gehalten, während dem wurde ein gantz gebratener Ochse nebest einem grossen Hauffen Haffer preiss gemacht, desgleichenn lieffe rother und weisser Wein vom Morgen bis auf den Abend, umb welches der Pövell einander wacker zuschlagen.“ Nach aufgehobener Taffeln

gingen Kais. und Kön. Maj. von den Chur- und Fürsten begleitet, bis auf den Bischoffshof die Chur- und Fürsten ein jeder in sein Losament. Acht Tage darnach wurde die Königin auch mit grosser Solemnität gekrönet; und so schloss mit dem Jahre 1636 dieses glänzende Krönungsfest. Am 2. Januar 1637 zogen wir in Gottes Namen von Regensburg, und wurde zuerst in Eger ein dreiwöchentlicher Aufenthalt gemacht, ob daselbst wiederum „Sauerbrunnen“ getrunken wurde, berichtet der Chroniken-Schreiber diesmal nicht. Von da ging es über Salzburg nach Wien, wo sie fast täglich nach Hoffe gingen. Die Kräfte schienen aber nunmehr doch etwas gelitten zu haben, denn auf eine Beschreibung der Sehenswürdigkeiten Wiens lässt sich Berichterstatter diesmal nicht ein. Auf der Rückreise wurde Prag Dresden und Weimar berührt, aber Heldrungen scheint für die Reisenden, wie schon auf der Hinreise nach Regensburg, so auch jetzt, ominös gewesen zu sein, denn in dessen Nähe wurden sie von einer Kayserl. Partei von ungefähr 60 Pferden stark überfallen „und ob sich zwar unsere Reiter, deren 30 wir zum convoy mitte hatten, sich anfangs etwas zur Wehr stellten, wurden sie doch überwältiget, und mussten wir zur Salvirung unseres Lebens die Flucht nehmen, und zu Fusse bis nach Heldrungen marschiren, fehlete auch nicht viel, dass im ersten Anlauff, als ich gleich im vollen Anschlage lage, und Feuer geben wollte, ich meinen Rest bekommen hätte, were auch geschehen, dass wofern nicht mein Herr zwei Reitern zugleich die Pistolen in die Höhe geschlagen hätte; was wir sonst umb und an uns hatten, ging Alles drauf, dass auch keiner soviel behielt, dass er sich vor 1 Pf. Brodt hätte kauffen können, kamen also in armer Gestalt nach Heldrungen. In Heldrungen müssen die Reisenden doch wieder mit

reichlichen Mitteln versehen worden sein, denn am 3. Juny sehen wir sie unterwegs nach „Plöne“ in Hollstein, woselbst sich zur Zeit die Gemahlin des Fürsten v. Anhalt bei ihrem Bruder aufhielt. Nach längerem Aufenthalt dasselbst und am Hofe zu Braunschweig langte man endlich „Gott sei Dank“ ruft C. Heinrich aus, glücklich in Bernburg an. Weiter schreibt er: „Nachdem ich nun fast über ein halbes Jahr zu Behrenburg in Ihr. Fürstl. Gnaden Diensten als ein Cammer Junker zugebracht, in unterschiedenen Verschickungen mich auch vorher, wie auch jetzund zu Hause mich gebrauchen lassen, gleichwohl auch in wehrender Zeit gern wissen wolte, wie es unterdessen zu Hause zugegangen, schriebe ich nach Hause, berichtete die Meinigen, wie ich nunmehr nach vielen Reysen mich zu Berenburg aufhielte, bekame ich ein Schreiben über das andere, darinnen mir befehliget wurde, mich nacher Hause zu begeben, nahm demnach Urlaub von I. Fürstl. G. auf ein Jahr, und zoge den 23. April 1638 über Leipzig, Wurzen, Kamenz und Bautzen nach Dehsa auf unsere Gütter, trafe allda und funde in guter Leibesgesundheit meine Frau Mutter, Schwestern und 3 meiner Brüder. Und weil ich mich das ganze Jahr zu Hause aufhielte, empfing ich in wehrender Zeit erstlich die Lehn über unsere anererbten N.'schen Gütter, hernacher noch über die Väterlichen.“ Es scheint *damals* ein recht inniger Verkehr zwischen den Lausitzer und Schlesischen Vettern stattgefunden zu haben, denn vom 3. bis 6. Juli 1638 finden wir letztere zu Gaste in Dehsa, während C. Heinrich mit seinen Brüdern, Otto Heinrichen, und Caspar Heinrichen im October desselben Jahres die Besuche bei den Schles. Vettern erwiedert; damit hatte aber C. Heinrich noch nicht genug, sondern weil er bei seiner Ankunft in Bautzen hörte,

dass „des von Katewitz auf Oppeln Hochzeit sei“ blieb er daselbst um dieser Hochzeit beizuwohnen. Am 13. Juny 1639 machte sich C. Heinrich nach genommenen Abschied von seiner Freundschaft und nach empfangener ordre von seinem gnädigen Fürsten wiederum auf die Reise nach Berenburg. S. F. Gn. scheint erfreuet gewesen zu sein, seinen Cammerjunker wieder zu haben, denn er stellte ihn „vor ihren Stallmeister [für, und wurde ihm das Commando über die Bürgerschaft sowohl, als über etzliche geworbene Knechte, gnädig anvertrauet, auch hat es bisweilen scharffe Scharmützel gegeben, die aber immer glücklich abgewiesen worden sind.“

Das Jahr 1640 brachte dem Herrn Stallmeister C. Heinrich Abwechselungen mancherlei Art, bald Commissionen wegen Contributionen, bald kleine Scharmützel inzwischen mehrere Male Gevatter stehen bei den guten Berenburger Bürgern, und endlich zum Jahreschluss ein gemüthliches Scheibenschiessen „ufem fürstlichen Schlosse, wobei sich der Stallmeister als guten Schützen zeigte, da er als nächster beim Ziel einen schönen Türkisring als Preis erhielt. Das darauf folgende Jahr scheint viel Kriegsdrangsale im Gefolge gehabt zu haben, so, namentlich im April traf die Stadt grosse Einquartirung. Am 5. Mai „fiel zu morgens frühe der Oberste Wolff vom Kayserlichen alhier zu Berenburg vorm Berge mit 1000 Pferden ein, alles was im gewehr angetroffen, wurde nieder gehauet, die aber in der Stadt lagen, wehrten sich stark, zu denen wurde ich nebenst einem Drommelschläger von meinem Herrn, wiewohl mit sehr grosser Gefahr geschicket, indeme ich die Saale passiren musste, und beyde theyl stark feuer auf einander gaben. Als ich aber endlichen mit grosser Mühe mit einem Kahne herüber geholet wurde, den Commandanten

im Namen meines Herren, stark zuredete er solte nicht Ursache geben, dass die Stadt in Asche geleet, oder aufs wenigste ausgeplündert, brachte ich es endlichen so weit, in dem sie auch sahen, dass alles zum Sturm fertig gemacht waren, dass er einen accord, wiewohl auf Gnade oder Ungnade eingehen musste. Sobald die Stadt nun gänzlichen eingenommen, und von den Kayserlichen stark besetzt wurde, kamen auf der anderen Seite 6000 Mann zu Ross und zu Fussen, weil sich aber die in der Stadt stark wehreten, und auf den Kays. Succurs, welcher auch den 7. ankam, verliessen, konnten sie ihnen in der Stadt wenig Abbruch thun. Am 7. Mai kam die ganze Armee bei Berenburg an, mein Herr ritte selbst zum General Piccolomini Heraussen, cannonirten selbigem Tages stark gegen einander, den 8. Mai war der General Piccolomini, Gen. Wahl und Gen. Marcy nebst vielen Obersten bei Ihr. F. Gn. zur Taffel.“ Tafelmusik lieferten die „Stücke, mit denen von beiden Parteyen den ganzen Tag über stark gespielt wurde.“ Die zweite Hälfte des Jahres war weniger stürmisch, die Kriegsthaten C. Heinrichs beschränkten sich mehr auf Verfolgung von kleinen Banden, die Vieh etc. fortgeschleppt hatten, und scheint er seinen Relationen nach, nicht nur meistens das geraubte Vieh wieder erobert zu haben, sondern sind auch mehrere der Marodeurs von seinen Leuten theils erschossen, theils gefangen genommen worden zu sein. Dass man auch in jenen kriegerischen Zeiten den Sinn für Gemüthlichkeit nicht verloren hatte zeigt, dass C. Heinrich von „Ihr. F. Gn. Fürst Ludwigen zu Anhalt in praesentia vielen fürstlichen Personen in „die fruchtbringende Gesellschaft“ genommen, und der „Glatte“ genennet, da es denen dem alten gebrauche nach, gutte Räusche gegeben.

Den 1. October ging General, Graf Gallas zu Berenburg

mit 1000 Pferden über die Saale, ward ihm entgegen geschickt, und musste ihm bis zu meines gnädigen Herrn Land führen, musste ihm auch eins und andere wegen meines Herren präsentiren. Hiermit schliesst die kriegerische Thätigkeit C. Heinrichs „in den Anhaltischen Landen, und weil ich, berichtet derselbe“ zu unterschiedenen mahlen von Hause Schreiben bekam, in dene meine Freunde inständig anhielten, ich möchte mich nacher Hause begeben, die väterlichen Gütter beurbaren helfen, und sehen, wie meines seeligen Herrn Vetern Credit möchte in acht genommen werden, kame es mir zwar schwer vor, denn mein Sinn, nun noch ferner die Welt zu besehen, stunden, musste aber auch gleichwohl gedenken, vornemlichen meines seeligen Vaters Credit nicht periclitiren zu lassen. Zum anderen gingen die Gütter auch ziemlichen in den schweren Kriegeszeiten ein, resolvirte mich endlichen, nahme meinen unterthänigen Abschied von meinem gnädigen Fürsten, sowohl von m. gn. Fürstin, und anderen fürstl. jungen Herren und Fräulein, wie denn auch von allen damahls am Hoffe anwesenden Cavalliren und Damen. „Weil auch m. gn. Herr eine Reise wiederumb gegen Wien zum Kayser vorhatte, nehme er gleichergestalt diesen Weg. C. Heinrich wurde aber unterwegs plötzlich krank, und schleppete sich mühsam bis Prag, woselbst er ärztliche Hülfe in Anspruch nehmen musste, er schreibt darüber „ich vermeinte in ein paar Tagen zu recht zu werden, aber es wurde je länger, je schlimmer mit mir, dass ich ganz darnieder da liegen bleiben musste, Ihr. Fürstl. Gnaden aber, weil sie nicht länger auf mich warten könnten, wie ungern sie es auch thäten, zogen endlichen fort nacher Wien, und blieb ich noch einen Tag still liegen, den 20. Octobris dingete ich mich auf eine Mit-Gutschen, weil ich wegen Schwachheit nicht reiten

könte, liess meine Pferde beyführen und kame den 22. in Dressden an.“ Nach ein Paar Tagen Rast daselbst langte er 26. October in Bautzen an „allda begabe ich mich nun in eine rechte cur“ brauchte Herrn Dr. Lehmann, da dann in wehrender Zeit meine gute Freunde und Bekanten mich täglich besuchten. Die Bautzner „cur“ muss aber gut angeschlagen haben, denn den 23. Novemb. finden wir C. Heinrich auf Melchior von Gersdorfs Hochzeit, auf welche er „zum Vorschneiden gebeten war und wo sie einen Tag oder etzliche“ recht lustig, verneuerte allda auch avec ma bien aimée l'ancienne connaissance.“

Das Jahr 1642 wand die Rosenfesseln der Liebe immer dichter um C. Heinrich und schreibt er darüber unterm 28. February in Französischer Sprache wahrscheinlich um profanen Sterblichen unverständlich zu bleiben: „en ce temps la je trouve souvent ma bien aimée où nous etions fort gaillart, aussy bien a Baudissin qu'a Nostitz“ und unterm 11. Juli. „Als ich nun gesehen, dass ich je länger je älter meiner Haushaltung auch also alleine nicht mehr wohl fürstehen könnte, habe ich mich endlichen, nachdeme ich zuvor GOTT den Allmächtigen, durch ein fleissiges gebeth angeruffen, zu heyrathen resolviret, und als ich gesehen, dass ich kein Fehlbitte thuen würde, habe ich die Wohl-Edlen Gestrengen, vesten und wohlbenambten Herrn Vettern als Wolf Friedrichen und Hansen von Nostitez auf Wiesa und Ullersdorf bittlichen vermocht, mir die grosse Freundschaft zu thun, und die Wohl-Edle, Viel Ehr- und Tugendreiche Jungfrau Barbara Eliesabetha, geborene Zieglerin und Kliphaus bey Ihrer vielgeliebten Frau Mutter, der auch Wohl Edlen Viel Ehren und Tugendsamen Frawen Annen Marien Tuppauerin, geborne Rechenbergin, Frawen auf Nosticz und Cunewalda, wie ingleichen ihren Herrn

Stiefvater, Bruder und Vormunden auszubitten, welches sie mir denn auch zu thun versprochen, zogen also der 11. Juli in Gottes nahmen nacher Nosticz, liess meine Werbung durch vorgemelte meine Herrn Vettern anbringen, bekam gute resolution, und wurde mir die Jungfrau im nahmen der Hochgelobten Dreyfaltigkeit bis auf Pristerliche Copulation Ehelichen versprochen und zugesaget, und blieben nachher einen Tag, oder etzliche da.“ Am 17. October war die Hochzeit in Budissin, und muss das wohl ein glänzendes Fest gewesen sein, denn C. Heinrich zog erst am 23. October mit seiner vertrawten Liebsten in sein Haus zu Bautzen „ufm Fleischmarkte“ und, sagt er weiter „weilen ufn Güttern alles ziemblichen durch den Krieg verwüstet gewesen, mich stets nebenst meiner Liebsten in Bautzen habe aufhalten müssen, unterdessen aber soviel möglichen in der eil zu thun habe anrichten lassen, bin ich endlichen den 10. Novembris nebenst meiner Liebsten rausgezogen, und haben uns mit einander zu Malschwitz aufgehalten, und allda unsere Wirthschaft, so gutt wie gekont, angefangen.

Am 24. December 1643 wurde C. Heinrichen das erste Kind, ein Töchterchen geboren, und will ich bei dieser Gelegenheit anticipando gleich berichten, dass im Laufe der Jahre ihm noch 12 Kinder geboren wurden, welche zusammen nicht weniger als 385 Pathen hatten. Im Uebrigen mochte wohl der junge Ehemann weder in diesem, noch im vorhergehenden Jahre viel Ruhe zu Hause finden, da die Kriegsfurie damals gerade in der Lausitz heftig wüthete. Er schreibt darüber „den 3. Marty bekamen wir böse Zeitungen, weil die Schwedische Armee, welche damals vor Freiberg gelegen, und wegen Kaiserl. Succurses solche Stadt verlassen, und sich in hiesiges Land retiriren, und allda die Armee refraichiren müssen, daher wir Alle in

grossen Furchten waren, wir in Malschwitz bekamen zwar alsobald Salve Guardie liessen uns soviel wir konten, in der Eil verschanzen, bewehrten unsre Leute in der meinung es werde nu etwan ein Durchzng sein, aber den 10. Marty kamen die Vortroppen schon anmarschiret, welche alsobald uns zu überrumpeln vermeyneten, weil ich aber fast an 300 bewehrete Bawern hatte, thaten wir ihnen solchen Widerstand, dass sie uns ungemolestiret lassen müssen, bis entlichen der ganze March auf uns zukame, die Generalquartiermeister reinschickten, und berichteten, dass des Generals Torstensohns Excellenz Intention wäre, die ganze Armee einer Zeitlang in dieser gegend zu delogiren und das Hauptquartier selbst allhier bey mir zu nehmen gesonnen weren. Weil wir denn uns gegen die ganze Armade nicht zu schützen vermochten, musste es also verbleiben bis auf den 6. Aprilis, da sich dann ein jedweder kann Rechnung machen, was alhier innerhalb 3 Wochen uns solche Soldaten gekostet haben, wiewohl ich, meines orths dem General nachrühmen muss, dass er trefflich gute ordre gehalten, aber dennoch musten sie Lebensmittel haben.“ C. Heinrich muss übrigens seine Sache gut gemacht haben, denn ihm wurde von den Ständen das Commissariat angetragen, das er auch annahm. Im Jahr 1644 war er von seiner neuen Stellung sehr in Anspruch genommen; so führte er am 5. May das Arnheimische Regiment bis Camenz, den 20. May hat er vier Sächsische „Regimenter“ und einem Kaiserlichen die aus Schlesien kamen, entgegen reiten müssen; das Alles hielt ihn aber nicht ab, „Beistand“ zu leisten, so am 17. September „habe ich meinem Schwager Joachim Ernsten einen Beystand geleistet, als er sich mit Rittmeister Haugwitz bei der Horekau geschlagen“ und am 21. October leistete er gleichen Freundschaftsdienst

Herrn Wolf Christ. Rechenbergen, „in einem Ehrenhandel mit Colbitzen.“ Am 7. Octob. schreibt er „ich liess mit einem jungen von Rechenberg Wette lauffen, stürzte im vollen curriro mit meinem Pferde auf einer hohen Brücken, und fiel fast zwei Geschoss hoch runter ins Wasser zwischen drey grosse Pfähle, danke dem allmächtigen Gott, dass es so ohne Schaden abginge.“ Aber am 26. November kehrte der feine Hofmann und gewandte Cavallier auch einmal die rauhe Seite heraus, und berichtet in seinem Zorn „und weil ein Fleischer, namens Ochsengebratens leichtfertig von mir sich unterstanden zn reden, liesse ich ihn zu Bautzen in meinem Hause durch zwey meiner Diener pastoniren.“ Das Leben C. Heinrichs gestaltete sich nach seiner Verheirathung viel ruhiger als bisher, die grossen Reisen fielen weg, und ausser einigen Besuchen an den Anhalt'schen Höfen, die auch von den Fürstlichkeiten erwiedert wurden, sowie an den Hof von Dresden (C. H. wurde dort Kammerherr a. 1672 7./9.) beschränkten sich seine Reisen meistens auf solche zu Verwandten und Bekannten des zahlreichen Landadels, und erfreute er sich auch in seinem gastfreien Hause fast ununterbrochenen Besuchs. Zur besonderen Abwechselung wurde dann wieder einmal „ein Beistand geleistet, oder er „rauffte“ sich selbst, und trank sich bei feierlichen Gelegenheiten einen tüchtigen Rausch an. Wenn ich nun noch hinzufüge, dass C. Heinrich die Drangsale des grossen Kriegs glücklich überwunden, die zum Theil sehr verschuldeten Güter entlastet, und auch noch neue dazu gekauft hat, so dass er einen sehr ansehnlichen Grundbesitz sein nennen durfte (Preititz, Malschwitz, Klein Bautzen, Cannewitz, Ussmannsdorf und Nieder-Horecka), so hat seine landwirthschaftliche Befähigung und Thätigkeit, von denen sein Tagebuch allenthalben Zeugniß ablegt

nicht weniger zu diesem Wohlstande beigetragen, als sein grosses Glück, das ihm bis an sein Lebensende treu zur Seite stand. Was ich im Tagebuche von besonderen Interesse aufgezeichnet finde, werde ich treulich berichten, möchte aber gleich hier noch erwähnen, dass ich auch anscheinende Geringfügigkeiten, wie die Preise verschiedener Gegenstände der damaligen Zeit, zum Vergleich mit den unsrigen, nicht unberücksichtigt lassen möchte. *)

Den 8. February kamen Ihr. Fürstl. Gnaden, die Fürstin von Tessau zu mir, blieben allhier bis auf den 11. February, und weil ich gleich Schreiben aussem Fürstenthum Anhalt bekam, machte ich mich mit Höchstgedachter Fürstin auf und kamen bis Dresden, allwo wir in der Chur-Prinzessin Gemach bis in die Nacht um 2 Uhr in den Karten spielten. „Sie schienen daran grossen Gefallen gefunden zu haben, denn Tags darauf spielten wir wieder in den Karten mit der Churfürstin, der Prinzessin und unserer Fürstin fast den ganzen Tags. In Tessau wurde ein Haupt-Schwein an der Rennbahn mit Hunden gefangen, und Tags darauf in Berenburg die Fürstl. Leiche weyland Fräwlein Sybille mit grosser Sollenität beygesetzt, bei welchem Process ich Marschallstelle vertrat. Den 6. Juny

*) 22. Dec. 1651 liess ich meine Carette aus Dresden kommen, kostet in Allen 160 Thlr. 19. Juli 1661 habe ich meinen Sohn Joachim Ernst bei Herrn Sturmen in die Kost verdinget, gebe ihm vor Kost und Waschgeld des Jahres 40 Thlr. 28. Juli 62. habe ich eine Schabracke gekauft zu Bautzen von Gold und Silber pro 200 Thlr. — 2. Januar 64. liess ich meinem Sohne, den Bagen ein Lederkleid in Bautzen machen (practisch den es hält besser.) 18. Octob. 1676 brachte mir der Rierner von Bautzen 6 ansehnliche Geschirre welche ihme bezahlete mit 70 Thlr. und 1 Thlr. Trinkgeld. — Den 5. Marty 1678 v. Herrn Schramm wegen 6 Schl. Acker in Zieschitz 100 Thlr. empfangen. —

kamen Ihr. Fürstl. Gnaden Fürst Hans George von Anhalt ungefähr mit 40 Pferden zu mir, blieb die Nacht bei mir, und reiseten des andern Tags nacher Senfftenberg. — (Beneidenswerthe Stallräumlichkeiten!! —)

Zu den schon vielen Aemtern die C. Heinrich inne hatte, kam ein neues, denn er wurde am 6. April 1650 „zum Hoffgerichts-Assesor als erster Schöffe erkieset, andern Tags kaufte er einen Podolischen Wallachen einen Rothschimmel für 200 Thaler, gewiss ein schöner Preis für die damalige Zeit. Von dem am 29. November in Dresden stattfindenden fürstlichen Trauungen berichtet das Tagebuch.

„Den 23. Octobris bin ich auf Bautzen nacher Dresden, wo ich den 24. glücklichen angelanget. Den 25. haben wir uns in Fussturniren exerciret, den 26. ritten die Prinzen nebenst der Ritterschafft raus, den Kayserlichen Herren Abgesandten, als dem Herzog von Altenburg entgegen. Den 27. geschahe der Einritt, wobey über 500 Pferde vom Adell, ohne die andern, so ungefähr in allen auf 2000 Pferde geschäzet wurde. Den 29. gingen beide fürstliche Trauungen im Riesen Saale vor. Den 2. Decembris kame Herzog Julius Heinrich v. Sachssen, nebenst einem Brandenburgischen Gesandten an, diesen abend hielt Herzog Christian ein köstliches Feuerwerk. Den 4. Dec. habe ich meinen Kürass zum Fussturnire versucht. Den 5. wurde das Cartelrennen gehalten, und war ich unter Ihr. Fürstl. Gn. Herzogen Moritzens Invention, wehrte bis in die Nacht, dass auch unser etzliche bey Fackeln rennen müssen. Den 11. hielt Herzog Hans George den Churprinz ein stattliches Feuerwerck. Den 12. wurde ein köstlich Ballet getanzet so fast bis zu Tage nebenst einer Comoedia von Troja gewehret. Den 13. wurde das Fussturniren, ufm Schlossplatze gehalten, und war ich unter der schwarzen und

gelben Compagni, welche Herr Stallmeister Teube auf-
führte, in der Folge habe ich 13 Schwerdter entzwey
geschlagen. Den 15. wurden meist alle Verschriebene vom
Adell abgedancket. Den 16. zogen wir Lausnitzer alle mit
einander zurück. „1655 meldet das Tagebuch unterm
30. January habe ich Preitz vor 14000 Thaler Zug vor
Zug gekauft, wozu der Höchste seinen Segen von oben
herab mildiglichen verleihen wolle, und vom 20. December
„Abends in Kaufusses Gasthofe hatte ich Duell mit einem
Leutenant, hieben einander in der Stuben, und in wehrender
Action kömmt sein Trompeter von Hinten zu, und hauet
mich leichtfertiger und schelmischer Weise im rechten Arm,
deme ich dann wiederum durchn Schenkel gestossen und
hernacher zum Schelmen gemacht, und habe also dieses
Jahr als ein blessirter enden müssen. „Die Passion, sich
zu „rauffen“ und Händel zu suchen, muss in damaliger
Zeit doch ganz allgemein gewesen sein, denn es wurde
um dem Unwesen möglichst zu steuern am 27. August 1665
„durch den Churfürstl. Herolden ein scharfes Duell Mandat
ufm Schlosse und in der Stadt bei Paucken und Trompeten
Schall publiciret. Das Hinscheiden des Churfürsten im
Februar 1657 berief C. Heinrich nach Dresden, und finde
ich Folgendes darüber aufgezeichnet: „Den 9. February
kame ich in Dresden an, bekame mein quartir in der
Scheffelgassen beim Churfürstl. Haussvoigte, den 10. wartete
ich ufm Churfürstl. Schlosse auf, des Abends war ich beim
Haussmarschalle dem von Metzradt zu gaste. Den 11.
gingen wir in die Schloss Kirche und blieben wir wiederumb
beym Herrn Hausmarschalle. Den 12. ist der Churfürstl.
Leich Process mit städtlichen Chur- und Fürstlichen Solem-
nitäten vom Schloss bis in die Creuz Kirchen, gehalten
worden und wurde ich nebst noch 8 alten vom Adell

gnädigst befehligt, den Process zu führen, so auch erfolget; in der Creuz Kirchen wurde vom Herrn Doct. Wellner, Hoffpredigern, eine schöne Leichpredigt gehalten, alle Personalia „so fast länger als die Predigt wurden von ihm auswendig erzählet; die Churf. Leiche bliebe diese Nacht in der Creuzkirche stehen und wir führten den Process so wieder aus der Kirchen, als wir ihn herein geführet hatten, ohne die Churfürstl. Leiche und die dazu verordnet waren. Den 13. February des Morgens frühe funden sich die Churfürstl., Fürstl. und andere Leidtragenden wieder in die Kirche, da dann der Process wieder angestellet und verbracht worden bis raus hinter der Churfürstl. Frawen Wittibengarten, daselbst wurde die Leiche auf einen darzu bereiteten Wagen gesetzt und mussten wir 9 Verordnete vom Adell den ganzen Process und Weg über bis nacher Freiberg, demselben zu Pferde sachte fortführen, kamen also des Nachts umb 11 Uhr in einem sehr bösen, schrecklichen und Schneewehenden Wetter in Freiberg an, woselbst die Churf. Leiche vom Wagen genommen und in die Churfürstl. Capelle die Nacht über gesetzt wurde. Den 14. wurde die Churf. Leiche in das Churfürstl. Erbbegräbniss eingesetzt. Den 15. wurden meist alle verschriebene Grafen, Freyherrn und Edelleute abgedanket“ Im Mai 1663 brauchte C. Heinrich „nebst seiner Liebsten und Tochter das warme Bad zu Töplitz,“ und schreibt er unter andern darüber: „Und weil unsere gnädige Churfürstin auch gleich zu der Zeit daselbst sich befunde, ufm Schlosse logirte und von denen Kaiserl. Deputirten, Obersten Landhoffmeister dem Herrn Grafen von Martinitz im Nahmen Ihr. Maj. tractiret wurde, bin ich den 20. May ufm Schlosse in der Predigt gewesen, auch selben ganzen Tag droben bey der Taffel blieben. Den 21. May, kam der Durchlaucht. Chur Prinz

v. Sachsen, die Churfürstl. Frau Mutter zu besuchen, von Dresden alhier an, welchem ich nebenst andern Cavalliren entgegengeritten, aufgewartet und bei der Taffel blieben. Den 23. wurde eine Juden Hochzeit gehalten und mussten solche um Schlosse tanzen.“ Die Anwesenheit der Fürstlichkeiten, zu denen sich auf 2 Tage auch der Churfürst gesellte, gab Veranlassung zu allerhand Lustbarkeiten, als Ringrennen und Vogelschiessen und banquets. Dabei aber, schreibt C. Heinrich, „in wehrender Zeit habe ich nebst meiner Liebsten und Tochter soviel wir gekunt (wird wohl seinerseits bei den täglichen Festivitäten nicht sehr von Belang gewesen sein,) die Badecur gebraucht, und uns endlichen den 9. Juli wieder auf die Rückreyse gemacht.“ Die Cur scheint auch bei der Gattin gar nicht nach Wunsch ausgefallen zu sein, denn er schreibt darüber „und ob wir zwar vermeynet, das Bad solte meiner Liebsten gegen ihre Milzbeschwerden geholffen haben, haben wir dennoch das contrarium erfahren müssen, indem „sie etzliche Monat stets unpass gewesen und die Doctores hat brauchen müssen.“ 1664 am Pfingst Dienstag berichtet er von einer grossen Feuersbrunst in Bautzen „Nachts um 11 Uhr erstunde durch Verwahrlosung einer leichtfertigen Magd und Schelmen eine erschreckliche Feuersbrunst im Glienischen Hause, allwo selbes, das Lauticz'sche Haus, das schöne grosse Landhaus, sowie auch auf der Sayda in die 60 Häuser sambt der Brucken in wenig Stunden in die asche gelegt, und viel ehrliche Leute umb das Ihrige kamen.“

Von speciellen Interesse für die Familie ist ein in Görlitz im Juni 1673 abgehaltener Familientag, von dem C. Heinrich, als thätiges Mitglied berichtet“, den 13. Juni waren wir anwesende Geschlechts-Eltesten Vettern undt andere um Voigts Hofe beysammen, wurde eines und

anderes dem Geschlechte dienlich abgeredet, undt geschlossen da denn unter andren der Herren Vettern Vermögen anietzo auf Sieben mal Hundert und drey und zwanzig Tausend Thaler geschätzt wurde, auch bewilliget zur erhaltung der Geschlechts Privilegia auf etliche Jahre 3 Gr. vom Tausend zu geben, und in die Geschlechtscasse zu Zschochau zu bringen.“ Ob der sehr löbliche Beschluss zur Ausführung gelangt, ist mir nicht bekannt, sollte es aber der Fall sein, so hat die Beisteuer jedenfalls nicht lange vorgehalten, denn ich finde nirgends Etwas über deren Verwendung. Eine weitere Folge des Geschlechtstags in Görlitz war die Ueberführung der „Geschlechts Lade nach Zschochau, zu welchem Act unser C. Heinrich, dessen Bruder, der Hauptmann und die beiden Vettern von Ullersdorf und Wiesa erwählt worden waren. Am 12. September wurde die Geschlechts Lade, worinnen die Privilegia, mit einer Solennen Rede und Gegenrede zu Zschochau in ein feuerfestes Gewölbe gesetzt. C. Heinrich berichtet unterm 9. Novemb. 1675 „es hat sich heute in Bautzen ufm Schlosse ein Kläglicher fall ereignet, indeme ein Edelmann, Abraham von Coltitz, nachdeme er 2 Jahre daselbst wegen eines Todtschlags eines Bauern gefangen gesessen, und heute nach eingeholten Urtheil, enthauptet werden solle, worzu denn alle praeparatoria fertig wahren, und als er, wiewohl nicht mit weniger Mühe aller Geistlichen endlichen das Heilige Abendmahl empfangen, in beysein dreyer Geistlichen und anderer ein Messer, so er bei sich versteckt, ergriffen undt mit grosser Furio in die linke Seiten gestochen, dass er alsobald zur Erde darnieder gefallen, und in unserer Vieler Beysein den Geist aufgeben. „Untern 6. Marty 1681 schreibt er“ wurde der Churfürst Johann Georg der Dritte durch den ganzen Ritterstand, so in die 300 Cavallirer

bestanden, in die Kirche geführt, ferner wieder aufs Schloss, allwo wir Alle Huldigen mussten wie auch der ganze Rath von allen Städten, sambt der Bürgerschaft wurden auch alle ufm Schlosse köstlich tractiret. Den 10. Marty wurden die Praesente vor Ihr Durchlaucht dem Churfürsten von gesambten Ständen übergeben ufm Schlosse zu Bautzen.“ Es scheinen bei dieser Gelegenheit auch sehr viel Wichtiges auf dem Landhause verhandelt worden zu sein, da der Landtag bis zum 19. März dauerte, und des Oefteren Vor- und Nachmittags Sitzung abgehalten wurde. Ausser einer Reise nach Dresden beschränkten sich nunmehr C. Heinrichs Ausflüge auf Besuche nach Bautzen oder bei den zahlreichen Verwandten und Bekannten der Nachbarschaft, doch scheint er für sein hohes Alter noch ganz rüstig gewesen zu sein, bis sich doch dasselbe im J. 1683 recht fühlbar machte, denn er hat den Gottesdienst, den er sonst nur in ganz dringenden Fällen versäumte, mehrentheils in seinem Hause verrichten lassen. Sein Sohn Joachim Ernst schreibt den Schluss des Tagebuchs, wie folgt. „Nachdeme der liebe Herr Vater das vorige 1683 Jahr mit seiner anhaltenden Unpässlichkeit, (dabey er aber noch hat können herum gehen) mehrentheils zugebracht, und dieses 1684 Jahr auch leider damit angetretten, also dass dessen Krankheit von Tag zu Tag zugenommen, und in wehrender solcher Zeit niemahlen nichts Sonderliches passiret, wenig oder nichts von ihm hat notiret werden können, ausser dass sich derselbe, nachdem er gar wohl gemerket, dass sein Terminus fatalis nunmehr vorhanden, zu einem seeligen Sterbestindlein parat gehalten, wie es denn auch bald den 23. Marty anni currentis (1684) zwischen 8 und 9 Uhr des Abends unter anhaltenden Beten und Singen im 71. Jahre seines hohen Alters erfolget.“ Schliesslich möchte ich nicht unerwähnt

lassen, dass C. Heinrich zum Besten des Nostitzischen Geschlechts ein Majorat von 3000 Thlr. à 6 pro Ct. und radiciret auf Klein Bautzen unterm 14. November 1682 gründete, das zunächst seiner unmittelbaren Descendenz nach deren etwanigen Aussterben aber dem ganzen Geschlecht zu Gute kommen soll.

Seine Gattin, Barbara Elisabeth geb. von Ziegler und Klipphausen starb im November 1692 wie ihr Leichenstein in der Kirche zu Klein-Bautzen ausweist.

In Nr. 57 der „Bautzener Nachrichten“ vom 11. März 1874 findet sich folgende Notiz:

„Die Kirche zu Klein-Bautzen, im Jahre 1603 erbaut, birgt ein seltenes gut gehaltenes Alterthumsstück, nämlich einen Theil (das alte Testament) einer geschriebenen lateinischen Bibel. Dieselbe, 40 cm. hoch und 30 cm. breit und $8\frac{5}{8}$ Kilogr. wiegend ist im exactesten „Kirchen-Gothisch“ geschrieben. Dieses Buch ist der Kirche von einem ehemaligen Collator derselben, dem „fürstlich anhaltischen Stallmeister und Camer-Junker, Carl Heinrich von Nostitz und Debsa auf Malschwitz, Preititz, Ussmannsdorf und Niederhorka geb. 1613 geschenkt worden.“ p. p.

Während der Drucklegung dieser Biographie geht mir die betrübende Nachricht zu von dem Tode des Verfassers derselben, des Herrn Wolf Gottlob Adolf von Nostitz und Jänckendorf, welcher am 15. Juni d. J. zu Taubenheim verstorben ist. Das Geschlecht verlor in ihm einen vor-

trefflichen Vetter und getreuen Beamten, der die ihm über-
tragenen Geschäfte bis an sein Ende mit unermüdlicher
Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit führte, ich aber einen alt-
erprobten treuen Freund. Requiescat in pace!

Der Herausgeber der „Beiträge.“

Miscellen.

1.

Ulrich von Nostitz auf Klein-Schweidnitz liess im Jahre 1619 in Zittau bei Johannes Venator nachstehende Uebersetzung von Luthers „Eine feste Burg ist unser Gott“ in Lateinische Distichen in Druck erscheinen:

„Ein feste Burg ist vnser GOTT, ein gute Wehr vnd Waffen; Er hillft vns frey auss aller Not, die vns jetzt hat betroffen. Der alte böse Feind mit ernst ers jetzt meynt. Gross Macht vnd viel List, sein grawsam rüstung ist, auff Erd ist nicht seins gleichen.

Arx bene munita est noster DEVS, ille Jehova

Tutamen populi praesidium que sui

Hujus cunctipotens cunctis nos dextra periculis

Eripuit nostrum quae tetigere caput.

Nunc agitur demum nigro res seria Diti:

Quem sua terribilem vis truculenta facit:

Quam frandes armant variae technaeque dolique

Totus huic similem non habet orbis opus.

Mit unser Macht ist nichts gethan, wir sind gar bald verloren, Es streit für vns der rechte Mann, den GOTT hat selbst erkoren. Fragstu wer es ist? Er heisst JESUS

Christ, der HERr Zebaoth vnd ist kein ander GOtt, das
Feld muss ER behalten.

Nil valet in tantis humana potentia rebus
Turbaque mortalis mox peritura sumus.
Cenem sibi Jhova vivum legit, nos ille tuetur,
Bellaque pro nobis fortior hoste gerit.
Sic quaeris quis sit? Jesum se nomine dicit
Gaudet et est extra hunc nullus ubique Deus
Pungnantem maneat victoria certa necesse est
Nulla viri robur vis inhibere valet.

Vnd wenn die Welt voll Teuffel wer, vnd wolte vns
gar verschlingen, So fürchten wir vns nicht so sehr, es
sol vns doch gelingen. Der Fürst dieser Welt, wie sawr
er sich stelt, Thut er vns doch nicht, Das macht er ist
gericht, ein Wörtlein kann ihn fellen.

Si vel daëmonibus scateat cen vermibus, orbis

Si promant artes Tartara tota suas:

Et nos immani certent absumere victu:

Non anget minimus pectora nostra metus,

Vincemus tandem, contempto principe mundi:

Cajus nil nobis ira nocere potest.

Viribus ira caret, cum sit damnatus ad Orcum:

Vis ejus verbo debilitata jacet.

Das Wort sie sollen lassen stahn, vnd kein danck
darzu haben, ER ist bey vns wol auff dem Plan, mit
seinem Geist und Gaben. Nemen sie vns den Leib, Gut,
Ehr, Kind und Weib, Lass fahren dahin, sie habens kein
Gewin, das Reich muss vns doch bleiben.

Hostibus invictis Verbum, velut ardua rupes

Imotum stabit, vis truculenta ruet.

Dat sacrum nobis Deus in certamine Flatum

Instruit et donis Flammea corda suis.

Corpore nos privent, fama, Lare, conjuge, prole;
Sentiet hinc lucri livida turba nihil.

Qui Christum sequeris, dimitte haec omnia laetus,
Et die: nostra tamen coelia regna manent.

2.

Im Jahre 1740 nahmen die Geschlechts-Aeltesten eine Taxation der Lausitzer Güter des Geschlechts vor, die nachstehendes Resultat lieferte:

Ruppersdorf und Oderwitz	29,000	Thlr.
Ullersdorf	30,000	"
Döbschütz	25,000	"
See, Sproitz und Moholz	40,000	"
Oppach	40,000	"
Radisch	8,000	"
Wiesa	20,000	"
Halbendorf	6,000	"
Niederhorka und Ussmannsdorf	10,000	"
Gersdorf	20,000	"
Jänckendorf	32,000	"
Oelma	8,000	"
Niederneundorf	15,000	"
Lüttwitz	10,000	"
Kunersdorf bei Kamenz	6,000	"
Triebitz	8,000	"

Verzeichniss

derjenigen Geschlechtsvettern, welche bei dem am
10. Sept. 1764 zu Ullersdorf abgehaltenen
Geschlechtstage nicht erschienen waren.

1. Wolf Anshelm v. N. Rothenburg a. d. H. Malschwitz.
2. Rudolf Ernst v. N. Hauptmann in Französ. Diensten.
3. Leopold Ferdinand v. N. u. Rothenburg a. d. H. Neukirch.
Hauptm. v. Reg. Prinz Carl.
4. Vincens Florian v. N.
Drzewiecki a. d. Woiwodschaft Posen, Leutnant im Reg.
Prinz Albert.
5. N. N. v. N. Leutnant unterm Regmt. Prinz
Maximilian.
6. Gottlob Ehrenreich v. N. u. Rothenburg
a. d. H. Preitz Halbendorf, K. Sächs. Hauptm.
7. Wolf
Ernst v. N. u. Rothenb. a. d. H. Preitz-Halbendorf, K. Sächs.
Leutnant.
8. Carl Christoph v. N. u. Rothenb. a. d. H.
Gutta-Grossleichnam auf Rothnausslitz u. Nieder-Naundorf.
9. Christian Friedrich v. N. u. Ullersdorf a. d. H. Krobnitz-
Ullersdorf, Senior des Ullersdorfer Majorats.
10. Johann
Christian Gotthelf v. N. u. Ullersdorf a. d. H. Quolsdorf-
Grossradisch, K. Sächs. Page.
11. Johann Gottlob Erdmann
v. N. u. Unwürde auf Ruppertsdorf.
12. Johann Carl Adolf
v. N. a. d. H. Unwürde, auf Ruppertsdorf.
13. Traugott
Friedrich Wilhelm v. N. u. Ullersdorf a. d. H. Krobnitz-
Ullersdorf, Hauptm. unterm Rgmt. Lubomirski.
14. Otto
Gotthard v. N. u. Rothenburg a. d. H. Teicha, K. S. Hauptm.
unter der Garde.
15. Heinrich Moritz Ernst v. N. u. Ullers-
dorf a. d. H. Ullersdorf-Biesig, Page beim Herzog v. Braun-
schweig.
16. Otto Heinrich v. N. u. Rothenburg a. d. H.

Klein-Dehsa, K. Preuss. Rittmeister welcher sich in Hausdorf bei Kolditz aufhält. 17. Friedrich Ludwig v. N. u. Rothenburg a. d. H. Gersdorf, Anspachischer Kammerherr und Rittmeister. 18. Carl Gottlob v. N. u. Rothenburg a. d. H. Preitz-Niederhorka, geh. Rath zu Zerbst. 19. Carl Gottlob v. N. u. Ullersdorf a. d. H. Quolsdorf-Gross-Radisch K. S. Hauptmann.

Persönlich erschienen waren 16 Vettern, durch Bevollmächtigte liessen sich vertreten 9, gänzlich ausgeblieben waren 19, Summa 54 Vettern.

4.

Unter den Niederschriften Joachim Ernst's v. N. — der seine Initialen in der Unterschrift zu deuten pflegte: **Jesus Est Vita Nostra** — finde ich folgendes

Verzeichnüss

derer H. H. Geschlechts-Vettern, so dato den 22. Febr.

1690, noch bey dem Leben vermuthlich:

1. Ihr Excellenz H. Christoph Wentzel Graffe v. N. Glogauischen Landeshauptmann, dessen Söhne
2. H. Hans Carl Graff N.
3. H. Otto Wentzel Graff N.
4. H. Graff Anton v. N. so itzo in Schweden, dessen Sohn
5. H. Carl Joseph Graff v. N.
6. H. Wentzeslaus Graff v. N. hat einen Sohn.
7. Ihr Gnaden H. Johann Ludwig Freyherr v. N. auf Wiesa.
8. H. Otto Ferdinand Leopold Graff v. N. auf Seidenberg.

9. H. Christoph v. N. Freyherr von Schochau Geschlechts-
Eltester dessen Söhne
10. Christoph Abraham.
11. Hans Hertwig.
12. H. Caspar Otto v. N. auf Neundorf Landesbestallter
hat einen Sohn gleiches Namens.
13. H. Hertwig Friedrich v. N. Obristen Wachtmeister
in Dennemark auf Neundorf (nachmals General).
14. dessen Sohnes Namen unbekand.
15. H. Carl Gottlob v. N. auf Preititz, Kammerherr,
dessen Söhne
16. H. Wolf Hertwig v. N. auf Langen-Sohland.
17. H. Carl Gottlob v. N. auf Halbendorf.
18. — — —
19. H. Joachimb Ernst v. N. auf Gersdorff dessen 6
Söhne.
20. Carl Rudolf, 21. Mauritzius Ludwig, 22. Ernst
Gottlob, 23. Adolf Leopold, 24. Joachim Ernst,
25. Julius Heinrich.
26. Julius Heinrich v. N. auf Malschwitz, dessen 4
Söhne; 27. Carl Gottlob, 28. Wolf Friedrich 29. —
— 30. Julius Heinrich.
31. Caspar Christoph v. N. auff Leichnamb, Landes-
und Geschlechts-Eltester, dessen vier Söhne, 32. Hans
Gottlob, 33. Christoph Conrad, 34. George Friedrich,
25. Hans Christoph.
36. Hans Heinrich v. N. auss dem Hausse Gotta, dessen
zwey Söhne, 37. N. N. und 38. N. N.
39. Friedrich v. N. auf Neundorf, dessen Sohn.
40. Hans Friedrich v. N. Hauptmann.
41. Hans Heinrich v. N. auff Liesse, dessen Söhne.

42. Caspar Christoph v. N.
43. Elias Caspar v. N. Geschlechtsältester von Ullersdorf, dessen 4 Söhne:
 44. Gottlob Ehrenreich v. N.
 45. Caspar Siegmund v. N.,
 46. Christian Friedrich v. N.,
 47. Hans v. N.
48. Caspar Christoph v. N. auf Reichstädt, dessen 3 Söhne 49. 50. 51.
52. Hans Caspar v. N. auf Krobnitz, dessen 2 Söhne
 53. Ernst Moritz Gottlob,
 54. N. N.
55. Carl Gottlob v. N. auf Döbschütz.
56. Hans Hertwig v. N. auf Wiese, dessen 2 Söhne 57. 58.
59. Hans Caspar v. N. auff Jänckendorff, dessen Söhne
60. Johann Caspar Gottlob v. N.
61. Wolff Adolf Traugott v. N.
62. Johann Ferdinand Gottlieb v. N.
63. Johann Hartwig Gotthard v. N.
64. Caspar Otto v. N. auff Driebiss in Lausitz.
65. Hans Carl Gottlob v. N. aus d. H. Quolsdorff.
66. Gottlob Ehrenreich v. N. a. d. H. Quolsdorff.
67. Caspar v. N. a. d. H. Tormersdorf, dessen Sohn
68. Caspar George v. N.
69. Carl Gottlob v. N. Lieutenant.
70. Elias v. N. auff Lubach.
71. Hans Heinrich v. N. a. d. H. Neukirch.
72. Otto Heinrich v. N. a. d. H. Dehsa dessen Sohn
73. Carl Heinrich, hat gleichfalls 2 Söhne, 74. 75.
76. Ferdinand Leopold v. N. a. d. H. Dehsa.
77. Caspar Gottlob v. N. a. d. H. Dehsa.
78. Gottlob Erdmann v. N. auff Ruppersdorf.
79. Hanss Heinrich v. N. auff Schönbach, hat 2 Söhne oder Brüder-Kinder 80. 81.

82. Hanss Heinrich v. N. auff Gutschdorff, dessen
2 Söhne,
83. Hanss Siegmund v. N.
84. Heinrich Seyfert v. N.
85. Hanss Ernst v. N. auff Seyfferden.
86. George Abraham v. N. auf Costwitz, dessen 2
Söhne,
87. Christoph George v. N.,
88. Ernst Siegmund v. N.
89. Christoph Ernst v. N. auff Seyfriedau.
90. George Wilhelm v. N. auff Kurcke.
91. Baron N. von Tam Obrister dessen Sohn: 92. Hart-
wig Ferdinand v. N.
93. Adam v. N. auff Ransen dessen Söhne
94. Balthasar Siegmund v. N.
95. Adam Friedrich v. N. auff Damitsch dessen Sohn
96. George Siegmund v. N.
97. George Otto v. N. auff Zedlitz, dessen Sohn
98. Otto Leonhard v. N.
99. Otto Rudolf v. N.
100. Otto Siegmund v. N. auf Lesen dessen Sohn
101. Carl Gottlieb v. N.
102. Caspar Otto v. N.
103. George v. N. auff Polgsen.
104. Frantz Adolf v. N. auff Preesa.
105. Wolf Gottlob v. N.
106. Friedrich Albrecht v. N. auff Klein-Bautzen.
107. Carl Gottlob v. N. auff Teiche.
108. Friedrich v. N. dieser in Böhmen Hauptmann zu
Grotte.
109. Hermann v. N. auch in Böhmen.
110. Carl Gottlob v. N. auff Radisch dessen 3 Söhne

111. Hanss Christoph v. N., 112. George Rudolf v. N., 113. Frantz Adolf v. N.
114. Gotthard Rudolf v. N. auff Teiche.
-

Als anno 1588, am 27. Mai ein Kürschner Moriz Enssler mit Namen an den Königl. Hof zu Madrit mit stattlichen Dienern ankam und sich für einen Fürsten aus Schlesien ausgab, mit Vermelden, als hätte er in seinem ganzen Fürstenthum die Katholische Religion wieder angenommen, ward er in hohen Ehren gehalten. Da er nun wieder wegreisen will kommt zu ihm ein Schlesischer von Adel, einer von Nostitz, vermuthlich Sigismundus, König Philippi zu Hispanien wirkl. Camerherr, der fragt den Fürsten um etliche vornehme adlichen Geschlechts des Landes wie es um sie stehe? Aber dieser falsche Fürst konnte mit seinen Dienern keinen Bescheid von sich geben, da merkte man den Betrug, der König liess ihn fahen und durch die Tortur wurde offenbar, dass er ein Kürschner, worauf ihm ein roth sammet rauch Baret aufgesetzt, ein rother kurzer Mantel mit Rauchwerk verbrämt, umgethan, hinausgeföhret, an Säulen geschmiedet, mit Feuer geschmäucht und endl. zu Pulver verbrannt worden.

(Synapii Schlesische Curiositäten 1720.) Also zu unmenschlicher Grausamkeit in der Bestrafung eines Hochstaplers auch noch den Spott — in der guten alten Zeit.

Anno 1590 am 23. Mart Nachts zwischen 11—12 Uhr hörte Nicol von Nostitz und Desau auf Cunewalde, dreyer Röm. Kayserl. Majt. Ferdinandi, Maximiliani II. und

Rudolphi II. gewesen Camer-Appellation und Justizienrath, und oftmaliger Commissarius bei Fürstentagen, bei gutem Besinnen und Wachen diese Stimme: „Beschieke deine Sache, Morgen um 12 wirst du sterben.“ Da er sich denn bald darauf Morgens früh freudig zum Tode bereitet und nachdem er ihm den Lob-Sterbegesang Simons singen lassen, sanft und selig in der 12. Stunde verschieden.

(Carpzow. Ehrentempel).

Die Besitzer des Rittergutes Nostitz waren zur Zeit des Pacti Gentilitii v. 1577, in welchem kein Nostitz auf Nostitz vorkommt, die von Gersdorf: Erasmus v. G. aus dem Hause Lautitz, der damalige Besitzer, † 1587; von ihm erbte es Michael v. G. † 1598 ohne Kinder; von dem bekam es sein Bruder Christoph v. G. † 1610.

Christoph v. G. junior auf Nostitz und Nieder-Sohland vertauschte es gegen Heynewalde an Hans Ulrich von Nostitz. Von diesem kam es an Friedrich von Ziegler und Kliphausen, ferner besass es Joachim Ernst v. Z. u. K. † 1683. Heinrich Adolf v. Z. und K. † 1703 unverehelicht. Carl Gottlob v. Z. und K., Generalleutnant und Commandant zu Königstein † 1715. Wolf Rudolf v. Z. und K. † 1750.

Johann Adolf Schmeiss von Ehren-Preissberg, Kön. Chursächs. Land-Kammer-Rath.

Johann Christian Edler von Lohsa, Königl. Chursächs. Kammer- und Bergrath;

Frau Anna Elisabeth geb. Bresslerin von Bresslerin, verwittibte von Lossin vererbte es auf die Grafen Bressler, in deren Händen es noch jetzt ist.

Versöhnungsbrief

Hans von Nostitz mit denen von Rodewitz wegen Ent-
leibung Caspar Heinrichs von Rodewitz, d. d.
Budissin 25. Febr. 1617.

Kundt vndt zuwissen sey wo noth, demnach Hauss
von Nostitz zu Krobnitz den 26. July im 1614. Jahre, zur
Dähsa Caspar Heinrichen von Rhodewitz, weiland zu
Friedersdorf, erbermlichen von Leben zum Tode brachtt,
dem der Allmechtige Gott, eine fröhliche Auferstehung zum
ewigen Leben verleihen wolle, vndt dessen Ableibunge,
seine, des Entleibten geliebte Frau Mutter, die Edle vndt
ehrentugendreiche Frau Anna Rhodewitzin geborne Gerss-
dorfin, wie auch sein hochbekümerter Bruder Adamb von
Rodewitz auf Spremberg vndt Friedersdorff, so woll dessen
Vettern vndt Schwager, alss Friedrich von Rhodewitz zu
Hauss, Caspar von Rhodewitz zu Schimbach, Rudolff von
Rhodewitz zu Friederssdorf vndt Rudolff von Gerssdorff zu
Lawalde nicht unbillichen höchst zu Gemüthe gezogen, die-
selben auch ordentlichen zu vindiciren von Natur vndte
Rechts wegen sich schuldig befunden, vndt derowegen
peinlichen Anklage erhoben, auch die von Rhodewitz den
ihnen zuerkannten Gegenbeweiss zu erfuren im Werkg, an
die denominirten Zeugen citationes erlanget vndt ausbracht,
vndt also nochmals den angefangenen peinlichen Process
zu adhariren vndt seinen völligen Lauff zu lassen gemeinett
gewesen.

Vndt aber dess von Nostitzes Geschlechtsverwandte
vndt andere desselben ansehnliche zugethane Freunde zu
vielen unterschiedenen Malen, schrift — vndt mündtlichen,
auch durch Beschickunge etlicher ansehnlicher Adels-

Persohnen, embsig, vleissig vndt inständig zu Versohnunge der hochbeleidigten, des Entleibten geliebten Frau Mutter Brudern vndt Freundschaftt, auch zu Abwendunge des von ihnen wie berurt allbereit erhobenen hochnot-peinlichen Halssgericht-Processes vmb Sühnsshandlung vndt guttlicher Transaction angehalten.

Als haben obbemeldter Adamb von Rhodewitz vor sich vndt anstadt seiner Frau Mutter mit Rath vndt Zuziehung der Geschlechts- vndt andrer naher Blutsverwandten dem Geschlecht derer von Nostitz, sowohl der ganzen Anverwandten vndt Freundschaftt zu Ehren, vor ihr Person, jedoch in allewege ihr Kays. Maytt. hierunter habende Zusprüche vndt Interesse vnbenohmben, heut dato endlich sich bewogen, auch auf vorgehende villfältige Bitt, in schliessliche Sühnsshandlung sich eingelassen vollgender Gestalt vndt also:

Erstlich, soll Hannss von Nostitz dess Entleibten Brudern vndt negsten Agnaten, alss dem hochbeleidigten Theill eine genugsame Abbitt thun, inmassen denn auch in Beisein beeder Theil ansehnlicher Geschlechts-Vettern vndt Anverwandten von deme von Nostitz ins Werg gericht.

Vorss andere, soll der von Nostitz schuldig sein nicht alleine des Entleibten Frau Mutter vndt Brudern Adam von Rhodewitzen die Zeit seines vndt ihres Lebens, an allen vndt jeden Orten zu meiden, sondern auch gleichfalls an die Ortt vndt Stelle da vorermelte Friedrich, Caspar vndt Rudolff Gebruder vndt Gevettern vonn Rhodewitz, sowohl Rudolff von Gerssdorff zu Lawalde sein werden, nicht zu kohmben vndt von dato innerhalb funff Jahren, sie genzlich zu meiden, so woll auch nachmalen vndt nach Endung abbemelter Frist, sich mutwillig zu ihnen nicht zu nötigen.

Auch soll vorss dritte der von Nostitz zway Hundert

Thlr. jeden zu 24 gr. geraitt, welche der von Rhodewitz der Kirchen zu Spremberg, vndt also ad pias causas anzuwenden sich erkleret, auf kunfftigen Tag Michaelis instehenden Jahres, zu geben schuldig sein.

Dessen zu Uhrkunt haben die Gevettern vndt Gebruder von Rhodewitz an Einem, vndt der von Nostitz samt seinen Geschlechtsvettern, Freunden vndt Beistenden am andren Theils als Zeugen, jedoch ihnen vndt ihren Erben vnschedlich, diesen Vertrag wisentlich mit ihren angebohrnen Pett-schafft besiegelt vndt mit aignen Handen vnter geschrieben. Welcher zwiefach verfertiget vnd davon jeden Theills ein Exemplar zugestellt worden. Actum Budissin den 25. Febr. im 1617. Jahre.

Hans von Rodtwitz

Caspar von Rodewitz Friedrich von Rodtwitz

in m. Siegels mein Hand. Rudolff von Rodtwitz.

Rudolf v. Warnsdorf

Heinrich v. Rosenhagen m. p.

Die Juden zu 25000 gewollt, welche der von Rhodatz 30
Jahren an Erfahrung, Vorkenntnis und sonstigen
Eigenschaften übertrifft, und nicht geringe Mittel
zur Verfügung zu setzen vermögend sei.

Die Juden zu 25000 gewollt, welche der von Rhodatz 30
Jahren an Erfahrung, Vorkenntnis und sonstigen
Eigenschaften übertrifft, und nicht geringe Mittel
zur Verfügung zu setzen vermögend sei.

Die Juden zu 25000 gewollt, welche der von Rhodatz 30
Jahren an Erfahrung, Vorkenntnis und sonstigen
Eigenschaften übertrifft, und nicht geringe Mittel
zur Verfügung zu setzen vermögend sei.

Die Juden zu 25000 gewollt, welche der von Rhodatz 30
Jahren an Erfahrung, Vorkenntnis und sonstigen
Eigenschaften übertrifft, und nicht geringe Mittel
zur Verfügung zu setzen vermögend sei.

S. 1-12, eingerissen.

X

Taf. u. S. 12 (2x), 14, 224, 230, 236 (2x)

Taf. eingeriss.

H. Sax D 762 m

